

Obligationenrecht 1881

Bundesgesetz über das Obligationenrecht (vom 14. Brachmonat 1881).

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft in Ausführung des Art. 64 der Bundesverfassung beschliesst:

Erster Titel. Entstehung der Obligationen.

I. Vertrag. Abschluss des Vertrages.

Art. 1 Zum Abschluss eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich. Sie kann eine ausdrückliche oder stillschweigende sein.

Art. 2 Haben sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeignet, so wird vermuthet, dass der Vorbehalt von Nebenpunkten die Verbindlichkeit des Vertrages nicht hindern solle.

Kommt über diese Nebenpunkte eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat der Richter über dieselben nach der Natur des Geschäftes zu entscheiden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Form der Verträge.

Art. 3 Wer einem Andern den Antrag zum Abschlusse eines Vertrages gestellt und für die Annahme eine Frist gesetzt hat, bleibt bis zum Ablaufe derselben an den Antrag gebunden. Er wird wieder frei, wenn nicht die Annahmserklärung vor Ablauf dieser Frist bei ihm eingetroffen ist.

Art. 4 Wird der Antrag ohne Bestimmung einer Frist an einen Anwesenden gestellt und von diesem nicht sogleich angenommen, so ist der Antragsteller nicht weiter gebunden.

Art. 5 Wird der Antrag ohne Bestimmung einer Frist an einen Abwesenden gestellt, so bleibt der Antragsteller bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er den Eingang der Antwort bei ordnungsmässiger, rechtzeitiger Absendung derselben erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes kann der Antragsteller von der Voraussetzung ausgehen, dass sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitige abgesendete Annahmserklärung erst nach jenem Zeitpunkte bei dem Antragsteller ein, so ist dieser, wenn er nicht gebunden sein will, verpflichtet, bei Vermeidung von Schadenersatz ohne Verzug hievon Anzeige zu machen.

Ist wegen der besonderen Natur des Geschäftes eine ausdrückliche Annahme nicht zu erwarten, so gilt der Vertrag als abgeschlossen, wenn der Antrag nicht binnen angemessener Frist abgelehnt worden ist.

Art. 6 Der Antragsteller wird nicht gebunden, wenn er dem Antrage eine die Befahrung ablehnende Erklärung (ohne Verbindlichkeit u.dgl.) beigefügt hat, oder wenn sich ein solcher Vorbehalt aus der Natur des Geschäftes oder aus den Umständen als selbstverständlich ergibt.

Art. 7 Trifft der Widerruf eines Antrages bei dem anderen Theile vor oder mit dem Antrage selbst ein, so ist dieser als nicht geschehen zu betrachten.

Ebenso ist die Annahme als nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf derselben bei dem Antragsteller vor oder mit der Annahmserklärung selbst eintrifft.

Art. 8 Ist ein Vertrag unter Abwesenden zu Stande gekommen, so beginnen seine Wirkungen mit dem Zeitpunkte, in welchem die Annahmserklärung zur Absendung abgegeben wurde.

Wenn eine ausdrückliche Annahme nicht erforderlich ist, so beginnen die Wirkungen des Vertrages mit dem Empfange des nicht abgelehnten Antrages.

Form der Verträge.

Art. 9 Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit nur dann einer besonderen Form, wenn das Gesetz eine solche vorschreibt.

Ist über Bedeutung und Wirkung einer vorgeschriebenen Form nicht etwas Anderes bestimmt, so hängt von deren Beobachtung die Gültigkeit des Vertrages ab.

Art. 10 Das kantonale Recht bestimmt die Form der Schenkungen sowie der Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen.

Art. 11 Ist für einen Vertrag die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben, so gilt diese Vorschrift auch für jede Abänderung desselben, mit Ausnahme von ergänzenden Nebenbestimmungen, welche mit der Urkunde nicht im Widerspruche stehen.

Art. 12 Ein Vertrag, für welchen die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben ist, muss die Unterschriften aller Personen tragen, welche durch denselben verpflichtet werden sollen.

Sofern nicht etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, gilt als schriftliche Form auch der Briefwechsel oder der Wechsel von Telegrammen, vorausgesetzt, dass die Originaldepeschen die Unterschrift der Parteien tragen, welche sich verpflichten.

Art. 13 Kann eine Person nicht unterschreiben, so wird die Unterschrift durch ein beglaubigtes Handzeichen oder durch eine öffentliche Beurkundung ersetzt.

Art. 14 Ist für einen Vertrag, welcher vom Gesetze an keine Form gebunden ist, die Anwendung einer solchen vorbehalten worden, so wird vermuthet, dass die Parteien vor Erfüllung der Form nicht verpflichtet sein wollen.

Geht eine solche Abrede auf schriftliche Form ohne nähere Bezeichnung, so sind für deren Erfüllung die Art. 12 und 13 massgebend.

Art. 15 Ein Schuldbekennniss ist gültig auch ohne die Erwähnung eines besonderen Verpflichtungsgrundes.

Art. 16 Bei der Beurtheilung eines Vertrages sowohl nach Form als nach Inhalt ist der übereinstimmende wirkliche Wille der Parteien und nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise zu beachten, welche dieselben, sei es aus Irrthum, sei es in der Absicht gebraucht haben, um die wahre Beschaffenheit des Vertrages zu verbergen (Simulation).

Dem gutgläubigen Dritten, welcher ein schriftliches Schuldbekennniss besitzt, kann der Schuldner nicht die Einrede der Simulation entgegensetzen.

Gegenstand des Vertrages.

Art. 17 Gegenstand des Vertrages kann nur eine Leistung sein, welche möglich und nicht widerrechtlich oder unsittlich ist.

Mängel des Vertragsabschlusses.

Art. 18 Der Vertrag ist für denjenigen Theil unverbindlich, welcher sich bei Abschluss desselben in einem wesentlichen Irrthum befunden hat.

Art. 19 Der Irrthum ist insbesondere ein wesentlicher:

- 1) wenn der eine Theil einen anderen Vertrag eingehen wollte als denjenigen, für welchen er seine Zustimmung erklärt hat;
- 2) wenn der Wille des Irrrenden auf eine andere Sache gerichtet war als der Wille des anderen Theiles;
- 3) wenn die irrig vorausgesetzten Eigenschaften der Sache so erheblich sind, dass dieselbe, je nachdem diese Eigenschaften vorhanden sind oder fehlen, im Verkehre zu einer ganz verschiedenen Gattung oder Art von Gütern gerechnet wird;
- 4) wenn der eine Theil irrtümlich eine Leistung von erheblich grösserem Umfange versprochen hat oder eine Gegenleistung von erheblich geringerem Umfange sich hat versprechen lassen, als es sein Wille war.

Art. 20 Der Irrthum über die Person des anderen Theiles gilt nur dann als wesentlich, wenn der Vertrag hauptsächlich mit Rücksicht auf die Person abgeschlossen wurde.

Art. 21 Der nicht wesentliche Irrthum hindert die Verbindlichkeit des Vertrages nicht. Dies gilt insbesondere von dem Irrthum im Beweggrunde zum Vertragsabschlusse, über den Werth der verabredeten Leistung oder die Zahlungsfähigkeit des anderen Theiles.

Art. 22 Blosser Rechnungsfehler hindern die Verbindlichkeit des Vertrages nicht, sind aber zu berichtigen.

Art. 23 Hat der Theil, welcher den Vertrag nicht gegen sich gelten lässt, seinen Irrthum der eigenen Fahrlässigkeit zuzuschreiben, so wird er zum Schadenersatze verpflichtet, es sei denn, dass der andere Theil den Irrthum gekannt habe oder hätte kennen sollen.

Art. 24 Ist ein Theil durch betrügerische Handlungen des anderen zu dem Vertragsabschlusse verleitet worden, so ist der Vertrag für ihn auch dann nicht verbindlich, wenn der erregte Irrthum kein wesentlicher war.

Art. 25 Der von einem Dritten verübte Betrug hindert die Verbindlichkeit für den betrogenen Theil nur, wenn der andere zur Zeit des Vertragsabschlusses jenen Betrug gekannt hat oder hätte kennen sollen.

Art. 26 Ist der eine Theil von dem anderen oder von einem Dritten widerrechtlich durch Erregung begründeter Furcht zur Eingehung eines Vertrages bestimmt worden, so ist der Vertrag für jenen nicht verbindlich.

Art. 27 Die Furcht ist eine gegründete, wenn der Bedrohte nach den Umständen annehmen musste, dass er oder eine ihm nahe verbundene Person an Leib oder Leben, Ehre oder Vermögen mit einer nahen und erheblichen Gefahr bedroht sei.

Die Furcht vor der Geltendmachung eines Rechtes wird nur dann berücksichtigt, wenn die bedenkliche Lage des Bedrohten missbraucht worden ist, um ihm die Einräumung übermässiger Vortheile abzunöthigen.

Art. 28 Wenn der durch Irrthum, Betrug oder Furcht beeinflusste Theil binnen Jahresfrist weder dem anderen eröffnet, dass er den Vertrag nicht halte, noch eine schon erfolgte Leistung zurückfordert, so gilt der Vertrag als genehmigt. Die Jahresfrist beginnt in den Fällen des Irrthums und Betrages mit der Entdeckung, in den Fällen der Furcht mit der Beseitigung derselben.

Die Genehmigung eines wegen Betrages oder Furcht unverbindlichen Vertrages schliesst den Anspruch auf allfälligen Schadenersatz nicht ohne Weiteres aus.

Vertragsfähigkeit.

Art. 29 Fähig, Verträge abzuschliessen, sind die volljährigen Personen beider Geschlechter, insofern ihnen die Handlungsfähigkeit nicht entzogen ist.

Art. 30 Minderjährige und Volljährige, soweit ihnen die Vertragsfähigkeit entzogen ist, können nur mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter Rechte aufgeben oder Verpflichtungen übernehmen.

Ohne diese Einwilligung können sie solche Verträge eingehen, welche lediglich bezwecken, ihnen Rechte einzuräumen oder sie von Verbindlichkeiten zu befreien.

Art. 31 Gänzlich vertragsunfähig sind Personen, welche keinen bewussten Willen haben oder des Vernunftgebrauches beraubt sind, so lange dieser Zustand dauert.

Art. 32 Ein Vertrag, welcher ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossen worden ist, kann durch denselben oder durch die Partei selbst, wenn diese inzwischen die Vertragsfähigkeit erlangt hat, genehmigt werden.

Der andere Theil wird frei, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, welche er selbst ansetzen oder durch eine zuständige Behörde ansetzen lassen kann.

Art. 33 Erfolgt keine Genehmigung, so ist jeder Theil befugt, die schon vollzogene Leistung zurückzufordern.

Der nicht gebundene Theil jedoch haftet nur so weit, als die Leistung für ihn nützlich verwendet worden, oder als er zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäussert hat.

Hat er die andere Vertragspartei zu der irrthümlichen Annahme seiner Vertragsfähigkeit verleitet, so ist er ihr für den verursachten Schaden verantwortlich.

Art. 34 Wird einer in ihrer Vertragsfähigkeit beschränkten Person von ihrem gesetzlichen Vertreter der selbstständige Betrieb eines Berufes oder Gewerbes ausdrücklich oder stillschweigend gestattet, so haftet sie mit ihrem ganzen Vermögen aus denjenigen Geschäften, welche zu dem regelmässigen Betriebe dieses Berufes oder Gewerbes gehören.

Art. 35 Wenn eine Ehefrau mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihres Ehemannes einen Beruf oder ein Gewerbe selbstständig betreibt, so haftet sie nach Massgabe des vorhergehenden Artikels ohne Rücksicht auf die Nutzungs- und Verwaltungsrechte des Ehemannes.

Ueberdies haftet, wo nach kantonalem Rechte das Vermögen der Ehefrau in dasjenige des Mannes übergeht, der Ehemann; wo Gütergemeinschaft besteht, das gemeinsame Vermögen.

Eine weiter gehende Haftung des Ehemannes zu bestimmen, bleibt dem kantonalen Rechte vorbehalten.

Vertragsschliessung durch Stellvertreter.

Art. 36 Wenn Jemand, der zur Vertretung eines Andern ermächtigt ist, im Namen desselben einen Vertrag abschliesst, so wird der Vertretene und nicht der Vertreter berechtigt und verpflichtet.

Art. 37 Hat der Vertreter bei dem Vertragsabschlusse sich nicht als solchen zu erkennen gegeben, so wird der Vertretene nur dann unmittelbar berechtigt oder verpflichtet, wenn der andere Theil aus den Umständen auf das Vertretungsverhältniss schliessen musste; ist dies nicht der Fall, so bedarf es einer Abtretung der Forderung, oder einer Schuldübernahme nach den hiefür geltenden Grundsätzen.

Art. 38 Soweit die Ermächtigung, im Namen eines Andern Verträge abzuschliessen, aus familien- oder erbrechtlichen Beziehungen oder aus Verhältnissen des öffentlichen Rechtes hervorgeht, ist sie nach dem kantonalen Rechte oder der bezüglichen eidgenössischen Gesetzgebung zu beurtheilen.

Art. 39 Ist die Ermächtigung vertragsmässig eingeräumt, so beurtheilt sich ihr Inhalt nach der zwischen Vollmachtgeber und Vertreter getroffenen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung.

Vorbehalten bleiben die durch dieses Gesetz den Gesellschaftsvorstehern, Prokuraträgern und andern Handlungsbevollmächtigten beigelegten Befugnisse.

Art. 40 Eine vertragsmässig ertheilte Vollmacht kann vom Vollmachtgeber jederzeit beschränkt oder widerrufen werden, unbeschadet der vertragsmässigen Ansprüche des Bevollmächtigten.

Ein vom Vollmachtgeber zum Voraus erklärter Verzicht auf dieses Recht ist ungültig.

Art. 41 Hat der Vertretene die Vollmacht ausdrücklich oder thatsächlich kundgegeben, so kann er deren gänzlichen oder theilweisen Widerruf gutgläubigen Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er denselben ebenfalls bekannt gemacht hat.

Art. 42 Die vertragsmässige Vollmacht erlischt durch den Tod, durch eingetretene Handlungsunfähigkeit und durch den Konkurs des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten. Die Auflösung einer juristischen Person oder einer in das Handelsregister eingetragenen Gesellschaft hat die nämliche Wirkung für die von ihnen ertheilten Vollmachten.

Die gegenseitigen persönlichen Ansprüche werden hiedurch nicht berührt.

Art. 43 Ist dem Bevollmächtigten eine Vollmachtsurkunde ausgestellt worden, so ist er nach dem Erlöschen der Vollmacht zur Rückgabe oder gerichtlichen Hinterlegung der Urkunde verpflichtet.

Wird er von dem Vollmachtgeber oder seinen Rechtsnachfolgern hiezu nicht angehalten, so sind dieselben gutgläubigen Dritten für den Schaden verantwortlich.

Art. 44 So lange das Erlöschen der Vollmacht dem Bevollmächtigten nicht bekannt geworden ist, berechtigt und verpflichtet er den Vollmachtgeber oder dessen Rechtsnachfolger, wie wenn die Vollmacht noch bestehen würde.

Ausgenommen sind die Fälle, in welchen der Dritte vom Erlöschen der Vollmacht Kenntniss hatte.

Art. 45 Betreffend das Erlöschen der Vollmacht von Gesellschaftsvorstehern, Procuratragern und andern Handlungsbevollmächtigten bleiben die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes vorbehalten.

Art. 46 Hat Jemand, ohne dazu ermächtigt zu sein, als Stellvertreter einen Vertrag abgeschlossen, so wird der Vertretene nur dann Gläubiger oder Schuldner, wenn er den Vertrag genehmigt.

Art. 47 Der andere Theil ist berechtigt, von dem Vertretenen innerhalb einer angemessenen Frist eine Erklärung über die Genehmigung zu verlangen.

Er hört auf gebunden zu sein, wenn der Vertretene nicht binnen dieser Frist die Genehmigung erklärt.

Art. 48 Wird die Genehmigung ausdrücklich oder stillschweigend abgelehnt, so kann der andere Theil denjenigen, welcher als Stellvertreter gehandelt hat, auf Schadenersatz belangen, sofern er nicht den Mangel der Vollmacht kannte oder nach den Umständen hätte kennen sollen.

Art. 49 In allen Fällen bleibt die Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung bestehen.

II. Unerlaubte Handlungen.

Art. 50 Wer einem Andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird demselben zum Ersatze verpflichtet.

Art. 51 Art und Grösse des Schadenersatzes wird durch richterliches Ermessen bestimmt in Würdigung sowohl der Umstände als der Grösse der Verschuldung.

Ist auch dem Beschädigten ein Verschulden beizumessen, so kann der Richter die Ersatzpflicht nach Verhältniss ermässigen oder gänzlich von derselben entbinden.

Art. 52 Im Falle der Tödtung eines Menschen sind die verwendeten Kosten, insbesondere diejenigen der Beerdigung, zu erstatten. Ist der Tod nicht sofort eingetreten, so muss namentlich auch für die Kosten der versuchten Heilung und die Nachteile der Arbeitsunfähigkeit Entschädigung geleistet werden. Haben andere Personen

durch die Tödtung ihren Versorger verloren, so ist auch für diesen Schaden Ersatz zu leisten.

Art. 53 Körperverletzung gibt dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten und auf Entschädigung für die Nachtheile gänzlicher oder theilweiser Arbeitsunfähigkeit.

Ueberdiess kann der Richter bei einer Verstümmelung oder Entstellung, durch welche das Fortkommen des Verletzten erschwert wird, auch dafür eine Entschädigung zusprechen.

Art. 54 Bei Körperverletzung oder Tödtung eines Menschen kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände, namentlich in Fällen von Arglist oder grober Fahrlässigkeit, dem Verletzten oder den Angehörigen des Getödteten auch abgesehen von dem Ersatz erweislichen Schadens eine angemessene Geldsumme zusprechen.

Art. 55 Ist Jemand durch andere unerlaubte Handlungen in seinen persönlichen Verhältnissen ernstlich verletzt worden, so kann der Richter auch ohne Nachweis eines Vermögensschadens auf eine angemessene Geldsumme erkennen.

Art. 56 Bei einer Schädigung, welche durch Nothwehr entschuldigt wird, fällt die Ersatzpflicht weg.

Art. 57 Wer sich durch eigenes Verschulden in einen vorübergehenden Zustand von Bewusstlosigkeit versetzt und in demselben Schaden anrichtet, ist dafür verantwortlich.

Art. 58 Aus Rücksichten der Billigkeit kann der Richter ausnahmsweise auch eine nicht zurechnungsfähige Person, welche einen Schaden verursacht hat, zu theilweisem oder vollständigem Ersatze verurtheilen.

Art. 59 Bei Beurtheilung der in den Art. 56, 57 und 58 genannten Fälle ist der Richter weder an die strafrechtlichen Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit noch an eine Freisprechung durch das Strafgericht gebunden.

Art. 60 Haben mehrere den Schaden gemeinsam verschuldet, so haften sie solidarisch für den Ersatz, ohne Unterschied, ob sie als Anstifter, Urheber oder Gehülfen gehandelt haben.

Ob und in welchem Umfange demjenigen, welcher bezahlt hat, ein Regress gegen die Mitschuldigen zustehe, wird durch richterliches Ermessen bestimmt.

Der Begünstigter haftet nur dann und nur so weit für Ersatz, als er einen Antheil an dem Gewinn empfangen oder durch seine Betheiligung Schaden verursacht hat.

Art. 61 Wer rechtlich verpflichtet ist, die häusliche Aufsicht über eine Person zu führen, haftet für den von ihr verursachten Schaden, insofern er nicht darzuthun vermag, dass er das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt und der Beaufsichtigung beobachtet habe.

Art. 62 Ein Geschäftsherr haftet für den Schaden, welchen seine Angestellten oder Arbeiter in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben,

wenn er nicht nachweist, dass er alle erforderliche Sorgfalt angewendet habe, um einen solchen Schaden zu verhüten.

Diese Verantwortlichkeit trifft auch juristische Personen, wenn sie ein Gewerbe betreiben.

Art. 63 Dem nach Massgabe der Art. 61 und 62 Ersatzpflichtigen steht das Rückgriffsrecht gegen den Täter zu, so weit dieser für seine Handlungen verantwortlich erklärt werden kann.

Art. 64 Ueber die Ersatzpflicht für Schaden, welchen öffentliche Beamte oder Angestellte in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, können Bundes- oder Kantonalgesetze abweichende Bestimmungen aufstellen.

Für gewerbliche Verrichtungen öffentlicher Beamten oder Angestellten können jedoch die Bestimmungen dieses Titels durch Kantonalgesetze nicht geändert werden.

Art. 65 Für Schaden, welchen ein Thier anrichtet, haftet, wer dasselbe hält, wenn er nicht beweist, dass er alle erforderliche Sorgfalt in der Bewahrung und Beaufsichtigung angewendet habe. Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff, wenn das Thier von einem Andern oder durch das Thier eines Andern gereizt worden ist.

Art. 66 Der Besitzer eines Grundstückes ist berechtigt, Dritten angehörige Thiere, welche auf demselben Schaden anrichten, zur Sicherung seiner Ersatzforderung einzufangen und in seinen Gewahrsam zu nehmen, in schweren Fällen sogar zu tödten, wenn er sich ihrer nicht anders erwehren kann.

Er ist jedoch verpflichtet, ohne Verzug dem Eigenthümer davon Kenntniss zu geben und, sofern ihm derselbe nicht bekannt ist, zu dessen Ermittlung das Nöthige vorzukehren.

Art. 67 Der Eigenthümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat für den Schaden Ersatz zu leisten, welchen dasselbe in Folge mangelhafter Unterhaltung oder fehlerhafter Anlage oder Herstellung verursacht. Im letztern Falle bleibt ihm der Rückgriff nach Massgabe des Artikels 362 gegen den Erbauer vorbehalten.

Art. 68 Wer von dem Gebäude oder dem Werke eines Andern mit Schaden bedroht ist, kann von dem Eigenthümer verlangen, dass er die erforderlichen Massregeln zur Abwendung der Gefahr treffe. Vorbehalten bleiben die Anordnungen der Polizei zum Schutze von Personen und Eigenthum.

Art. 69 Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in einem Jahre von dem Tage hinweg, an welchem der Geschädigte Kenntniss von der Schädigung und der Person des Thäters erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren von dem Tage der Schädigung an gerechnet.

Wird jedoch die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Civilanspruch.

III. Ungerechtfertigte Bereicherung.

Art. 70 Wer ohne rechtmässigen Grund aus dem Vermögen eines Andern bereichert wurde, ist zur Rückerstattung verpflichtet.

Art. 71 Insbesondere tritt diese Verbindlichkeit dann ein, wenn Jemand ohne jeden Grund oder aus einem nicht verwirklichten Grunde oder aus einem nachträglich weggefallenen Grunde eine Zuwendung erhalten hat.

Art. 72 Wurde eine Nichtschuld freiwillig bezahlt, so ist die Rückforderung nur dann statthaft, wenn der Zahlende nachzuweisen vermag, dass er sich über seine Schuldpflicht im Irrthum befunden habe.

Ausgeschlossen ist die Rückforderung, wenn die Zahlung für eine verjährte Schuld oder in Erfüllung einer sittlichen Pflicht geleistet wurde.

Art. 73 Die Rückerstattung kann nur in so weit gefordert werden, als der Empfänger zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäussert hat.

Vollen Ersatz hat er zu leisten, wenn er schon beim Empfange nicht in gutem Glauben war.

Art. 74 Der Empfänger hat seinerseits Anspruch auf Ersatz der nothwendigen und nützlichen Verwendungen, für letztere jedoch, wenn er beim Empfange nicht in gutem Glauben war, nur bis zum Betrage des zur Zeit der Rückerstattung noch vorhandenen Mehrwerthes.

Was bloss zur Verschönerung der Sache angebracht wurde, kann er wegnehmen, sofern dieses ohne Schaden möglich ist und der Kläger nicht vorzieht, ihm den Werth zu ersetzen.

Art. 75 Was in der Absicht, einen rechtswidrigen oder unsittlichen Erfolg herbeizuführen, gegeben worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

IV. Obligationen aus anderen Gründen.

Art. 76 Die Entstehung von Schuldverpflichtungen aus familien- oder erbrechtlichen Verhältnissen sowie aus Gründen des öffentlichen Rechtes wird durch das kantonale oder das bezügliche eidgenössische Recht geregelt.

Zweiter Titel. Wirkung der Obligationen.

I. Erfüllung der Obligationen.

Allgemeine Grundsätze. Ort und Zeit der Erfüllung.

Art. 77 Der Schuldner ist nur dann verpflichtet, persönlich zu erfüllen, wenn es bei der Erfüllung auf seine Persönlichkeit ankommt.

Art. 78 Der Gläubiger braucht sich eine Theilzahlung nicht gefallen zu lassen, wenn die gesammte Schuld liquid und fällig ist.

Will der Gläubiger eine Theilzahlung annehmen, so kann der Schuldner die Zahlung des von ihm anerkannten Theiles der Schuld nicht verweigern.

Art. 79 Ist eine untheilbare Leistung an mehrere Gläubiger oder von mehreren Schuldner zu erfüllen, so kann jeder Gläubiger die ganze Leistung fordern und ist jeder Schuldner zu der ganzen Leistung verpflichtet.

Sofern sich aus den Umständen nicht etwas Anderes ergibt, kann der Schuldner, welcher den Gläubiger befriedigt hat, von den übrigen Schuldnern einen verhältnismässigen Ersatz verlangen.

Soweit ihm ein solcher Anspruch zusteht, gehen die Rechte des befriedigten Gläubigers auf ihn über.

Art. 80 Wenn die untheilbare Leistung sich in eine theilbare verwandelt, zum Beispiel in die Verpflichtung zu Schadenersatz, so kann jeder Gläubiger nur seinen Antheil fordern und hat jeder Schuldner nur seinen Antheil zu leisten.

Art. 81 Ist die geschuldete Sache nur der Gattung nach bestimmt, so steht dem Schuldner die Auswahl zu, insofern sich aus dem Verträge nicht etwas Anderes ergibt. Er darf jedoch nicht eine Sache unter mittlerer Qualität anbieten.

Art. 82 Ist die Schuldpflicht in der Weise auf mehrere Leistungen gerichtet, dass nur die eine oder die andere erfolgen soll, so steht das Wahlrecht dem Schuldner zu, insofern sich aus dem Verträge nicht etwas Anderes ergibt.

Art. 83 Geht eine Verbindlichkeit auf Zahlung von Zinsen und ist die Höhe derselben weder durch die Parteien noch durch Gesetz oder Uebung bestimmt, so sind Zinsen zu fünf Prozent auf das Jahr zu bezahlen.

Art. 84 Der Ort der Erfüllung wird zunächst durch den ausdrücklichen oder aus den Umständen zu schliessenden Willen der Parteien bestimmt.

Im Zweifel gelten folgende Grundsätze:

- 1) Geldschulden sind an dem Orte zu zahlen, wo der Gläubiger zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnsitz hat;
- 2) wird eine bestimmte Sache geschuldet, so ist dieselbe da zu übergeben, wo sie sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befand;
- 3) andere Verbindlichkeiten sind an dem Orte zu erfüllen, wo der Schuldner zur Zeit ihrer Entstehung seinen Wohnsitz hatte.

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des Gesetzes.

Art. 85 Wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz, an welchem er die Erfüllung fordern kann, nach der Entstehung der Schuld ändert und dem Schuldner dadurch eine erhebliche Belästigung erwächst, so ist dieser berechtigt, an dem ursprünglichen Wohnsitz zu erfüllen.

Art. 86 Ist die Zeit der Erfüllung weder durch Vertrag noch durch die Natur des Rechtsgeschäftes bestimmt, so kann die Erfüllung sogleich geleistet und gefordert werden.

Art. 87 Ist die Zeit der Erfüllung auf Anfang oder auf Ende eines Monats festgesetzt, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.

Ist die Zeit der Erfüllung auf die Mitte eines Monats festgesetzt, so gilt der fünfzehnte dieses Monats als der Tag der Erfüllung.

Art. 88 Soll die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Abschluss des Vertrages erfolgen, so fällt der Zeitpunkt der Erfüllung:

- 1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, auf den letzten Tag der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der Vertrag geschlossen wurde, nicht mitgerechnet; geht die Frist auf acht oder fünfzehn Tage, so werden darunter nicht eine Woche oder zwei Wochen, sondern volle acht oder fünfzehn Tage verstanden;
- 2) wenn die Frist nach Wochen bestimmt ist, auf denjenigen Tag der letzten Woche, welcher durch seine Benennung den Tage des Vertragsabschlusses entspricht;
- 3) wenn die Frist nach Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, auf denjenigen Tag des letzten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage des Vertragsabschlusses entspricht; fällt dieser Tag in dem letzten Monate, so fällt die Erfüllung auf den letzten Tag dieses Monats.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraume von fünfzehn Tagen gleichgeachtet. Ist die Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Art. 89 Nach den im vorhergehenden Artikel enthaltenen Grundsätzen wird die Frist auch dann berechnet, wenn dieselbe nicht von dem Tage des Vertragsabschlusses, sondern von einem andern Zeitpunkte an zu laufen hat.

Art. 90 Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Sonntag oder auf einen andern am Erfüllungsorte staatlich anerkannten Feiertag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Tag der Erfüllung. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 91 Soll die Erfüllung innerhalb einer bestimmten Frist geschehen, so muss sie vor Ablauf derselben erfolgen. Fällt jedoch der letzte Tag auf einen Sonntag oder auf einen andern am Erfüllungsorte staatlich anerkannten Feiertag, so tritt der nächstfolgende Werktag an dessen Stelle; abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 92 Die Erfüllung muss an dem Erfüllungstage während der gewöhnlichen Geschäftszeit geleistet und angenommen werden.

Art. 93 Wurde die vertragsmässige Erfüllungsfrist verlängert, so beginnt die neue Frist, sofern sich aus dem Vertrage nicht etwas Anderes ergibt, am ersten Tage nach Ablauf der alten Frist.

Art. 94 Sofern sich nicht aus den Bestimmungen oder der Natur des Vertrages, oder aus den Umständen eine andere Willensmeinung der Parteien ergibt, kann der Schuldner schon vor dem Verfalltage erfüllen. Er ist jedoch nicht berechtigt, einen Disconto abzuziehen, es sei denn, dass Uebereinkunft oder Handelsgebrauch einen solchen gestatten.

Art. 95 Wer bei einem zweiseitigen Verträge den anderen Theil zur Erfüllung anhalten will, muss entweder bereits erfüllt haben oder die Erfüllung anbieten, ausser wenn er nach dem Inhalte oder der Natur des Geschäftes erst später zu erfüllen hat.

Art. 96 Wenn der eine Theil in Concurs gerathen ist oder seine Zahlungen eingestellt hat, so kann der andere seine Leistung so lange zurückhalten, bis ihm die Gegenleistung sicher gestellt wird.

Zahlung. Verzug des Gläubigers. Hinterlegung.

Art. 97 Geldschulden sind in der Landesmünze zu bezahlen.

Ist in dem Verträge eine Münzsorte bestimmt, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, so kann die geschuldete Summe nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze bezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die wortgetreue Erfüllung des Vertrages ausbedungen ist.

Art. 98 Der Gläubiger einer Geldforderung ist nicht verpflichtet, Banknoten oder Papiergeld an Geldes statt anzunehmen.

Art. 99 Der Schuldner kann eine Theilzahlung nur insoweit auf das Kapital anrechnen, als er nicht mit Zinsen oder Kosten im Rückstande ist.

Art. 100 Sind dem Gläubiger für einen Theil seiner Forderung Bürgen gestellt, oder Pfänder oder andere Sicherheiten gegeben worden, so ist der Schuldner nicht berechtigt, eine Theilzahlung auf den gesicherten, oder besser gesicherten Theil der Forderung anzurechnen.

Art. 101 Hat der Schuldner mehrere Schulden an denselben Gläubiger zu bezahlen, so ist er berechtigt, bei der Zahlung zu erklären, welche Schuld er tilgen will.

Mangelt eine solche Erklärung, so wird die Zahlung auf diejenige Schuld angerechnet, welche der Gläubiger in seiner Quittung bezeichnet, vorausgesetzt, dass der Schuldner nicht sofort bei Empfang der Quittung Widerspruch erhebt.

Erhebt er Widerspruch, oder enthält die Quittung nichts über die Anrechnung, so ist die Zahlung auf die fällige Schuld anzurechnen; unter mehreren fälligen, auf diejenige, für welche der Schuldner zuerst betrieben worden ist; hat keine Betreibung stattgefunden, auf die früher verfallene; sind sie gleichzeitig verfallen, so findet eine verhältnissmässige Anrechnung statt. Ist endlich keine der mehreren Schulden verfallen, so wird die Zahlung auf diejenige angerechnet, welche dem Gläubiger am wenigsten Sicherheit darbietet.

Art. 102 Der Schuldner, welcher eine Zahlung leistet, ist berechtigt, eine Quittung und, falls die Schuld vollständig getilgt wird, auch die Rückgabe des Schuldscheines oder dessen Entkräftung zu fordern.

Ist die Zahlung keine vollständige oder sind in dem Schuldscheine auch andere Rechte des Gläubigers beurkundet, so kann der Schuldner ausser der Quittung nur die Vormerkung auf dem Schuldscheine verlangen.

Art. 103 Werden Zinse oder andere periodische Leistungen geschuldet, so begründet die für eine spätere Leistung ohne Vorbehalt ausgestellte Quittung die Vermuthung, es seien die früher fällig gewordenen Leistungen erfüllt.

Ist eine Quittung für die Kapitalschuld ausgestellt, so wird vermuthet, dass auch die Zinse bezahlt seien.

Art. 104 Die Rückgabe des Schuldscheines an den Schuldner begründet die Vermuthung, dass die Schuld getilgt sei.

Art. 105 Behauptet der Gläubiger, es sei der Schuldschein abhanden gekommen, so kann der Schuldner bei der Zahlungsverpflichtung fordern, dass der Gläubiger die Entkräftung des Schuldscheines und die Tilgung der Schuld in einer öffentlichen oder beglaubigten Urkunde erkläre.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Amortisation von Wechseln, Ordre- und Inhaberpapieren, sowie die kantonalen Gesetze über Amortisation grundversicherter Forderungen.

Art. 106 Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die Annahme der gehörig angebotenen Leistung oder die Vornahme der ihm obliegenden Vorbereitungs-handlungen, ohne welche der Schuldner zu erfüllen nicht im Stande ist, ungerechtfertigter Weise verweigert.

Art. 107 Wenn der Gläubiger sich im Verzuge befindet oder die Erfüllung der schuldigen Leistung aus andern Gründen weder an den Gläubiger noch an einen Vertreter desselben geschehen kann, so ist der Schuldner berechtigt, die geschuldete Sache auf Gefahr und Kosten des Gläubigers zu hinterlegen und sich dadurch von seiner Verbindlichkeit zu befreien.

Den Ort der Hinterlegung hat der Richter des Erfüllungsortes zu bestimmen, jedoch können Waaren auch ohne richterliche Bestimmung in einem Lagerhause hinterlegt werden.

Art. 108 Ist die geschuldete Sache zur Hinterlegung nicht geeignet oder dem Verderben ausgesetzt oder erheischt sie Unterhaltungskosten, so kann der Schuldner nach vorgängiger Androhung und mit Bewilligung des Richters die Sache öffentlich verkaufen lassen und den Erlös hinterlegen.

Hat die Sache einen Börsen- oder Marktpreis, so braucht der Verkauf kein öffentlicher zu sein und kann der Richter denselben auch ohne vorgängige Androhung gestatten.

Art. 109 Der Schuldner ist berechtigt, die hinterlegte Sache wieder zurückzunehmen, so lange nicht der Gläubiger deren Annahme erklärt hat oder in Folge der Hinterlegung eine Grundversicherung gelöscht oder ein Faustpfand zurückgegeben worden ist.

Mit dem Zeitpunkte der Rücknahme tritt die Forderung nebst allen Nebenrechten wieder in Kraft.

II. Folgen der Nichterfüllung.

Art. 110 Kann die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden, so hat der Schuldner Schadenersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.

Art. 111 Jede Verbindlichkeit, etwas zu thun, löst sich, wenn die Nichterfüllung dem Schuldner zur Last fällt, in eine Verbindlichkeit zum Schadenersatz auf. Jedoch kann der Gläubiger ermächtigt werden, die Handlung auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen.

Art. 112 Wenn eine Verbindlichkeit darin besteht, etwas nicht zu thun, so wird derjenige, welcher ihr zuwiderhandelt, schon durch das blosses Zuwiderhandeln zum Schadenersatz verpflichtet. Auch kann der Gläubiger die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verlangen und sich ermächtigen lassen, dieselbe auf Kosten des Schuldners vorzunehmen.

Art. 113 Im Allgemeinen haftet der Schuldner für jede Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist eine mehr oder minder ausgedehnte, je nach der besonderen Natur des Geschäftes. Insbesondere wird dieselbe milder beurtheilt, wenn das Geschäft für den Schuldner keinerlei Vortheil bezweckt.

Art. 114 Eine zum Voraus getroffene Verabredung, wodurch die Haftung für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen sein soll, ist nichtig.

Auch ein zum Voraus erklärter Verzicht auf Haftung für leichtes Verschulden kann nach billigem Ermessen des Richters als nichtig betrachtet werden, wenn der Verzichtende zur Zeit seiner Erklärung in einem Dienstverhältnisse zu dem anderen Theile stand, oder wenn die Verantwortlichkeit aus dem Betriebe eines obrigkeitlich concessionirten Gewerbes folgt.

Art. 115 Der Schuldner ist verantwortlich für das Verschulden der seiner Autorität untergeordneten Familienmitglieder, seiner Angestellten und Arbeiter. Ebenso sind juristische Personen, wenn sie ein Gewerbe betreiben, verantwortlich für das Verschulden ihrer Vertreter, Angestellten oder Arbeiter bei deren geschäftlichen Verrichtungen.

Die Verantwortlichkeit des Schuldners für das Verschulden der genannten Personen kann durch eine zum Voraus getroffene Verabredung beschränkt oder aufgehoben werden. Steht aber der Verzichtende zu dem andern Theil in einem Dienstverhältniss oder folgt die Verantwortlichkeit aus dem Betriebe eines obrigkeitlich concessionirten Gewerbes, so darf die Haftung nur für leichtes Verschulden wegbedungen werden.

Art. 116 Der ersatzpflichtige Schuldner hat jedenfalls den Schaden zu ersetzen, welcher bei Eingehung des Vertrages als unmittelbare Folge der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages vorhergesehen werden konnte.

Den Betrag des Schadens stellt der Richter nach freiem Ermessen unter Würdigung der Umstände selbst.

Ob bei schwerem Verschulden in einem weiteren Umfange, als im ersten Absatze bestimmt ist, Schadenersatz zu leisten sei, bleibt dem richterlichen Ermessen vorbehalten.

Art. 117 Ist eine Verbindlichkeit fällig, so wird der Schuldner durch Mahnung des Gläubigers in Verzug gesetzt.

Wurde für die Erfüllung ein bestimmter Verfalltag verabredet, oder ergibt sich ein solcher in Folge einer vorbehaltenen und gehörig vorgenommenen Aufkündigung, so kommt der Schuldner schon mit Ablauf dieses Tages in Verzug.

Art. 118 Befindet sich der Schuldner im Verzuge, so haftet er auch für den Zufall.

Er kann sich von dieser Haftung durch den Nachweis befreien, dass der Verzug ohne jedes Verschulden von seiner Seite eingetreten sei oder dass der Zufall auch bei rechtzeitiger Erfüllung den Gegenstand der Leistung zum Nachtheile des Gläubigers betroffen hätte.

Art. 119 Ist der Schuldner mit der Zahlung einer Geldschuld im Verzug, so hat er Verzugszinsen zu fünf vom Hundert für das Jahr zu bezahlen, selbst wenn die vertragmässigen Zinsen weniger betragen.

Sind durch Vertrag höhere Zinsen als fünf Prozent, sei es direkt, sei es durch Verabredung einer periodischen Bankprovision, ausbedungen worden, so können dieselben auch während des Verzuges gefordert werden.

Unter Kaufleuten können für die Zeit, in welcher der übliche Bankdisconto am Zahlungsorte fünf Prozent überschreitet, die Verzugszinsen zu diesem höheren Zinsfusse berechnet werden.

Art. 120 Ein Schuldner, welcher mit der Zahlung von Zinsen irgend einer Art oder mit der Entrichtung von Renten oder mit der Zahlung einer geschenkten Summe im Verzuge ist, hat erst vom Tage der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an Verzugszinsen zu bezahlen.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nach den Grundsätzen über Konventionalstrafe zu beurtheilen.

Art. 121 Hat der Gläubiger einen grösseren Schaden erlitten, als ihm durch die Verzugszinsen vergütet wird, so ist der Schuldner zum Ersatze desselben verpflichtet, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen wird.

Art. 122 Wenn sich bei zweiseitigen Verträgen der eine Theil im Verzuge befindet, so ist der andere berechtigt, ihm eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen oder durch eine zuständige Behörde ansetzen zu lassen mit der Androhung, dass mit Ablauf dieser Frist der Vertrag aufgelöst sei.

Art. 123 Ergibt sich aus dem Vertrage die Absicht der Parteien, dass die Leistung zu einer bestimmten Zeit, weder früher noch später, oder bis zu einer bestimmten Zeit und nicht später erfolgen soll, so gibt die Nichterfüllung des Vertrages zur oder bis zur bestimmten Zeit dem anderen Theile das Recht, ohne Weiteres vom Vertrage zurückzutreten.

Art. 124 In den Fällen der Artikel 122 und 123 kann der vom Vertrage Zurücktretende das von seiner Seite Geleistete zurückfordern und überdies, wenn er ein Verschulden nachweist, Schadenersatz verlangen.

Art. 125 Wenn in Folge Verzuges des Schuldners die Leistung für den Gläubiger nutzlos geworden ist, so kann dieser die Annahme verweigern, die Gegenleistung zurückbehalten oder, wenn sie schon geschehen ist, zurückfordern und überdies, wenn er ein Verschulden nachweist, Schadenersatz verlangen.

III. Beziehungen zu dritten Personen.

Art. 126 Soweit ein Dritter den Gläubiger befriedigt, gehen die Rechte desselben von Gesetzes wegen auf ihn über:

- 1) wenn er ein Pfand einlöst, welches er für eine fremde Schuld bestellt hat;
- 2) wenn er als Pfandgläubiger eine andere auf seinem Pfande haftende Forderung bezahlt;
- 3) wenn der Schuldner dem Gläubiger anzeigt, dass der Zahlende an die Stelle des Gläubigers treten soll.

Art. 127 Wer die Leistung eines Dritten verspricht, ist zum Schadenersatze verpflichtet, wenn dieselbe nicht erfolgt.

Art. 128 Hat sich Jemand, welcher auf eigenen Namen handelt, eine Leistung an einen Dritten zu dessen Gunsten versprechen lassen, so ist er berechtigt zu fordern, dass an den Dritten geleistet werde.

Auch der Dritte, beziehungsweise seine Rechtsnachfolger, können selbstständig die Erfüllung fordern, wenn dieses die Willensmeinung der Contrahenten war. In diesem Falle kann der Gläubiger den Schuldner nicht mehr entbinden, sobald der Dritte dem Letzteren erklärt hat, von seinem Rechte Gebrauch machen zu wollen.

Dritter Titel. Erlöschen der Obligationen.

I. Allgemeine Grundsätze.

Art. 129 Mit dem Untergange der Forderung, mag solcher durch Erfüllung oder auf andere Weise bewirkt werden, erlöschen auch die Bürgschaften, Faustpfandrechte und sonstige Nebenrechte.

Bereits erlaufene Zinse können nur dann nachgefordert werden, wenn ein derartiger Vorbehalt verabredet ist oder aus den Umständen hervorgeht.

Art. 130 Gegenüber den Bestimmungen dieses Titels bleiben die besonderen Vorschriften über Wechsel-, Ordre- und Inhaberpapiere sowie das Recht über grundversicherte Forderungen vorbehalten.

II. Verrechnung (Compensation).

Art. 131 Wenn zwei Personen einander Geldsummen oder andere vertretbare Sachen derselben Art schulden, so kann jede derselben, insofern beide Forderungen fällig sind, ihre Schuld mit ihrer Forderung verrechnen.

Der Schuldner kann die Verrechnung geltend machen, auch wenn seine Gegenforderung bestritten wird.

Art. 132 Wider den Willen des Gläubigers können durch Verrechnung nicht getilgt werden:

- 1) Verpflichtungen zur Rückgabe oder zum Ersatze hinterlegter, widerrechtlich entzogener oder böswillig vorenthaltener Sachen;

- 2) Verpflichtungen, deren besondere Natur die thatsächliche Erfüllung an den Gläubiger verlangt, zum Beispiel Alimente, nicht pfändbare Lohn Guthaben und ähnliche Ansprüche;
- 3) Verpflichtungen gegen den Staat oder die Gemeinde aus öffentlichem Rechte.

Art. 133 Ist eine Forderung mit Arrest belegt, so kann der Schuldner dieselbe mit einer Gegenforderung, welche er erst nach der Benachrichtigung von dem Arreste erworben hat, zum Nachtheile des Arrestnehmers nicht verrechnen.

Art. 134 Der Bürge kann seine Schuld mit Forderungen, welche dem Hauptschuldner gegen den Gläubiger zustehen, verrechnen, nicht aber der Hauptschuldner die seinige mit Forderungen des Bürgen.

Art. 135 Wer sich zu Gunsten eines Dritten verpflichtet hat, kann diese Schuld nicht mit Forderungen, welche ihm gegen den andern Theil zustehen, verrechnen.

Art. 136 Im Concourse des Schuldners können die Gläubiger ihre Forderungen, auch wenn sie nicht fällig sind, mit Forderungen, welche dem Gemeinschuldner ihnen gegenüber zustehen, verrechnen. Jedoch ist die Verrechnung ausgeschlossen:

- 1) wenn ein Schuldner des Gemeinschuldners erst nach der Concurseröffnung eine Forderung an denselben erwirbt, oder
- 2) wenn ein Gläubiger des Gemeinschuldners erst nach der Concurseröffnung Schuldner desselben oder der Masse wird.

Im Concourse einer Aktiengesellschaft können rückständige Aktienbeträge nicht mit Forderungen gegen die Gesellschaft verrechnet werden. Ebensowenig können auf den Inhaber lautende Obligationen oder Coupons zur Verrechnung mit Guthaben der Gesellschaft verwendet werden.

Art. 137 Die Verrechnung kann angefochten werden, wenn ein Schuldner des in Concur Gerathenen vor der Concurseröffnung, aber in Kenntniss von der Zahlungsunfähigkeit seines Gläubigers, eine Forderung an denselben erworben hat, um sich oder einem Andern durch die Verrechnung einen Vortheil zur Beeinträchtigung der Masse zuzuwenden. Der Richter entscheidet darüber unter Würdigung der Umstände nach freiem Ermessen.

Art. 138 Eine Verrechnung tritt nur insofern ein, als der Schuldner dem Gläubiger zu erkennen gibt, dass er von seinem Rechte der Verrechnung Gebrauch machen wolle. Ist dieses geschehen, so wird angenommen, Forderung und Gegenforderung seien, soweit sie sich ausgleichen, schon mit dem Zeitpunkte getilgt worden, in welchem sie zur Verrechnung geeignet einander gegenüberstanden.

Vorbehalten bleiben die besonderen Uebungen des kaufmännischen Contocorrentverkehrs.

Art. 139 Auf die Verrechnung kann der Schuldner zum Voraus Verzicht leisten.

Ein Verzicht wird auch angenommen, wenn der Schuldner, obschon er weiss, dass er eine Gegenforderung hat, Baarzahlung verspricht.

III. Aufhebung. Neuerung. Vereinigung.

Art. 140 Zur gänzlichen oder theilweisen Aufhebung einer Forderung durch Uebereinkunft bedarf es selbst dann einer besonderen Form nicht, wenn zur Eingehung der Verbindlichkeit eine solche erforderlich oder von den Contrahenten gewählt war.

Art. 141 Der schenkungsweise gewährte Nachlass wird durch das kantonale Recht bestimmt.

Art. 142 Neuerung (Novation) ist vorhanden:

- 1) wenn der Schuldner in dem Sinne eine neue Schuld gegen den Gläubiger eingeht, dass dadurch die alte erlischt;
- 2) wenn ein neuer Schuldner mit Befreiung des früheren Schuldners an dessen Stelle tritt;
- 3) wenn ein neuer Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers in dem Sinne tritt, dass diesem gegenüber der Schuldner befreit wird.

Art. 143 Die Neuerung wird nicht vermuthet; der Wille, sie zu bewirken, muss aus dem Geschäfte klar hervorgehen.

Art. 144 Wenn die Eigenschaften des Gläubigers und des Schuldners in einer Person zusammentreffen, so gilt die Forderung als durch Vereinigung (Konfusion) erloschen.

Wird diese Vereinigung rückgängig, so lebt die Forderung wieder auf.

IV. Unmöglichkeit der Erfüllung.

Art. 145 Soweit durch Umstände, welche der Schuldner nicht zu verantworten hat, seine Leistung unmöglich geworden ist, gilt die Forderung als erloschen.

Bei zweiseitigen Verträgen hat der freigewordene Schuldner die bereits empfangene Gegenleistung herauszugeben und verliert die noch nicht erfüllte Gegenforderung. Ausgenommen sind die Fälle, in welchen die Gefahr vor der Erfüllung auf den Gläubiger übergeht.

V. Verjährung.

Art. 146 Durch Ablauf von zehn Jahren verjähren alle Ansprüche, für welche das Gesetz nicht eine kürzere Frist bestimmt.

Soweit eine Forderung durch Faustpfand gedeckt ist, verjährt der Anspruch nicht.

Die Verjährung grundversicherter und anderer Ansprüche, welche das kantonale Recht regelt, unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht.

Art. 147 Durch Ablauf von fünf Jahren verjähren die Ansprüche:

- 1) auf Mieth-, Pacht- und Kapitalzinse sowie auf andere periodische Leistungen;
- 2) aus Lieferung von Lebensmitteln, für Beköstigung und für Wirthsschulden;
- 3) aus Handwerksarbeit, Kleinverkauf von Waaren, ärztlicher Besorgung, Berufsarbeiten von Anwälten, Rechtsagenten, Prokuratoren und Notaren, Arbeit von Büroangestellten, Dienstboten, Tagelöhnern und Fabrikarbeitern.

Art. 148 Die in diesem Kapitel festgesetzten Verjährungsfristen können durch Vertrag nicht abgeändert werden.

Art. 149 Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit des Anspruches. Ist eine Forderung auf Kündigung gestellt, so beginnt die Verjährung von dem ersten Tage an zu laufen, auf welchen die Kündigung zulässig ist.

Art. 150 Bei Berechnung der Verjährungsfristen kommen die Grundsätze der Art. 87 bis 91 in Anwendung. Insbesondere ist der Tag, von welchem an die Frist läuft, nicht mit zu rechnen und die Verjährung erst dann als beendetigt zu betrachten, wenn der letzte Tag unbenützt verstrichen ist.

Art. 151 Mit dem Hauptanspruche verjähren die aus demselben entspringenden Zinse und andere Nebenansprüche.

Art. 152 Bei Leibrenten und ähnlichen periodischen Leistungen beginnt die Verjährung für das Forderungsrecht im Ganzen mit dem Zeitpunkte, in welchem die erste rückständige Leistung fällig war.

Ist das Forderungsrecht im Ganzen verjährt, so sind es auch die einzelnen Leistungen.

Art. 153 Die Verjährung beginnt nicht und steht stille, falls sie begonnen hat:

- 1) für Ansprüche der Kinder gegen die Eltern während der Dauer der elterlichen Gewalt;
- 2) der Mündel gegen den Vormund und die Vormundschaftsbehörden während der Dauer der Vormundschaft;
- 3) der Ehegatten gegen einander während der Dauer der Ehe;
- 4) der Dienstboten gegen die Dienstherrschaft während der Dauer des Dienstverhältnisses;
- 5) so lange dem Schuldner an dem Forderungsrecht ein Niessbrauch zusteht;
- 6) so lange ein Anspruch vor einem schweizerischen Gerichte nicht geltend gemacht werden kann.

Nach Ablauf des Tages, an welchem diese Verhältnisse zu Ende gehen, nimmt die Verjährung ihren Anfang oder, falls sie begonnen hatte, ihren Fortgang.

Art. 154 Die Verjährung wird unterbrochen:

- 1) durch Anerkennung des Anspruches von Seite des Schuldners, namentlich auch durch Zins- und Abschlagszahlungen, Pfand- und Bürgschaftsbestellung;
- 2) durch Anhebung der Betreibung, durch Klage oder Einrede vor einem staatlichen oder einem Schiedsgericht, sowie durch Eingabe im Concourse. Der Klage steht gleich die Ladung zu einem amtlichen Sühneversuch.

Art. 155 Die Unterbrechung der Verjährung gegen einen Solidarschuldner oder einen Mitschuldner einer untheilbaren Leistung wirkt auch gegen die übrigen Mitschuldner; ist die Verjährung gegen den Hauptschuldner unterbrochen, so ist sie es auch gegen den Bürgen; dagegen wirkt die gegen den Bürgen stattgefundene Unterbrechung nicht gegen den Hauptschuldner.

Art. 156 Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.

Hat eine Anerkennung durch Ausstellung einer Urkunde stattgefunden, so ist die neue Verjährungsfrist stets die zehnjährige.

Art. 157 Wird die Verjährung durch eine Klage oder Einrede unterbrochen, so beginnt im Verlaufe des Rechtsstreites mit jeder gerichtlichen Handlung der Parteien und mit jeder Verfügung oder Entscheidung des Richters die Verjährung von Neuem.

Erfolgt die Unterbrechung durch Schuldbetreibung, so beginnt mit jedem Betreibungsakt die Verjährung von Neuem.

Geschieht die Unterbrechung durch Eingabe im Concourse, so beginnt die neue Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem die Forderung nach dem Concursrechte wieder geltend gemacht werden kann.

Art. 158 Ist die Klage oder die Einrede wegen Incompetenz des angesprochenen Richters oder wegen eines verbesserlichen Fehlers (angebrachter Massen) oder als vorzeitig zurückgewiesen worden, so wird, falls die Verjährungsfrist unterdessen abgelaufen ist, eine neue Frist von sechszig Tagen zur Geltendmachung des Anspruches eröffnet.

Art. 159 Auf die Verjährung kann nach ihrer Vollendung Verzicht geleistet werden. Wird ein solcher Verzicht von einem Solidarschuldner erklärt, so schadet derselbe den übrigen Solidarschuldnern nicht. Dasselbe findet statt bei mehreren Schuldnern einer untheilbaren Leistung und bei dem Hauptschuldner gegenüber dem Bürgen.

Art. 160 Der Richter kann die Verjährung nicht von Amtes wegen berücksichtigen.

Art. 161 Das Erlöschen von Forderungen wegen unterlassener Anmeldung bei öffentlichen Auskündungen wird vom kantonalen Rechte bestimmt.

Vierter Titel. Besondere Verhältnisse bei Obligationen.

I. Solidarität.

Solidarschulden.

Art. 162 Solidarität unter mehreren Schuldnern entsteht, wenn sie erklären, dass dem Gläubiger gegenüber jeder einzeln für die Erfüllung der ganzen Schuld haften wolle.

Ohne solche Willenserklärung entsteht Solidarität nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen.

Art. 163 Der Gläubiger kann nach seiner Wahl von allen Solidarschuldnern oder von einem derselben das Ganze oder nur einen Theil fordern. Auch im letzteren Falle bleiben sämmtliche Schuldner so lange verpflichtet, bis die ganze Forderung getilgt ist.

Art. 164 Ein Solidarschuldner kann dem Gläubiger nur solche Einreden entgegensetzen, welche entweder aus seinem persönlichen Verhältnisse zum Gläubiger oder aus dem gemeinsamen Entstehungsgrunde oder Inhalte der solidarischen Verbindlichkeit hervorgehen.

Jeder Solidarschuldner wird den anderen gegenüber verantwortlich, wenn er diejenigen Einreden nicht geltend macht, welche allen gemeinsam zustehen.

Art. 165 Ein Solidarschuldner kann durch seine persönliche Handlung die Lage der anderen nicht erschweren.

Art. 166 Soweit ein Solidarschuldner durch Zahlung oder Verrechnung den Gläubiger befriedigt hat, werden auch die übrigen befreit.

Wird ein Solidarschuldner ohne Befriedigung des Gläubigers befreit, so wirkt die Befreiung zu Gunsten der anderen nur so weit, als die Umstände oder die Natur der Verbindlichkeit es rechtfertigen.

Art. 167 Im Concourse jedes Solidarschuldners kann der Gläubiger die ganze Forderung geltend machen.

Die auf ihn entfallenden Bezüge sind in jedem einzelnen Concourse nach der ganzen Forderung zu berechnen. Jedoch darf er nicht einen höheren Vertrag erhalten als den seiner ganzen Forderung.

Art. 168 Sofern sich aus dem Rechtsverhältnisse unter den Solidarschuldnern nicht etwas Anderes ergibt, hat von der an den Gläubiger geleisteten Zahlung ein Jeder einen gleichen Theil zu übernehmen.

Was von einem Mitschuldner nicht erhältlich ist, haben die übrigen gleichmäßig zu tragen.

Auf den regressberechtigten Solidarschuldner gehen in demselben Masse, als er den Gläubiger befriedigt hat, alle Rechte desselben über.

Der Gläubiger ist dafür verantwortlich, dass er die rechtliche Lage des einen Solidarschuldners nicht zum Schaden der übrigen besser stelle.

Solidarforderungen.

Art. 169 Solidarität unter mehreren Gläubigern entsteht, wenn der Schuldner erklärt, jeden einzelnen auf die ganze Forderung berechtigen zu wollen.

Ohne solche Willenserklärung entsteht die Solidarität nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen.

Art. 170 Die Leistung an einen der Solidargläubiger befreit den Schuldner gegenüber allen.

Der Schuldner hat die Wahl, an welchen Solidargläubiger er bezahlen will, so lange er nicht von einem derselben rechtlich belangt worden ist.

II. Bedingungen.

Art. 171 Eine Verbindlichkeit, deren Entstehung vom Eintritte einer ungewissen Thatsache abhängig gemacht wird, ist eine bedingte. Für den Beginn ihrer Wirkungen ist derjenige Zeitpunkt massgebend, in welchem die Bedingung in Erfüllung geht, sofern nicht auf eine andere Absicht der Parteien geschlossen werden muss.

Art. 172 Der bedingt Verpflichtete darf, so lange die Bedingung schwebt, nichts vornehmen, was die gehörige Erfüllung seiner Verbindlichkeit hindern könnte.

Der bedingt Berechtigte ist befugt, bei Gefährdung seiner Rechte dieselben Sicherungsmassregeln zu verlangen, wie wenn seine Forderung eine unbedingte wäre.

Art. 173 Ist die versprochene Sache dem Gläubiger vor Eintritt der Bedingung übergeben worden, so kann er, wenn die Bedingung erfüllt wird, die inzwischen bezogenen Früchte behalten. Wenn die Bedingung nicht eintritt, so hat er dieselben herauszugeben.

Art. 174 Ein Rechtsverhältniss, dessen Auflösung vom Eintritte einer Bedingung abhängig gemacht worden ist, verliert seine Wirksamkeit mit dem Zeitpunkte, in welchem die Bedingung in Erfüllung geht.

Eine Rückwirkung findet in der Regel nicht statt.

Art. 175 Ist die Bedingung auf eine Handlung eines der Vertragschliessenden gestellt, bei welcher es auf dessen Persönlichkeit nicht ankommt, so kann sie auch von seinen Erben erfüllt werden.

Art. 176 Eine Bedingung gilt als erfüllt, wenn deren Eintritt von dem einen Theile wider Treu und Glauben verhindert worden ist.

Art. 177 Wird eine Bedingung in der Absicht beigefügt, eine widerrechtliche oder unsittliche Handlung zu befördern, so ist der bedingte Anspruch nichtig.

III. Haft- und Reugeld. Conventionalstrafe.

Art. 178 Das beim Vertragsabschluss gegebene An- oder Draufgeld gilt im Zweifel als Haft-, nicht als Reugeld.

Wo nicht Vertrag oder Ortsgebrauch etwas Anderes bestimmen, so bleibt das Haftgeld dem Gläubiger ohne Abzug von seinem Ansprüche.

Ist ein Reugeld verabredet worden, so kann in der Regel jeder Theil, der Geber gegen Zurücklassung desselben, der Empfänger gegen Erstattung des doppelten Betrages, von dem Verträge zurücktreten.

Art. 179 Wenn für den Fall der Nichterfüllung eines Vertrages eine Conventionalstrafe versprochen ist, so kann der Gläubiger nach seiner Wahl entweder die Erfüllung oder die Strafe fordern.

Wurde die Strafe für Nichteinhaltung der vereinbarten Erfüllungszeit oder des richtigen Erfüllungsortes versprochen, so kann sie nebst der Erfüllung des Vertrages gefordert werden. Jedoch wird bei vorbehaltloser Annahme der letzteren Verzicht auf die Strafe vermuthet.

Dem Schuldner bleibt den Nachweis vorbehalten, dass ihm gegen Erlegung der Strafe der Rücktritt freistehen sollte.

Art. 180 Die Conventionalstrafe ist verfallen, auch wenn dem Gläubiger kein Schaden erwachsen ist.

Uebersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Strafe, so kann der Gläubiger den Mehrbetrag nur so weit einfordern, als er ein Verschulden nachweist.

Art. 181 Die Conventionalstrafe kann nicht gefordert werden, wenn durch dieselbe ein widerrechtliches oder unsittliches Versprechen bekräftigt werden sollte, oder wenn die Erfüllung des Vertrages durch den Gläubiger oder durch einen in der Person des Gläubigers eingetretenen Zufall oder durch höhere Gewalt unmöglich geworden ist.

Art. 182 Die Conventionalstrafe kann von den Parteien in beliebiger Höhe bestimmt werden. Jedoch ist der Richter befugt, übermässige Strafen nach billigem Ermessen herabzusetzen.

Fünfter Titel. Abtretung der Forderungen.

Art. 183 Der Gläubiger kann die ihm zustehende Forderung auch ohne Einwilligung des Schuldners an einen Anderen abtreten, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder die besondere Natur des Rechtsverhältnisses eine Ausnahme begründen.

Art. 184 Die Abtretung ist ohne besondere Form verbindlich.

Damit aber gegenüber dritten Personen, namentlich im Concourse des Abtretenden, der Uebergang wirksam werde, bedarf es einer schriftlichen Beurkundung.

Art. 185 Bestimmen Gesetz oder richterliches Urtheil, dass eine Forderung auf einen Anderen übergeht, so ist der Uebergang Dritten gegenüber wirksam, ohne dass es einer besonderen Form oder auch nur einer Willenserklärung des bisherigen Gläubigers bedarf.

Art. 186 Haben mehrfache Abtretungen derselben Forderungen stattgefunden, so geht diejenige vor, für welche die ältere schriftliche Beurkundung vorliegt.

Art. 187 Wenn der Schuldner, bevor ihm der Abtretende oder der Erwerber die Abtretung angezeigt hat, in gutem Glauben an den früheren Gläubiger oder, im Falle mehrfacher Abtretung, an einen im Rechte nachgehenden Erwerber Zahlung leistet, so ist er gültig befreit.

Art. 188 Ist die Frage, wem eine Forderung zustehe, streitig, so kann der Schuldner die Zahlung verweigern und sich durch gerichtliche Hinterlegung befreien. Zahlt der Schuldner, obschon er von dem Streite Kenntniss hat, so thut er es auf seine Gefahr.

Ist der Streit vor Gericht anhängig und die Schuld fällig, so kann jede Partei den Schuldner zur Hinterlegung anhalten.

Art. 189 Einreden, welche der Forderung des Abtretenden entgegenstanden, kann der Schuldner auch gegen den Erwerber geltend machen, wenn sie schon zu der Zeit vorhanden waren, als er von der Abtretung Kenntniss erhielt.

Hinsichtlich der Einrede der Simulation kommen die Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 2 zur Anwendung.

Art. 190 Mit der Forderung gehen die auf sie bezüglichen Vorzugs- und Nebenrechte über, diejenigen ausgenommen, welche ausschliesslich mit der Person des Abtretenden verbunden sind.

Es wird vermuthet, dass mit der Hauptforderung auch die rückständigen Zinse auf den Erwerber übergehen sollen.

Art. 191 Der Abtretende ist verpflichtet, dem Erwerber eine Abtretungsurkunde zuzustellen, die Schuldurkunde auszuliefern und ihm alle vorhandenen Beweismittel und die zur Geltendmachung der Forderung nöthigen Aufschlüsse mitzutheilen.

Art. 192 Bei der entgeltlichen Abtretung haftet der Abtretende für den Bestand der Forderung zur Zeit der Abtretung.

Für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners dagegen haftet der Abtretende nur dann, wenn er sich dazu verpflichtet hat.

Bei einer unentgeltlichen Abtretung haftet der Abtretende auch nicht für den Bestand der Forderung.

Art. 193 Hat ein Gläubiger seine Forderung zum Zwecke der Zahlung abgetreten ohne Bestimmung des Betrages, zu welchem sie angerechnet werden soll, so muss der Erwerber sich nur diejenige Summe anrechnen lassen, welche er vom Schuldner erhält oder bei gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können.

Art. 194 Der Abtretende haftet vermöge der Gewährleistung nur für den empfangenen Gegenwerth nebst Zinsen und überdies für die Kosten der Abtretung und des erfolglosen Vorgehens gegen den Schuldner.

Art. 195 Geht eine Forderung von Gesetzes wegen auf einen Anderen über, so haftet der bisherige Gläubiger weder für den Bestand der Forderung noch für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners.

Art. 196 Eine mit Arrest belegte Forderung kann von dem Zeitpunkte an, wo der Gläubiger derselben von der Arrestnahme Kenntniss erhalten hat, nicht mehr wirksam abgetreten werden. Dagegen ist eine Zahlung von Seite des Schuldners gültig, wenn er sie in gutem Glauben und, bevor ihm die Arrestnahme bekannt gemacht wurde, geleistet hat.

Art. 197 Für die Uebertragung von Wechseln, Ordre- und Inhaberpapieren gelten die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 198 Die Bestimmungen des kantonalen Rechtes über die Abtretung grundversicherter Forderungen bleiben vorbehalten.

Sechster Titel. Dingliche Rechte an beweglichen Sachen.

I. Uebergang des Eigenthums an Mobilien.

Art. 199 Soll in Folge eines Vertrages Eigenthum an beweglichen Sachen übertragen werden, so ist Besitzübergabe erforderlich.

Art. 200 Die Uebergabe erfolgt:

- 1) durch Aushändigung der Sache an den Erwerber;
- 2) durch Uebertragung solcher Mittel an den Erwerber, welche ihm die ausschliessliche Verfügung über die Sache gewähren.

Art. 201 Befindet sich die Sache in Händen eines Dritten, so erfolgt die Besitzübergabe auch dadurch, dass der Dritten von dem Veräusserer beauftragt wird, die Sache fortan für den neuen Erwerber in Gewahrsam zu halten.

Art. 202 Ausnahmsweise kann der Veräusserer auch an einer Sache, welche er in Händen behält, den Besitz auf den Erwerber übertragen, wenn dieselbe in Folge ei-

nes besonderen Rechtsverhältnisses, wie z.B. eines Miethvertrages, noch in seinem Gewahrsam zurückbleiben soll.

Eine solche Besitzübertragung ist Dritten gegenüber unwirksam, falls eine Benachtheiligung derselben beabsichtigt wurde; der Richter entscheidet hierüber nach freiem Ermessen in Würdigung der Umstände.

Art. 203 Muss die veräußerte Sache versendet werden, so geht der Besitz auf den Erwerber über, sobald dieser die Sache durch einen Stellvertreter oder persönlich in Empfang nimmt.

Art. 204 Sofern nicht besondere Verhältnisse oder Verabredungen eine Ausnahme begründen, gehen Nutzen und Gefahr der Sache mit dem Abschlusse des Veräußerungsvertrages auf den Erwerber über; ist die veräußerte Sache nur der Gattung nach bestimmt, so ist überdies erforderlich, dass sie ausgeschieden und, wenn sie versendet werden muss, zur Versendung abgegeben worden sei.

Bei bedingten Verträgen geht die Gefahr des Unterganges der veräußerten Sache erst mit dem Eintritte der Bedingung auf den Erwerber über.

Art. 205 Vorbehältlich der Bestimmungen über gestohlene oder verlorene Sachen erlangt der gutgläubige Erwerber einer Sache das Eigenthumsrecht, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Unter den gleichen Voraussetzungen erlöschen sonstige dingliche Rechte Dritter an der Sache.

Art. 206 Gestohlene oder verlorene Sachen können binnen fünf Jahren, vom Tage des Abhandenkommens an gerechnet, jedem Inhaber abverlangt werden. Ist eine solche Sache an öffentlicher Steigerung, auf einem Markte oder von einem Kaufmanne, welcher mit derartigen Waaren handelt, gutgläubig erworben worden, so muss sie nur gegen Vergütung des dafür bezahlten Preises herausgegeben werden.

Art. 207 Der bösgläubige Erwerber muss die Sache stets herausgeben oder, wenn er sich derselben entäußert hat, ihren Werth ersetzen und auch für jede durch seine Schuld herbeigeführte Werthverminderung haften; weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz gegen ihn bleiben vorbehalten.

Art. 208 Vorbehältlich der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels ist der Eigenthumsanspruch ausgeschlossen:

- 1) bei Banknoten und verfallenen Coupons;
- 2) bei Inhaberpapieren, welche gegen Entgelt und in gutem Glauben aus Ländern erworben wurden, deren Gesetzgebung die Eigenthumsklage nicht zulässt.

Art. 209 Werden Waaren durch Lagerscheine, Ladescheine oder ähnliche Papiere vertreten, so gilt der gutgläubige Erwerber des Scheines als Eigenthümer der Waare.

Steht ihm aber ein gutgläubiger Besitzer der Waare selbst gegenüber, so geht dieser letztere mit seinem Eigenthumsanspruch oder sonstigen dinglichen Rechte vor.

II. Faustpfand. Retentionsrecht. Faustpfandrech.

Art. 210 Ein Pfandrecht an beweglichen Sachen oder an Inhaberpapieren kann nur als Faustpfand bestellt werden. Die Bestellung geschieht durch Uebergabe der Sache an den Pfandgläubiger oder an einen Stellvertreter desselben.

Die Uebergabe gilt nicht als vollzogen, so lange die Sache im Gewahrsame des Verpfänders verbleibt.

Es bleibt indessen der Kantonalgesetzgebung vorbehalten, die Verpfändung von Vieh durch blosse Eintragung in öffentliche Bücher zu gestatten.

Art. 211 Die Vorschriften der kantonalen Gesetze, vermögen deren bewegliche Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes nach den für dieses geltenden Formen mitverpfändet werden können, bleiben in Kraft.

Ist eine Sache in dieser Weise verpfändet, zugleich aber auch für eine andere Forderung als Faustpfand bestellt, so geht das letztere vor, sofern nicht der Faustpfandgläubiger bei der Verpfändung das Immobiliarpfandrecht gekannt hat oder nach den Umständen hätte kennen sollen.

Die Frage, was als Zubehörde einer Liegenschaft zu betrachten sei, ist nach dem kantonalen Rechte zu beurtheilen.

Art. 212 Waaren, welche durch indossable Lagerscheine, Ladescheine oder ähnliche Papiere vertreten sind, können durch blosse Uebergabe des indossirten Scheines an den Faustpfandgläubiger verpfändet werden.

Ist dem Lagerscheine noch ein besonderer Pfandschein (Warrant) ausgestellt, so genügt die Uebergabe des indossirten Pfandscheines, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass Pfandsumme und Verfalltag auch in dem Lagerscheine eingetragen sind.

Art. 213 Sind bewegliche Sachen oder Inhaberpapiere von einem Nichtberechtigten zu Faustpfand übergeben worden, so erwirbt der gutgläubige Empfänger derselben dennoch Faustpfand. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Artikels 206.

Art. 214 Zur Verpfändung von Wechseln und anderen indossabeln Papieren ist die Uebergabe des indossirten Papiers an den Faustpfandgläubiger erforderlich.

Art. 215 Zur Verpfändung einer anderen Forderung ist nothwendig, dass der Schuldner davon benachrichtigt, ein etwa vorhandener Schuldschein an den Pfandgläubiger übergeben und die Verpfändung schriftlich beurkundet worden sei.

Art. 216 Ist die verpfändete Forderung verzinslich, so gilt, sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist, nur der laufende Zins als mitverpfändet.

Dasselbe gilt auch von anderen periodischen Nebenleistungen (Dividenden), welche mit einer verpfändeten Forderung verbunden sind.

Bestehen jedoch über Zinse oder andere periodische Nebenleistungen Urkunden, welche von der Haupturkunde trennbar sind (Zins-Coupons, Dividenden-Coupons), und sind dieselben dem Pfandgläubiger mit übergeben worden, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf diese; jedoch sind, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist, die jeweiligen verfallenden Coupons dem Schuldner zu verabfolgen.

Art. 217 An einer Sache oder einer Forderung, welche bereits verpfändet ist, kann ein nachgehendes Faustpfand in der Weise bestellt werden, dass dem ersten Pfand-

gläubiger davon Anzeige gemacht und derselbe angewiesen wird, nach seiner eigenen Befriedigung das Pfand nicht an den Schuldner, sondern an den nachgehenden Faustpfandgläubiger herauszugeben.

Art. 218 Der Pfandgläubiger kann kein Pfand nur mit Einwilligung des Verpfänders weiter verpfänden.

Art. 219 Das Faustpfandrecht verliert seine Wirksamkeit, so lange sich das Pfand mit Willen des Faustpfandgläubigers im Gewahrsame des Verpfänders befindet.

Art. 220 Der Faustpfandgläubiger haftet für den aus der Verschlechterung oder aus dem Untergange der verpfändeten Sache entstandenen Schaden, sofern er nicht nachweist, dass dieser ohne sein Verschulden eingetreten ist.

Hat der Faustpfandgläubiger das Pfand eigenmächtig veräussert oder weiter verpfändet, so haftet er für den vollen Werth desselben und für allfälligen weiteren Schaden.

Art. 221 Der Faustpfandgläubiger ist nicht verpflichtet, das Pfand oder einen Theil desselben herauszugeben, so lange er für seine versicherte Forderung nicht volle Befriedigung erlangt hat.

Art. 222 Der Vertrag, gemäss welchem das Faustpfand dem Gläubiger, wenn derselbe nicht bezahlt wird, als Eigenthum zufallen soll, ist ungültig.

Art. 223 Die Realisirung des Faustpfandes geschieht nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sache sich befindet.

Retentionsrecht.

Art. 224 Der Gläubiger hat, ausser den im Gesetze besonders vorgesehenen Fällen, für seine fällige Forderung ein Retentionsrecht an den beweglichen Sachen und Werthpapieren, welche sich mit dem Willen des Schuldners in seiner Verfügungsgewalt befinden, vorausgesetzt, dass die Forderung und der Gegenstand der Retention in einem Zusammenhange stehen.

Unter Kaufleuten wird dieser Zusammenhang schon dann angenommen, wenn die Forderung und die Innehabung des Gegenstandes aus ihrem geschäftlichen Verkehre herrühren.

Art. 225 Das Retentionsrecht tritt nicht ein, wenn die Ausübung desselben einer vom Schuldner vor oder bei der Uebergabe ertheilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde.

Art. 226 Selbst wegen nicht fälliger Forderungen steht dem Gläubiger das Retentionsrecht zu, wenn der Schuldner in Conkurs gerathen ist oder seine Zahlungen eingestellt hat.

In diesen Fällen kommt auch der Artikel 225 nicht zur Anwendung, sofern der Conkurs oder die Zahlungseinstellung erst nach der Uebergabe der Gegenstände oder nach Uebernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden ist.

Art. 227 Hat ein Schuldner Sachen eines Dritten als sein Eigenthum in den Gewahrsam des Gläubigers gegeben, so steht dem Dritten das Retentionsrecht nur dann entgegen, wenn der Gläubiger die Sachen in gutem Glauben empfangen hat. Vorbehalten bleibt überdies die Klage des Eigentümers verlorener oder gestohlener Sachen.

Art. 228 Hat der Gläubiger für seine Forderung weder Zahlung noch genügende Sicherheit erhalten, so kann er nach vorgängiger Benachrichtigung des Schuldners kein Retentionsrecht gleich einem Faustpfandgläubiger realisieren.

Jene Benachrichtigung kann auch dann noch erfolgen, wenn über das Vermögen des Schuldners der Concurse ausgebrochen ist.

Die Anmeldung des Retentionsrechtes im Concurse des Schuldners gilt als genügende Benachrichtigung.

Siebenter Titel. Kauf und Tausch.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 229 Durch den Kauvertrag verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer den Kaufgegenstand zu vollem Rechte und Genusse zu übergeben, und der Käufer, dem Verkäufer den verabredeten Preis zu bezahlen.

Art. 230 Sofern nicht Vereinbarung oder Uebung entgegenstehen, sind Verkäufer und Käufer verpflichtet, ihre Leistungen gleichzeitig – Zug um Zug – zu erfüllen.

Art. 231 Für Kaufverträge über Liegenschaften gilt das kantonale Recht.

Ebenso bleibt der Kantonalgesetzgebung vorbehalten, die Klagbarkeit von Forderungen aus dem Kleinvertriebe geistiger Getränke, einschliesslich der Forderung für Wirthszeche, zu beschränken oder auszuschliessen.

II. Verpflichtungen des Verkäufers.

Uebergabe.

Art. 232 Sofern nicht etwas Anderes vereinbart worden oder gebräuchlich ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens, der Verkäufer dagegen diejenigen der Beurkundung und der Abnahme.

Art. 233 Muss die verkaufte Sache an einen anderen als den Erfüllungsort versendet werden, so trägt der Käufer die Transportkosten, sofern nicht etwas Anderes vereinbart oder gebräuchlich ist.

Art. 234 Ist im kaufmännischen Verkehr ein bestimmter Lieferungstermin verabredet, so wird vermuthet, dass der Käufer berechtigt sein solle, bei dem Verzuge des Verkäufers ohne Weiteres von dem Vertrage zurückzutreten.

Zieht jedoch der Käufer vor, die Lieferung zu verlangen, so hat er dieses dem Verkäufer unverzüglich nach Ablauf des Termines anzuzeigen, widrigenfalls er nicht mehr auf Erfüllung des Vertrages, sondern nur auf allfälligen Schadenersatz klagen kann.

Gewährleistung des veräusserten Rechtes.

Art. 235 Der Verkäufer hat dafür Gewähr zu leisten, dass nicht ein Dritter aus Rechtsgründen, welche schon zur Zeit des Verkaufes bestanden haben, den Kaufgegenstand dem Käufer ganz oder theilweise entziehe.

Art. 236 Wenn der Käufer zur Zeit des Vertragsabschlusses die Gefahr der Entwehrung kannte, so hat der Verkäufer nur insofern Gewähr zu leisten, als er sich ausdrücklich dazu verpflichtete.

Art. 237 Eine Vereinbarung, welche die Gewährspflicht aufhebt oder beschränkt, ist ungültig, wenn der Verkäufer das Recht des Dritten absichtlich verschwiegen hat.

Art. 238 Wird von einem Dritten ein Recht geltend gemacht, welches den Verkäufer zur Gewährleistung verpflichtet, so hat dieser auf ergangene Streitverkündung, je nach den Umständen und den Vorschriften der Prozessordnung, dem Käufer im Prozesse beizustehen, beziehungsweise ihn zu vertreten.

Ist die Streitverkündung rechtzeitig erfolgt, so wirkt ein ungünstiges Ergebniss des Prozesses auch gegen den Verkäufer, sofern er nicht beweist, dass dasselbe durch böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Käufers verschuldet worden sei.

Art. 239 Ist die Streitverkündung ohne Veranlassung des Verkäufers unterblieben, so wird derselbe von der Verpflichtung zur Gewährleistung in so weit befreit, als er zu beweisen vermag, dass bei rechtzeitig erfolgter Streitverkündung ein günstigeres Ergebniss des Prozesses zu erlangen gewesen wäre.

Art. 240 Der Verkäufer kann auch dann zur Gewährleistung angehalten werden, wenn der Käufer das Recht des Dritten, ohne es zur richterlichen Entscheidung kommen zu lassen, anerkannt oder einen Schiedsspruch angerufen hat, sofern dieses dem Verkäufer rechtzeitig angedroht und ihm die Führung des Prozesses erfolglos angeboten worden war.

Art. 241 Ist die Entwehrung, für welche der Verkäufer einzustehen hat, eine vollständige, so ist der Kaufvertrag als aufgehoben zu betrachten und der Käufer zu fordern berechtigt:

- 1) Rückerstattung des bezahlten Preises sammt Zinsen unter Abrechnung der von ihm gewonnenen oder versäumten Früchte und sonstigen Nutzungen;
- 2) Ersatz der für die Sache gemachten Verwendungen, soweit sie nicht von dem berechtigten Dritten erhältlich sind;
- 3) Ersatz der sämmtlichen durch den Prozess veranlassten gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten, soweit sie nicht durch Unterlassung der Streitverkündung herbeigeführt worden sind;
- 4) Ersatz des sonstigen durch die Entwehrung unmittelbar verursachten Schadens.

Liegt ein Verschulden des Verkäufers vor, so ist derselbe gemäss Artikel 116 verpflichtet, auch weiteren Schaden zu vergüten.

Art. 242 Wenn dem Käufer nur ein Theil des Kaufgegenstandes entzogen wird, oder wenn die verkaufte Sache mit einer dinglichen Last beschwert ist, für welche der Verkäufer einzustehen hat, so kann der Käufer nicht die Aufhebung des Vertra-

ges, sondern nur Ersatz des Schadens verlangen, welcher ihm durch die Entwehrung verursacht wird.

Ist jedoch nach den Umständen anzunehmen, dass der Käufer den Vertrag nicht geschlossen haben würde, wenn er die theilweise Entwehrung vorausgesehen hätte, so ist derselbe befugt, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen. In diesem Falle muss er den Kaufgegenstand, soweit er nicht entwehrt worden ist, nebst Zuwachs und Früchten dem Verkäufer zurückgeben. Bei Berechnung des Schadens finden die Bestimmungen des Artikels 241 entsprechende Anwendung.

Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache.

Art. 243 Der Verkäufer haftet dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch dafür, dass die Sache nicht solche Mängel habe, welche ihren Werth oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern. Er haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat.

Art. 244 Eine Vereinbarung, welche die Gewährspflicht aufhebt oder beschränkt, ist ungültig, wenn der Verkäufer dem Käufer die Gewährsmängel arglistig verschwiegen hat.

Art. 245 Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, welche der Käufer zur Zeit des Kaufes gekannt hat. Für Mängel, welche der Käufer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit kennen musste, haftet der Verkäufer nur dann, wenn er deren Nichtvorhandensein zugesichert hat.

Art. 246 Der Käufer soll, sobald dieses nach dem üblichen Geschäftsgange thunlich ist, die Beschaffenheit der empfangenen Sache prüfen und, falls sich Mängel ergeben, für welche der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diesem sofort Anzeige machen.

Versäumt dieses der Käufer, so gilt die gekaufte Sache als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der Übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren. Ergeben sich später solche Mängel, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls die Sache auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Art. 247 Bei absichtlicher Täuschung des Käufers durch den Verkäufer findet die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Beschränkung der Gewährleistung keine Anwendung.

Art. 248 Wenn die von einem anderen Orte übersendete Sache beanstandet wird und der Verkäufer an dem Empfangsorte keinen Stellvertreter hat, so ist der Käufer verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen; er darf sie dem Verkäufer nicht ohne Weiteres zurückschicken.

Er soll auch den Thatbestand ohne Verzug gehörig feststellen lassen, widrigenfalls ihm der Beweis obliegt, dass die behaupteten Mängel schon zur Zeit der Empfangnahme vorhanden gewesen seien.

Wenn sich Gefahr zeigt, dass die übersendete Sache in schnelle Verderbniss gerathe, so ist der Käufer berechtigt und, soweit die Interessen des Verkäufers es erfordern, auch verpflichtet, dieselbe unter Mitwirkung der zuständigen Amtsstelle des Ortes, wo sich die Sache befindet, verkaufen zu lassen. Von einem solchen Verfah-

ren hat der Käufer bei Vermeidung von Schadenersatz den Verkäufer so zeitig als thunlich zu benachrichtigen.

Art. 249 Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Sache vor, so hat der Käufer die Wahl, mit der Wandelungsklage den Kauf rückgängig zu machen oder mit der Minderungsklage Ersatz des Minderwerthes der Sache zu fordern.

Art. 250 Auch wenn die Wandelungsklage angestellt worden ist, kann der Richter bloss Ersatz des Minderwerthes zusprechen, sofern nach seinem Ermessen die Umstände es nicht rechtfertigen, den Kauf rückgängig zu machen.

Art. 251 Erreicht der geforderte Minderwerth den Betrag des Kaufpreises, so kann der Käufer nur die Wandelung verlangen.

Art. 252 Geht der Kauf auf eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen, so hat der Käufer die Wahl, entweder die Wandelungs- oder die Minderungsklage anzustellen oder andere wahrhafte Waare derselben Gattung zu fordern.

Wenn es sich nicht um Sachen handelt, welche dem Käufer von einem anderen Orte her zugesandt worden sind, so ist auch der Verkäufer berechtigt, durch sofortige Lieferung wahrhafter Waare derselben Gattung und durch Ersatz eines allfälligen Schadens sich von jedem weiteren Anspruche des Käufers zu befreien.

Art. 253 Wird der Kauf rückgängig gemacht, so muss der Käufer die Sache nebst Zuwachs und Früchten dem Verkäufer zurückgeben. Andererseits ist der Verkäufer verpflichtet, den gezahlten Kaufpreis sammt Zinsen zurückzuerstatten und überdies dem Käufer den Schaden zu ersetzen, welcher demselben durch die Lieferung fehlerhafter Waare unmittelbar verursacht worden ist. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Artikels 241 entsprechende Anwendung.

Art. 254 Die Wandelung kann auch begehrt werden, wenn die mangelhafte Sache in Folge ihrer Mängel oder durch Zufall untergegangen ist. Der Käufer hat in diesem Falle nur das zurückzugeben, was ihm von der Sache verblieben ist.

Ist die Sache durch Verschulden des Käufers untergegangen oder von demselben weiter veräussert oder umgestaltet worden, so kann er nur Ersatz des Minderwerthes verlangen.

Art. 255 Sind von mehreren zusammen verkauften Sachen oder von einer verkauften Gesamtsache bloss einzelne Stücke fehlerhaft, so kann nur rücksichtlich dieser die Wandelung verlangt werden.

Lassen sich jedoch die fehlerhaften Stücke von den fehlerfreien ohne erhebliche Verletzung der Interessen, sei es des Käufers, sei es des Verkäufers, nicht trennen, so muss die Wandelungsklage sich auf den gesammten Kaufgegenstand erstrecken.

Art. 256 Die Wandelung der Hauptsache wegen eines Mangels zieht auch die Wandelung der Nebensache nach sich, selbst wenn für diese ein besonderer Preis festgesetzt worden wäre.

Ist dagegen nur die Nebensache mit einem Mangel behaftet, so kann nur mit Rücksicht auf diese die Wandelung verlangt werden.

Art. 257 Die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängel einer Sache verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Sache an den Käufer, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdecken sollte, es sei denn, dass der Verkäufer eine Garantie für längere Zeit übernommen habe.

Art. 258 Auch die Einreden des Käufers wegen vorhandener Mängel erlöschen, wenn die in Artikel 246 vorgeschriebene Anzeige nicht innerhalb eines Jahres nach Ablieferung an den Käufer gemacht wird. Ist jedoch die Anzeige in dieser Weise erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen.

Art. 259 Die Bestimmungen der Artikel 257 und 258 können vom Verkäufer nicht geltend gemacht werden, wenn ihm eine absichtliche Täuschung des Käufers nachgewiesen wird.

III. Verpflichtungen des Käufers.

Art. 260 Der Käufer ist verpflichtet, den Preis nach den Bestimmungen des Vertrages zu bezahlen und die gekaufte Sache, sofern sie ihm von dem Verkäufer vertragsgemäss angeboten wird, anzunehmen. Die Empfangnahme muss sofort geschehen, wenn nicht etwas Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Art. 261 Hat ein Käufer fest bestellt, ohne den Preis zu nennen, so wird im Zweifel angenommen, es sei der mittlere Markpreis gemeint, welcher zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung gilt.

Art. 262 Ist der Kaufpreis nach dem Gewichte der Waare zu berechnen, so wird die Verpackung (Taragewicht) in Abzug gebracht. Vorbehalten bleiben die besonderen kaufmännischen Uebungen, nach welchen bei einzelnen Handelsartikeln ein festbestimmter oder nach Prozenten berechneter Abzug vom Bruttogewicht erfolgt oder das ganze Bruttogewicht bei der Preisbestimmung angerechnet wird.

Art. 263 Ist die verkaufte Sache gegen Vorauszahlung des Preises oder Zug um Zug zu übergeben, und befindet sich der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge, so hat der Verkäufer das Recht, ohne Weiteres vom Vertrage zurückzutreten. Er hat jedoch dem Käufer bei Vermeidung von Schadenersatz sofort Anzeige zu machen.

Art. 264 Ist der Kaufgegenstand vor geleisteter Zahlung in den Gewahrsam des Käufers übergegangen, so kann der Verkäufer wegen Verzuges des Käufers nur dann von dem Vertrage zurücktreten und die übergebene Sache zurückfordern, wenn er sich dieses Recht ausdrücklich vorbehalten hat.

Art. 265 Ist kein anderer Zeitpunkt bestimmt, so wird der Kaufpreis mit dem Uebergange des Kaufgegenstandes in den Gewahrsam des Käufers fällig.

Art. 266 Abgesehen von der Vorschrift des Artikels 117 über den Verzug in Folge eines bestimmten Verfalltages wird der Kaufpreis ohne Mahnung verzinslich:

1) wenn die Uebung es mit sich bringt;

- 2) wenn der Käufer Früchte oder sonstige Erträge des Kaufgegenstandes beziehen kann.

IV. Besondere Arten des Kaufes.

Kauf nach Muster.

Art. 267 Bei dem Kaufe nach Muster (nach Probe) ist derjenige Theil, welchem das Muster anvertraut wurde, nicht verpflichtet, die Identität des von ihm vorgewiesenen mit dem empfangenen Muster zu beweisen, sondern es genügt seine persönliche Versicherung vor Gericht. Dieses gilt auch dann, wenn das Muster zwar nicht mehr in derselben Gestalt, die es bei der Uebergabe hatte, vorgewiesen wird, diese Veränderung aber die nothwendige Folge der Prüfung des Musters ist.

In allen Fällen steht der Gegenpartei der Beweis der Unächtheit offen.

Art. 268 Ist das Muster bei dem Käufer, auch ohne dessen Verschulden, verdorben oder zu Grunde gegangen, so hat nicht der Verkäufer zu beweisen, dass die Sache dem Muster gemäss sei, sondern der Käufer das Gegentheil.

Kauf auf Probe oder auf Besicht.

Art. 269 Ist ein Kauf auf Probe oder auf Besicht vereinbart, so steht es im Belieben des Käufers, ob er die Kaufsache genehmigen will oder nicht.

So lange die Sache nicht genehmigt ist, bleibt sie im Eigenthum des Verkäufers, auch wenn sie in den Gewahrsam des Käufers übergegangen ist.

Art. 270 Ist die Prüfung bei dem Verkäufer vorzunehmen, so hört derselbe auf gebunden zu sein, wenn der Käufer nicht bis zum Ablaufe der vereinbarten oder ortsgebräuchlichen Frist genehmigt. In Ermangelung einer solchen Frist kann der Verkäufer nach Ablauf einer angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung über die Genehmigung auffordern und hört auf gebunden zu sein, wenn der Käufer auf die Aufforderung hin sich nicht sofort erklärt.

Art. 271 Ist die Sache dem Käufer vor der Prüfung übergeben, so gilt der Kauf als genehmigt, wenn nicht der Käufer innerhalb der vertragsmässigen oder ortsgebräuchlichen Frist oder in Ermangelung einer solchen sofort auf die Aufforderung des Verkäufers hin die Nichtannahme erklärt oder die Sache zurückgibt.

Ebenso gilt der Kauf als genehmigt, wenn der Käufer den Preis ohne Vorbehalt ganz oder zum Theile bezahlt oder über die Sache in anderer Weise verfügt, als es zur Prüfung nöthig ist.

V. Tauschvertrag.

Art. 272 Auf den Tauschvertrag finden die Vorschriften über den Kaufvertrag in dem Sinne entsprechende Anwendung, dass jede Vertragspartei mit Bezug auf die von ihr versprochene Sache als Verkäufer und mit Bezug auf die ihr zugesagte Sache als Käufer behandelt wird.

Art. 273 Wird die eingetauschte Sache entwehrt oder wegen ihrer Mängel zurückgegeben, so hat die geschädigte Partei die Wahl, Schadenersatz zu begehren oder die vertauschte Sache zurückzufordern.

Achter Titel. Miethe und Pacht.

I. Miethe.

Art. 274 Durch den Miethvertrag verpflichtet sich der Vermiether, dem Miether den Gebrauch einer Sache zu überlassen, und der Miether, dem Vermiether hiefür eine Vergütung (Miethzins) zu bezahlen.

Art. 275 Der Abschluss des Miethvertrages bedarf keiner besonderen Form.

Dagegen bedürfen Verabredungen über die Mieth einer unbeweglichen Sache, soweit sie von dem Gesetze abweichen und nicht ausdrücklich darin vorbehalten sind, der schriftlichen Vertragsform.

Art. 276 Der Vermiether ist verpflichtet, die Sache in einem zu dem vertragsmässigen Gebrauche geeigneten Zustande zu übergeben und während der Miethzeit in demselben zu erhalten.

Art. 277 Wird die Sache in einem Zustande übergeben, welcher den vertragsmässigen Gebrauch ausschliesst oder in erheblicher Weise schmälert, so ist der Miether berechtigt, nach Massgabe der Artikel 122 bis 125 von dem Vertrage zurückzutreten.

Geräth die Sache ohne Verschulden des Miethers während der Miethzeit in einen solchen Zustand, so kann derselbe eine verhältnissmässige Herabsetzung des Miethzinses verlangen und, wenn dem Mangel nicht innerhalb angemessener Frist abgeholfen wird, von dem Vertrage zurücktreten.

Für den Fall der Verschuldung des Vermiethers bleibt überdies dem Miether der Anspruch auf Schadenersatz vorbehalten.

Art. 278 Wenn während der Miethzeit die vermietete Sache dringender Ausbesserungen bedarf, so muss der Miether sich dieselben, unbeschadet der ihm im vorhergehenden Artikel vorbehaltenen Rechte, gefallen lassen.

Art. 279 Kann der Miether wegen eigener Verschuldung oder wegen eines in seiner Person eingetretenen Zufalles von der gemieteten Sache keinen oder nur einen beschränkten Gebrauch machen, so bleibt er zur Entrichtung der vollen Gegenleistung verbunden, vorausgesetzt, dass der Vermiether die vermietete Sache zu dem vertragsmässigen Gebrauche des Miethers bereit gehalten hat. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Artikels 292.

Art. 280 Wenn ein Dritter auf die gemietete Sache einen Anspruch erhebt, welcher sich mit dem Rechte des Miethers nicht verträgt, so ist der Vermiether verpflichtet, auf Anzeige des Miethers hin den Rechtsstreit zu übernehmen und im Falle einer Störung des Miethers in der vertragsmässigen Benutzung des Miethgegenstandes demselben Schadenersatz zu leisten.

Art. 281 Wird die vermietete Sache während der Miethzeit vom Vermiether veräussert oder ihm in Folge Rechtstriebes oder Arrestprozesses oder Concursverfahrens entzogen, so kann der Miether die Fortsetzung des Miethvertrages von dem Dritten nur fordern, wenn dieser sie übernommen hat; dagegen kann er vom Vermiether die Erfüllung des Vertrages oder Schadenersatz verlangen.

Bei unbeweglichen Miethsachen hat jedoch der neue Erwerber, sofern der Vertrag keine frühere Beendigung gestattet, unter Beobachtung der in Artikel 290 Ziffer 1 und 2 vorgeschriebenen Fristen dem Miether zu kündigen.

Die besonderen Wirkungen der Eintragung des Miethvertrages in öffentliche Grund-, Hypothekar- oder ähnliche Bücher bleiben nach kantonalem Rechte vorbehalten; ebenso die Bestimmungen der Expropriationsgesetze.

Art. 282 Der Vermiether hat die auf der vermieteten Sache haftenden Lasten und Abgaben zu tragen.

Die kleinen für den gewöhnlichen Gebrauch der gemieteten Sache erforderlichen Reinigungen und Ausbesserungen liegen dem Miether, die grösseren Wiederherstellungen dem Vermiether ob, je nach Massgabe des Ortsgebrauches.

Art. 283 Der Miether ist verpflichtet, bei dem Gebrauche der gemieteten Sache mit der Sorgfalt eines sorgsamten Hausvaters zu verfahren.

Macht der Miether ungeachtet erfolgter Abmahnung einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache, oder fügt er derselben durch offenbaren Missbrauch dauernden Schaden zu, so kann der Vermiether die sofortige Auflösung des Miethvertrages nebst Schadenersatz verlangen.

Art. 284 Sind Ausbesserungen an der gemieteten Sache nöthig, welche dem Vermiether obliegen, oder masst sich ein Dritter Rechte an der gemieteten Sache an, so ist der Miether bei Vermeidung von Schadenersatz verpflichtet, dem Vermiether sofort Anzeige zu machen.

Art. 285 Der Miether ist berechtigt, die gemietete Sache ganz oder theilweise weiter zu vermieten (Untermieth, Aftermieth), vorausgesetzt, dass dadurch nicht eine für den Vermiether nachtheilige Veränderung bewirkt wird.

Der Miether haftet dem Vermiether dafür, dass der Untermiether die Sache nicht anders gebrauchte, als es dem Miether gestattet ist. Der Vermiether ist auch unmittelbar berechtigt, den Untermiether hiezu anzuhalten.

Die Abtretung der Mieth wird als Untermieth behandelt.

Art. 286 Der Miether ist verpflichtet, den Miethzins zu der vereinbarten oder ortsüblichen Zeit zu bezahlen. Fehlt es an einer solchen Zeitbestimmung, so ist der Miethzins bei Miethen, welche für die Dauer von einem oder mehreren Jahren oder Halbjahren ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossen sind, je nach Ablauf eines halben Jahres, bei Miethen von kürzerer Dauer je nach Ablauf eines Monats, spätestens aber am Ende der Miethzeit zu bezahlen.

Art. 287 Wenn der Miether mit einer vor Ablauf der Miethzeit fälligen Zinszahlung im Rückstande geblieben ist, so kann ihm der Vermiether bei Miethen, welche für ein halbes Jahr oder längere Zeit geschlossen sind, eine Frist von dreissig Tagen, bei Miethen von kürzerer Dauer eine Frist von sechs Tagen mit der Androhung ansetzen, dass, sofern nicht innerhalb dieser Frist der rückständige Miethzins bezahlt werde, der Miethvertrag mit deren Ablauf aufgelöst sei.

Die Frist ist von dem Tage an zu berechnen, an welchem die Ansetzung derselben dem Miether zugekommen ist.

Vorbehalten bleiben allfällige Entschädigungsansprüche des Vermiethers.

Art. 288 Wenn der Miether in Conkurs fällt, so ist der Vermiether zur Auflösung der Mietherechtigt, sofern ihm nicht binnen angemessener Frist für die rückständigen und die später fälligen Miethzinse Sicherheit geleistet wird.

Art. 289 Ist eine bestimmte Dauer der Mietherechtigt weder ausdrücklich noch stillschweigend vereinbart worden, so ist sowohl der Miether als der Vermiether berechtigt, das Miethverhältniss durch Kündigung zu beenden.

Art. 290 Wenn der Vertrag nicht etwas Anderes bestimmt, so können von jedem Theile gekündigt werden:

- 1) Unmöblirte Wohnungen, Geschäftslokale, Werkstätten, Verkaufsläden, Magazine, Keller, Scheunen, Stallungen und ähnliche Räumlichkeiten nur auf das nächste ortsübliche Ziel oder, in Ermangelung eines bestimmten Ortsgebrauches, je auf Ende einer halbjährlichen Miethsdauer, in beiden Fällen mit einer vorausgehenden dreimonatlichen Kündigungsfrist;
- 2) Möblirte Wohnungen oder einzelne Zimmer oder das Mobilien für eine Wohnung nur auf Ende einer monatlichen Miethsdauer, mit vorausgehender zweiwöchentlicher Kündigungsfrist;
- 3) Andere gemiethete bewegliche Sachen auf jeden beliebigen Zeitpunkt, mit einer Kündigungsfrist von drei Tagen.

Art. 291 Ist der Miethvertrag auf eine bestimmte Zeit geschlossen und nach deren Ablauf das Miethverhältniss mit Wissen und ohne Widerspruch des Vermiethers fortgesetzt worden, so gilt der Vertrag in Ermangelung besonderer Vereinbarungen bis auf den Zeitpunkt als erneuert, auf welchen er mit Beobachtung der in Artikel 290 Ziffer 1 bis 3 vorgeschriebenen Fristen gekündigt wird.

Art. 292 Bei einer auf bestimmte Zeit geschlossenen Mietherechtigt einer unbeweglichen Sache kann vor Ablauf der Miethzeit jeder Theil aus wichtigen Gründen, welche ihm die Fortsetzung des Miethverhältnisses unerträglich machen, dem anderen Theil unter Beobachtung der im Artikel 290 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Fristen kündigen, wenn er letzterem vollen Ersatz anbietet.

Können sich die Parteien über die Art und das Mass des Ersatzes nicht verständigen, so entscheidet der Richter. Immerhin muss, wenn die Mietherechtigt für ein Jahr oder längere Zeit abgeschlossen ist, der Ersatz für Vermiether oder Miether mindestens einem halben Jahreszinse gleich kommen.

Der Miether hat die Miethsache nur dann zu verlassen, wenn ihm der Ersatz geleistet ist.

Art. 293 Stirbt der Miether, so sind sowohl seine Erben als der Vermiether berechtigt, die auf ein Jahr oder für längere Zeit abgeschlossene Mietherechtigt unter Beobachtung der im Artikel 290 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Kündigungsfrist auf das nächste Ziel ohne Entschädigung zu kündigen.

Art. 294 Der Vermiether einer unbeweglichen Sache hat für den Miethzins des verflissenen und des laufenden Jahres ein Retentionsrecht an den beweglichen Sachen, welche sich in den vermieteten Räumen befinden und zu deren Einrichtung oder Benutzung gehören.

Vorbehalten bleiben im Sinne des Artikels 227 die Eigenthumsansprüche Dritter an verlorenen oder gestohlenen sowie an solchen Sachen, von denen der Vermiether wusste oder wissen musste, dass sie nicht dem Miether gehören. Im Weitern sind ausgenommen diejenigen Sachen, welche nach den Schuldbetreibungs- oder Concursgesetzen von der Execution ausgeschlossen sind.

In Folge seines Retentionsrechtes kann der Vermiether, wenn der Miether wegziehen oder die in den gemietheten Räumen befindlichen Sachen fortschaffen will, so viele Sachen mit Hülfe der zuständigen Amtsstelle zurückhalten, als zu seiner Deckung erforderlich sind.

Art. 295 Das Retentionsrecht des Vermiethers erstreckt sich auch auf die von dem Untermiether eingebrachten Gegenstände, so weit diesem gegenüber das Recht des Untervermiethers reicht.

II. Pacht.

Art. 296 Durch den Pachtvertrag verpflichtet sich der Verpächter, dem Pächter eine unbewegliche Sache oder ein nutzbares Recht (Jagd, Fischerei, Wasserkraft, industrielles Gewerbe u.s.w.) zum Bezuge der Früchte oder Erträgnisse zu überlassen, und der Pächter, hiefür einen Pachtzins zu bezahlen. Der Pachtzins kann entweder in Geld bestehen oder in einer Quote der Früchte oder Erträgnisse (Theilpacht).

Art. 297 Die Artikel 275, 277, 278, 280, 294 und 295 finden auf die Pacht entsprechende Anwendung.

Art. 298 Kann der Pächter wegen eigenen Verschuldens oder wegen eines in seiner Person eingetretenen Zufalles vom Pachtgegenstand keinen oder nur einen beschränkten Gebrauch machen, so bleibt er zur Entrichtung der vollen Gegenleistung verbunden, vorausgesetzt, dass der Verpächter den Pachtgegenstand zum vertragsmässigen Gebrauche des Pächters bereit gehalten hat. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Artikels 310.

Art. 299 Werden Geräthschaften, Vieh oder Vorräthe mit in Pacht übergeben, so ist jeder Theil verpflichtet, dem andern ein genaues, von ihm unterzeichnetes Inventar dieser Gegenstände zu übergeben und zu einer gemeinsamen Schätzung derselben Hand zu bieten.

Art. 300 Der Verpächter ist verpflichtet, dem Pächter den Pachtgegenstand mit Inbegriff der allfällig mitverpachteten beweglichen Sachen in einem zur vertragsgemässen Benutzung und Bewirthschaftung geeigneten Zustande zu übergeben.

Art. 301 Während der Pachtzeit nothwendig werdende Hauptreparaturen an dem Pachtgegenstände hat der Verpächter sofort, nachdem ihm der Pächter von deren Nothwendigkeit Kenntniss gegeben hat, auf seine Kosten auszuführen.

Art. 302 Der Verpächter hat die auf dem Pachtgegenstände haftenden Lasten und Abgaben zu tragen.

Art. 303 Der Pächter ist verpflichtet, den gepachteten Gegenstand seiner Bestimmung gemäss ordentlich zu bewirthschaften, insbesondere für nachhaltige Ertragsfähigkeit desselben zu sorgen.

Aenderungen in der hergebrachten Bewirthschaftung, welche über die Pachtzeit hinaus von wesentlichem Einflusse sein können, darf der Pächter nicht vornehmen.

Art. 304 Der Pächter hat für den ordentlichen Unterhalt des Pachtgegenstandes zu sorgen.

Er hat die kleineren Reparaturen, insbesondere bei landwirthschaftlichen Pachtgütern den gewöhnlichen Unterhalt der Wege, Stege, Gräben, Dämme, Zäune, Dächer, Wasserleitungen u.s.f. nach Ortsgebrauch vorzunehmen, ferner die Geräthschaften und Werkzeuge von geringem Werthe, welche durch Alter oder Gebrauch untergegangen sind, durch andere zu ersetzen.

Art. 305 Sind Hauptreparaturen am Pachtgegenstande nöthig, oder masst sich ein Dritter Rechte an demselben an, so ist der Pächter bei Vermeidung von Schadenersatz verpflichtet, dem Verpächter sofort Anzeige zu machen.

Art. 306 Der Pächter darf den Pachtgegenstand ohne Zustimmung des Verpächters nicht weiter verpachten. Dagegen darf er einzelne zum Pachtgegenstande gehörende Räume vermietthen, vorausgesetzt, dass dadurch nicht eine für den Verpächter nachtheilige Veränderung bewirkt werde.

Auf eine solche Mieth, beziehungsweise auf die Unterpacht, sofern dieselbe gestattet ist, findet Artikel 285 Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Art. 307 Der Pächter ist verpflichtet, den Pachtzins zu der vereinbarten oder ortsüblichen Zeit zu bezahlen. Fehlt es an einer solchen Zeitbestimmung, so ist der Pachtzins nach Ablauf je eines Pachtjahres, spätestens aber am Ende der Pachtzeit zu bezahlen.

Art. 308 Der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstückes kann einen verhältnissmässigen Nachlass vom Pachtzinse fordern, wenn der gewöhnliche Ertrag in Folge ausserordentlicher Unglücksfälle einen beträchtlichen Abbruch erlitten hat.

Ein Nachlass findet nicht statt, wenn anzunehmen ist, dass das mögliche Eintreten des Unglücksfalles bei der Bestimmung des Pachtzinses schon berücksichtigt ist, oder wenn der Schaden dem Pächter in Folge von Versicherung vergütet wird.

Art. 309 Sofern nicht über die Pachtzeit durch Vereinbarung oder durch Ortsgebrauch etwas Anderes bestimmt ist, steht jedem Theile das Recht zu, das Pachtverhältniss unter Beobachtung einer mindestens sechsmonatlichen Kündigungsfrist zu kündigen; bei der Pacht landwirthschaftlicher Grundstücke aber nur jeweilen auf Martinstag, bei allen anderen Pachtgegenständen dagegen auch auf jeden anderen Termin.

Art. 310 Ist die Pacht auf eine bestimmte Anzahl von Jahren abgeschlossen, so kann vor Ablauf der Pachtzeit jeder Theil aus wichtigen Gründen, welche ihm die

Fortsetzung des Pachtverhältnisses unerträglich machen, dem anderen Theile den Pachtvertrag, unter Beobachtung der in Artikel 309 vorgeschriebenen sechsmonatlichen Frist, kündigen, wenn er ihm vollen Ersatz anbietet.

Können sich die Parteien über die Art oder das Mass des Ersatzes nicht verständigen, so entscheidet der Richter. Immerhin muss der Ersatz mindestens einem Jahreszinse gleichkommen.

Der Pächter hat den Pachtgegenstand nur dann zu verlassen, wenn ihm der Ersatz geleistet ist.

Art. 311 Ist ein Pachtvertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen und nach deren Ablauf das Pachtverhältniss mit Wissen und ohne Widerspruch des Verpächters fortgesetzt worden, so gilt der Vertrag in Ermangelung besonderer Vereinbarungen auf je ein Jahr als erneuert, bis er durch sechsmonatliche Kündigung auf Ende eines solchen Pachtjahres aufgelöst wird.

Art. 312 Wenn der Pächter den Pachtzins zur Verfallzeit nicht bezahlt, so kann ihm der Verpächter eine Frist von sechszig Tagen mit der Androhung ansetzen, dass, sofern nicht innerhalb dieser Frist der rückständige Zins bezahlt werde, der Pachtvertrag mit deren Ablauf aufgelöst sei.

Die Frist ist von dem Tage an zu berechnen, an welchem die Ansetzung derselben dem Pächter zugekommen ist.

Bei der Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstückes hat der Pächter auf die bei der Auflösung des Vertragsverhältnisses noch nicht eingesammelten Früchte keinen Anspruch; dagegen sind ihm die auf deren Erzeugung gemachten Verwendungen nach richterlichem Ermessen unter Verrechnung des laufenden Pachtzinses zu vergüten.

Art. 313 Wenn der Pächter die ihm gemäss Artikel 303 und 304 obliegenden Pflichten in erheblicher Weise verletzt und auf ergangene Aufforderung hin nicht innerhalb einer ihm vom Verpächter angesetzten angemessenen Frist erfüllt, so ist der Verpächter berechtigt, den Pachtvertrag ohne Weiteres aufzuheben.

Auch in diesem Falle gelten mit Bezug auf die Früchte und Verwendungen die Bestimmungen des Artikels 312 Absatz 3.

Art. 314 Wird der Pachtgegenstand während der Pachtzeit vom Verpächter veräussert oder ihm in Folge Rechtstriebes oder Arrestprozesses oder Concursverfahrens entzogen, so kann der Pächter die Fortsetzung des Pachtvertrages von dem Dritten nur fordern, wenn dieser sie übernommen hat; dagegen kann er von dem Verpächter die Erfüllung des Vertrages oder Schadenersatz verlangen.

Der neue Erwerber hat jedoch, sofern der Vertrag keine frühere Beendigung der Pacht gestattet, unter Beobachtung der in Artikel 309 vorgeschriebenen sechsmonatlichen Frist zu kündigen.

Der Vorbehalt von Artikel 281 Absatz 3 gilt auch rücksichtlich der Pacht.

Art. 315 Fällt der Pächter in Concurs, so erlischt das Pachtverhältniss mit der Concurseröffnung. Hiebei finden die Bestimmungen des Artikels 312 Absatz 3 Anwendung.

Sofern jedoch dem Verpächter für den laufenden Pachtzins und den Bestand des Inventars hinreichende Sicherheit geleistet wird, ist derselbe pflichtig, die Pacht bis zu Ende des Pachtjahres fortzusetzen.

Art. 316 Stirbt der Pächter, so sind sowohl seine Erben als der Verpächter berechtigt, die Pacht unter Beobachtung der in Artikel 309 vorgeschriebenen sechsmonatlichen Frist zu kündigen.

Art. 317 Bei Beendigung der Pacht sind der Pachtgegenstand und sämtliche Inventarstücke in demjenigen Zustande, in welchem sie sich befinden, zurückzuerstatten.

Für solche Verschlechterungen, welche bei gehöriger Bewirthschaftung zu vermeiden waren, hat der Pächter Ersatz zu leisten.

Für Verbesserungen, welche lediglich aus der gehörigen Bewirthschaftung hervorgegangen sind, hat er keinen Ersatz zu fordern.

Art. 318 Wurden bei der Uebergabe die Inventarstücke abgeschätzt, so hat der Pächter bei Beendigung der Pacht ein nach Gattung und Schätzungswerth dem übernommenen gleichkommendes Inventar zurückzuerstatten oder den Minderwerth zu ersetzen.

Die Pflicht zum Ersatze des Minderwerthes fällt weg, wenn der Pächter nachweist, dass einzelne Stücke entweder durch Verschulden des Verpächters untergegangen oder durch höhere Gewalt zerstört worden sind.

Für den Mehrwerth, welcher als Ergebniss einer Verwendung und Arbeit zu betrachten ist, kann der Pächter Ersatz fordern.

Art. 319 Der abziehende Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstückes muss das Stroh und den Dünger des letzten Jahres zurücklassen. Er hat aber ein Recht auf Ersatz des Mehrwerthes, wenn er beim Antritte der Pacht weniger empfangen hatte.

Art. 320 Für Viehpacht und Viehverstellung, welche nicht mit einer landwirthschaftlichen Verpachtung verbunden sind, bleiben kantonales Recht und Ortsgebrauch vorbehalten.

Neunter Titel. Gebrauchsleihe.

Art. 321 Durch den Gebrauchsleihevertrag verpflichtet sich der Verleiher, eine Sache an den Entlehner zu unentgeltlichem Gebrauche zu überlassen, und der Entlehner, dieselbe Sache nach gemachtem Gebrauche an den Verleiher zurückzugeben.

Art. 322 Der Entlehner darf von der geliehenen Sache nur denjenigen Gebrauch machen, welcher sich aus dem Vertrage oder, wenn darüber nichts vereinbart ist, aus ihrer Beschaffenheit oder Zweckbestimmung ergibt.

Er darf den Gebrauch nicht einem Andern überlassen.

Handelt der Entlehner diesen Bestimmungen zuwider, so haftet er auch für den Zufall, wenn er nicht beweist, dass dieser die Sache auch sonst getroffen hätte.

Art. 323 Der Entlehner trägt die gewöhnlichen Kosten für die Erhaltung der Sache, bei geliehenen Thieren insbesondere die Kosten der Fütterung.

Für ausserordentliche Verwendungen, welche er im Interesse des Verleihers machen musste, kann er von diesem Ersatz fordern.

Art. 324 Haben Mehrere eine Sache gemeinschaftlich entlehnt, so haften sie solidarisch.

Art. 325 Ist für die Gebrauchsleihe eine bestimmte Dauer nicht vereinbart, so endet sie, sobald der Entlehner den vertragsmässigen Gebrauch gemacht hat, oder mit Ablauf der Zeit, binnen welcher dieser Gebrauch hätte stattfinden können.

Art. 326 Der Verleiher kann die Sache früher zurückfordern, wenn der Entlehner dieselbe vertragswidrig gebraucht oder verschlechtert oder einem Dritten zum Gebrauche überlässt, oder wenn er selbst wegen eines unvorhergesehenen Falles der Sache dringend bedarf.

Art. 327 Wenn der Verleiher die Sache zu einem weder der Dauer noch dem Zwecke nach bestimmten Gebrauche überlassen hat, so kann er dieselbe beliebig zurückfordern.

Art. 328 Die Gebrauchsleihe endet mit dem Tode des Entlehners.

Zehnter Titel. Darlehen.

Art. 329 Durch den Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darleiher zur Uebertragung des Eigenthums an einer Summe Geldes oder an anderen vertretbaren Sachen, der Borger dagegen zur Rückerstattung von Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte.

Art. 330 Das Darlehen ist im gewöhnlichen Verkehre nur dann verzinslich, wenn solches verabredet ist; im kaufmännischen Verkehre sind auch ohne Verabredung Zinse zu bezahlen.

Art. 331 Der Anspruch des Borgers auf Aushändigung des Darlehens und der Anspruch des Darleihers auf Annahme desselben verjährt in sechs Monaten vom Eintritte des Verzuges an gerechnet.

Art. 332 Der Darleiher kann die Aushändigung des Darlehens im Sinne des Artikels 96 verweigern, wenn der Borger seit dem Vertragsabschlusse in Conkurs gerathen ist oder seine Zahlungen eingestellt hat.

Dieselbe Befugniss steht dem Darleiher auch dann zu, wenn der Conkurs oder die Zahlungseinstellung schon vor Abschluss des Vertrages eingetreten, ihm aber erst nach demselben bekannt geworden ist.

Art. 333 Sind dem Borger statt der verabredeten Geldsumme Werthpapiere oder Waaren gegeben worden, so gilt als Darlehenssumme der Curswerth oder der Marktpreis, welchen diese Papiere oder Waaren zur Zeit und am Orte der Hingabe hatten.

Eine entgegenstehende Uebereinkunft ist nichtig.

Art. 334 Wenn der Vertrag die Höhe des Zinsfusses nicht bestimmt, so ist derjenige Zinsfuss zu vermuthen, welcher zur Zeit und am Orte des Darlehensempfanges für die betreffende Art von Darlehen üblich war.

Art. 335 Die vorherige Uebereinkunft, dass die Zinse zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinset werden sollen, ist ungültig.

Vorbehalten sind die kaufmännischen Zinsberechnungen im Contocurrent und ähnliche Geschäftsformen, bei welchen die Berechnung von Zinseszinsen üblich ist (Sparkassen, Rentenanstalten u.s.w.).

Art. 336 Ein Darlehen, für dessen Rückzahlung weder ein bestimmter Termin noch eine Kündigungsfrist noch der Verfall auf beliebige Aufforderung hin vereinbart wurde, ist innerhalb sechs Wochen von der ersten Aufforderung an zurückzubezahlen.

Art. 337 Für grundversicherte Darlehen, inbegriffen das dabei zulässige Maximum des Zinsfusses, bleibt das kantonale Recht vorbehalten.

Elfter Titel. Dienstvertrag.

Art. 338 Durch den Dienstvertrag verpflichtet sich der Arbeitnehmer zur Leistung von persönlichen Diensten und der Arbeitgeber zur Entrichtung einer Vergütung.

Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Verpflichtung zur Dienstleistung nach den Umständen nur gegen eine solche zu erwarten war.

Art. 339 Der Dienstpflichtige hat, wenn sich nicht aus der Verabredung oder aus den Umständen etwas Anderes ergibt, die versprochenen Dienste in eigener Person zu leisten.

Art. 340 Sofern nicht vorgängige oder periodische Bezahlung vereinbart wurde oder üblich ist, muss die Vergütung erst entrichtet werden, wenn die Dienste geleistet sind.

Art. 341 Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrage geht der Dienstpflichtige seiner Ansprüche auf die Vergütung nicht verlustig, wenn er durch Krankheit, durch Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen ohne eigenes Verschulden auf verhältnissmässig kurze Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird.

Der Arbeitgeber hat den Dienstpflichtigen, welcher mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, bei vorübergehender unverschuldeter Krankheit auf eigene Kosten verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen.

Art. 342 Wird ein auf Jahresfrist oder auf eine bestimmte kürzere Zeitdauer eingegangenes Dienstverhältniss nach Ablauf der Dienstzeit von beiden Theilen ohne Widerspruch fortgesetzt, so gilt der Vertrag für die gleiche Zeitdauer als erneuert. War die festgesetzte Dienstzeit länger, so gilt die Erneuerung für ein Jahr.

Hat der Auflösung des Vertrages nach Verabredung oder Ortsgebrauch eine Kündigung voranzugehen, so gilt die beiderseitige Unterlassung derselben als Erneuerung des Vertrages.

Art. 343 Ist ein Dienstvertrag nicht auf bestimmt Zeitdauer eingegangen und ergibt sich eine solche auch nicht aus dem angegebenen Zwecke der Dienste, so kann der

Vertrag von beiden Theilen in den gesetzlichen oder üblichen Fristen gekündigt werden.

Bestehen darüber weder besondere Gesetze noch Uebungen, so kann der Vertrag auf den Ablauf je eines Kalender-Vierteljahres (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) durch vorangehende mindestens sechswöchentliche Kündigung aufgehoben werden. Fällt der Anfang des Dienstverhältnisses nicht mit dem Anfange eines Kalender-Vierteljahres zusammen, so kann zum ersten Male auf das Ende des nächstfolgenden Kalender-Vierteljahres gekündigt werden.

Art. 344 Bei dem Gesellen- und Dienstbotenverhältnisse gelten, soweit sich nicht aus Verabredung oder Ortsgebrauch etwas Anderes ergibt, die ersten zwei Wochen von der Anstellung an als Probezeit in dem Sinne, dass bis zum Ablauf dieser Probezeit jedem Theile freisteht, das Verhältniss unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

Art. 345 Ist ein Dienstvertrag auf die Lebenszeit einer Partei oder auf eine deren Lebensdauer voraussichtlich überschreitende Zeitfrist geschlossen, so kann er vom Dienstpflichtigen jederzeit durch sechsmonatliche Kündigung ohne Entschädigung gelöst werden.

Art. 346 Aus wichtigen Gründen kann die Aufhebung des Dienstvertrages vor Ablauf der Dienstzeit von jedem Theile verlangt werden.

Ueber das Vorhandensein solcher Gründe entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

Liegen dieselben in vertragswidrigem Verhalten des einen Theiles, so hat dieser vollen Schadenersatz zu leisten. Im Uebrigen werden die ökonomischen Folgen einer vorzeitigen Auflösung vom Richter nach freiem Ermessen bestimmt, unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauches.

Art. 347 Der Dienstvertrag erlischt mit dem Tode des Dienstpflichtigen; mit dem Tode des Arbeitgebers nur dann, wenn der Vertrag wesentlich mit Rücksicht auf dessen Person eingegangen wurde.

Art. 348 Die Vorschriften dieses Titels finden auch Anwendung auf Dienstverhältnisse, in welchen gegen ein verabredetes oder vorausgesetztes Honorar solche Arbeiten zu leisten sind, welche eine besondere Fachkenntniss, eine Kunstfertigkeit oder wissenschaftliche Bildung voraussetzen (freie Dienste).

Art. 349 Vorbehalten bleiben:

- 1) das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone für die öffentlichen Beamten und Angestellten;
- 2) die Bundesgesetzgebung über die Arbeit in den Fabriken.

Zwölfter Titel. Werkvertrag.

Art. 350 Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Fertigstellung eines Werkes und der Besteller zur Leistung einer Vergütung.

Art. 351 Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk persönlich auszuführen oder doch unter seiner persönlichen Leistung ausführen zu lassen.

Ausgenommen sind die Fälle, in denen es nach der Natur des Geschäftes auch persönliche Eigenschaften des Unternehmers nicht ankommt. Immerhin haftet der Unternehmer für jedes Verschulden der Personen, welchen er die Ausführung überträgt.

Art. 352 Soweit der Unternehmer die Lieferung des Stoffes übernommen hat, haftet er dem Besteller für die Güte desselben; auch hat er nach Massgabe der Artikel 235 bis 242 Gewähr zu leisten.

Den vom Besteller gelieferten Stoff hat der Unternehmer mit aller Sorgfalt zu behandeln und über dessen Verwendung Rechenschaft abzulegen; ein allfälliger Rest ist dem Besteller zurückzugeben.

Art. 353 Für die zur Ausführung des Werkes nöthigen Hilfsmittel, Werkzeuge und Geräthschaften hat der Unternehmer in Ermangelung anderweitiger Verabredung oder Uebung auf seine Kosten zu sorgen.

Art. 354 Beginnt der Unternehmer das Werk nicht rechtzeitig, oder verzögert er die Ausführung in vertragswidriger Weise, oder ist er mit derselben ohne Schuld des Bestellers so sehr im Rückstande, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, so kann der Besteller, ohne den Lieferungstermin abzuwarten, gemäss den Artikeln 122 bis 124 gegen den Unternehmer vorgehen.

Art. 355 Lässt sich während der Ausführung des Werkes eine mangelhafte oder sonst vertragswidrige Erstellung durch Verschulden des Unternehmers bestimmt voraussehen, so kann der Besteller demselben eine angemessene Frist zur Abhülfe ansetzen oder ansetzen lassen, mit der Androhung, dass im Unterlassungsfalle die Verbesserung oder die Fortführung des Werkes auf Gefahr und Kosten des Unternehmers einem Dritten übertragen würde.

Art. 356 Zeigen sich bei der Ausführung des Werkes Mängel an dem vom Besteller gelieferten Stoffe oder an dem angewiesenen Baugrunde, oder ergeben sich sonst Verhältnisse, welche die gehörige oder rechtzeitige Ausführung des Werkes gefährden, so hat der Unternehmer dem Besteller ohne Verzug davon Anzeige zu machen, widrigenfalls die nachtheiligen Folgen ihm zur Last fallen.

Art. 357 Nach Ablieferung des Werkes hat der Besteller, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange thunlich ist, dessen Beschaffenheit zu prüfen und den Unternehmer von allfälligen Mängeln in Kenntniss zu setzen.

Jeder Theil ist berechtigt, auf seine Kosten eine Prüfung des Werkes durch Sachverständige und die Beurkundung des Befundes zu verlangen.

Art. 358 Leidet das Werk an so erheblichen Mängeln, oder weicht dasselbe sonst vom Verträge so sehr ab, dass es für den Besteller unbrauchbar ist oder dass ihm die Annahme billigerweise nicht zugemuthet werden kann, so darf er dieselbe verweigern und bei Verschulden des Unternehmers Schadenersatz fordern.

Sind die Mängel oder die Abweichungen vom Verträge minder erheblich, so kann der Besteller einen dem Minderwerthe des Werkes entsprechenden Abzug am Lohne machen oder auch, sofern dieses dem Unternehmen nicht übermässige Kosten ver-

ursacht, die unentgeltliche Verbesserung des Werkes und bei Verschulden Schadenersatz verlangen.

Bei Werken, welche auf dem Grund und Boden des Bestellers errichtet sind und ihrer Natur nach nur mit unverhältnismässigen Nachtheilen entfernt werden können, hat der Besteller nur die in Absatz 2 dieses Artikels angegebenen Rechte.

Art. 359 Die im vorhergehenden Artikel dem Besteller gegebenen Rechte fallen dahin, wenn er durch Weisungen, welche er entgegen den ausdrücklichen Abmahnungen des Unternehmers über die Ausführung ertheilte, oder auf andere Weise die Mängel selbst verschuldet hat.

Art. 360 Ist das abgelieferte Werk vom Besteller ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden, so ist der Unternehmer von seiner Haftpflicht befreit, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der Abnahme und ordnungsmässigen Prüfung nicht erkennbar waren oder vom Unternehmer arglistig verschwiegen wurden.

Art. 361 Als stillschweigende Genehmigung gilt es, wenn der Besteller die in Artikel 357 Absatz 1 vorgeschriebene Prüfung und Anzeige unterlässt. Treten die Mängel erst später zu Tage, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls das Werk auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Art. 362 Die Ansprüche des Bestellers wegen allfälliger Mängel des Werkes verjähren gleich den entsprechenden Ansprüchen des Käufers gemäss den Artikeln 257 bis 259.

Die Klage des Bestellers eines Bauwerkes verjährt jedoch erst nach fünf Jahren seit der Abnahme.

Art. 363 Der Besteller hat den Lohn bei der Ablieferung des Werkes zu zahlen.

Ist das Werk in Theilen zu liefern und der Lohn nach Theilen bestimmt, so hat für jeden Theil bei dessen Ablieferung Zahlung zu erfolgen.

Art. 364 Wurde der Lohn für das Werk zum voraus genau bestimmt, so ist der Unternehmer verpflichtet, es um diese Summe fertig zu stellen.

Der Unternehmer darf keine Erhöhung fordern, auch wenn er mehr Arbeit oder grössere Auslagen gehabt hat, als vorgesehen war.

Falls jedoch ausserordentliche Umstände, welche nicht vorausgesehen werden konnten, die Fertigstellung hindern oder übermässig erschweren, so kann der Richter, wenn der Unternehmer nicht ausdrücklich auch eine solche Gefahr übernommen hat, nach billigem Ermessen eine Erhöhung des Preises oder die Auflösung des Betrages bewilligen.

Der Besteller hat immer den vollen Lohn zu bezahlen, auch wenn die Fertigstellung des Werkes weniger Arbeit verursacht, als vorgesehen war.

Art. 365 Ist der Lohn zum voraus entweder gar nicht oder nur ungefähr bestimmt worden, so ist derselbe nach Massgabe des Werthes der Arbeit zu ermitteln.

Art. 366 Wird ein mit dem Unternehmer verabredeter ungefährender Ansatz ohne Zuthun des Bestellers unverhältnissmässig überschritten, so hat dieser sowohl während als nach der Ausführung des Werkes das Recht, den Vertrag aufzuheben.

Bei Bauten, welche auf Grund und Boden des Bestellers errichtet werden, kann dieser eine angemessene Herabsetzung des Lohnes verlangen oder, wenn die Baute noch nicht vollendet ist, gegen billigen Ersatz der bereits ausgeführten Arbeiten dem Unternehmer die Fortführung entziehen und vom Verträge zurücktreten.

Art. 367 Geht das Werk vor seiner Uebergabe durch Zufall zu Grunde, so kann der Unternehmer weder Lohn für seine Arbeit noch Vergütung seiner Auslagen verlangen, ausser wenn der Besteller sich mit der Annahme im Verzug befindet.

Der Verlust des zu Grunde gegangenen Stoffes trifft in diesem Falle denjenigen Theil, welcher ihn geliefert.

Art. 368 Ist das Werk wegen eines Mangels des vom Besteller gelieferten Stoffes oder in Folge der vom Besteller vorgeschriebenen Art der Ausführung zu Grunde gegangen, ohne dass der Unternehmer die ihm nach Artikel 356 obliegende Pflicht versäumt hat, so kann dieser die Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und der im Lohne nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

Trifft den Besteller ein Verschulden, so hat der Unternehmer nach Massgabe des Artikels 116 überdies Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere auf Vergütung des entgangenen Gewinnes.

Art. 369 So lange das Werk unvollendet ist, kann der Besteller gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung des Unternehmers jederzeit vom Verträge zurücktreten.

Art. 370 Wird die Vollendung des Werkes durch einen beim Besteller eingetretenen Zufall unmöglich, so hat der Unternehmer Anspruch auf Vergütung der geleisteten Arbeit und der im Lohne nicht inbegriffenen Auslagen.

Hat der Besteller die Unmöglichkeit der Ausführung verschuldet, so kann der Unternehmer überdies Schadenersatz fordern.

Art. 371 Stirbt der Unternehmer oder wird er ohne seine Schuld zur Vollendung des Werkes unfähig, so erlischt der Werkvertrag, sofern derselbe mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Unternehmers eingegangen war.

Der Besteller ist verpflichtet, den bereits ausgeführten Theil des Werkes, soweit dieser für ihn brauchbar ist, anzunehmen und nach Verhältniss zu bezahlen.

Dreizehnter Titel. Verlagsvertrag.

Art. 372 Durch den Verlagsvertrag verpflichten sich der Urheber eines literarischen oder künstlerischen Werkes oder seine Rechtsnachfolger (Verlaggeber), das Werk einem Verleger zum Zwecke der Herausgabe zu überlassen, der Verleger dagegen, das Werk zu vervielfältigen und in Vertrieb zu setzen.

Art. 373 Durch den Verlagsvertrag wird, vorbehältlich besonderer Vereinbarungen, das Urheberrecht insoweit und auf so lange dem Verleger zur Ausübung übertragen, als dasselbe dazu dient, den Verlag zu sichern.

Art. 374 Der Verlaggeber hat dem Verleger dafür einzustehen, dass er zur Zeit des Vertragsabschlusses zu der Verlagsgabe berechtigt war.

Er hat, wenn das Werk vorher ganz oder theilweise einem Dritten in Verlag gegeben oder sonst mit seinem Willen veröffentlicht war, dieses vor dem Vertragsabschlusse zu erklären.

Art. 375 So lange die Auflagen des Werkes, zu denen der Verleger berechtigt ist, nicht vergriffen sind, darf der Verlaggeber weder über das Werk im Ganzen noch über einzelne Theile desselben zum Nachtheile des Verlegers anderweitig verfügen.

Art. 376 Zeitungsartikel und einzelne kleinere Aufsätze in Zeitschriften darf der Verlaggeber jederzeit weiter veröffentlichen.

Beiträge an Sammelwerke oder grössere Beiträge an Zeitschriften darf der Verlaggeber nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem vollständigen Erscheinen des Beitrages weiter veröffentlichen.

Art. 377 Wurde über die Anzahl der Auflagen nichts bestimmt, so ist der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt.

Die Stärke der Auflage ist, wenn darüber nichts vereinbart wurde, vom Verleger festzusetzen. Er hat auf Verlangen des Verlaggebers wenigstens so viele Exemplare drucken zu lassen, als zu einem gehörigen Umsatz erforderlich sind, und darf nach Vollendung des ersten Druckes keine neuen Abdrücke veranstalten.

Art. 378 Der Verleger ist verpflichtet, das Werk ohne Kürzungen, ohne Zusätze und ohne Abänderungen, wenn dieselben nicht vom Verlaggeber gestattet sind, in angemessener Ausstattung zu vervielfältigen, für gehörige Anzeige zu sorgen und die üblichen Mittel für den Absatz zu verwenden.

Die Preisbestimmung hängt von dem Ermessen des Verlegers ab, doch darf er nicht durch übermässige Preisforderung den Absatz hindern.

Art. 379 Der Urheber behält, so lange er die Fähigkeit besitzt, auch das Recht, solche Berichtigungen und Verbesserungen an seinem Werke vorzunehmen, welche er für nöthig erachtet; verursacht er aber dem Verleger unvorhergesehene Kosten, so hat er diesem Ersatz zu leisten.

Der Verleger darf keine neue Ausgabe oder Auflage machen und keinen neuen Abdruck vornehmen, ohne zuvor dem Urheber Gelegenheit zu verschaffen, die nothwendigen Verbesserungen anzubringen.

Dieses Recht steht dem Urheber persönlich zu; es geht nicht auf die Erben über.

Vorbehalten bleibt die Einsprache des Verlegers gegen solche Aenderungen, welche seine Verlagsinteressen oder seine Ehre verletzen oder seine Verantwortlichkeit steigern.

Art. 380 Wurde das Verlagsrecht für mehrere Auflagen oder für alle Auflagen übertragen und versäumt es der Verleger, eine neue Auflage zu veranstalten, nachdem die letzte vergriffen ist, so kann der Verlaggeber demselben gerichtlich eine Frist zur Herstellung einer neuen Auflage ansetzen lassen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Verleger sein Recht verwirkt.

Art. 381 Ist die besondere Ausgabe mehrerer einzelner Werke desselben Urhebers zum Verlage überlassen worden, so gibt dieses dem Verleger nicht auch das Recht, eine Gesamtausgabe dieser Werke zu veranstalten.

Ebensowenig hat der Verleger, welchem eine Gesamtausgabe der sämtlichen Werke oder einer ganzen Gattung von Werken desselben Urhebers überlassen worden ist, das Recht, von den einzelnen Werken besondere Ausgaben zu veranstalten.

Art. 382 Das Recht, eine Uebersetzung des Werkes zu veranstalten, bleibt, wenn nichts Anderes mit dem Verleger vereinbart ist, ausschliesslich dem Verlagegeber vorbehalten.

Art. 383 Ein Honorar an den Verlagegeber gilt als stillschweigend vereinbart, wenn nach den Umständen die Ueberlassung des Werkes nur gegen ein Honorar zu erwarten war. Die Grösse desselben bestimmt der Richter auf das Gutachten von Sachverständigen.

Art. 384 Hat der Verleger das Recht zu mehreren Auflagen, so wird vermuthet, dass für jede folgende von ihm veranstaltete Auflage dieselben Honorar- und übrigen Verlagsbedingungen gelten, wie für die erste Auflage.

Art. 385 Das Honorar wird fällig, sobald das ganze Werk, oder wenn es in Abtheilungen (Bänden, Heften, Blättern) erscheint, sobald die Abtheilung gedruckt ist und ausgegeben werden kann.

Art. 386 Wird das Honorar ganz oder theilweise von dem erwarteten Absatze abhängig gemacht, so ist der Verleger zu übungsgemässer Abrechnung und Nachweisung des Absatzes verpflichtet.

Art. 387 Geht das Werk nach seiner Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so ist der Verleger zur Zahlung des Honorars verpflichtet.

Besitzt der Autor noch ein zweites Exemplar des untergegangenen Werkes, so hat er dasselbe dem Verleger zu überlassen; kann er das Werk mit geringer Mühe wieder herstellen, so ist er auch dazu verpflichtet; beides gegen angemessene Entschädigung.

Art. 388 Geht die vom Verleger bereits hergestellte Auflage des Werkes ganz oder zum Theile durch Zufall unter, bevor der Vertrieb begonnen hat, so ist der Verleger berechtigt, die untergegangenen Exemplare auf seine Kosten neu herzustellen, ohne dass der Verlagegeber ein neues Honorar dafür fordern kann.

Art. 389 Der Verlagsvertrag erlischt, wenn der Urheber von der Vollendung des Werkes stirbt oder unfähig oder ohne sein Verschulden verhindert wird, dasselbe zu vollenden.

Ausnahmsweise kann der Richter, wenn die ganze oder theilweise Fortsetzung des Vertragsverhältnisses möglich und billig erscheint, dieselbe bewilligen und das Nöthige anordnen.

Art. 390 Geräth der Verleger in Conkurs, so kann der Verlagegeber das Werk einem anderen Verleger übertragen, wenn ihm nicht für Erfüllung der zur Zeit der Con-

curseröffnung noch nicht verfallenen Vertragsverbindlichkeiten Sicherheit geleistet wird.

Art. 391 Wenn einer oder mehrere Verfasser nach einem ihnen vom Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werkes übernehmen, so haben sie nur auf das bedungene Honorar Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das freie Verlagsrecht zu.

Vierzehnter Titel. Auftrag. (Mandat.)

I. Einfacher Auftrag.

Art. 392 Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, das ihm übertragene Geschäft nach dem Willen des Auftraggebers zu besorgen.

Eine Vergütung (Provision, Honorar) ist nur dann zu leisten, wenn eine solche verabredet oder üblich ist.

Art. 393 Als angenommen gilt ein nicht sofort abgelehnter Auftrag, wenn er sich auf die Besorgung solcher Geschäfte bezieht, welche der Beauftragte kraft obrigkeitlicher Bestellung oder gewerbsmässig betreibt oder zu deren Besorgung er sich öffentlich empfohlen hat.

Art. 394 Ist der Umfang des Auftrages nicht ausdrücklich bezeichnet worden, so bestimmt sich derselbe nach der Natur des zu besorgenden Geschäftes.

Einer besonderen Ermächtigung bedarf der Beauftragte, um einen Prozess anzuhängen, einen Vergleich abzuschliessen, ein Schiedsgericht anzunehmen, wechselseitige Verbindlichkeiten einzugehen, Liegenschaften zu veräussern oder zu belasten, Schenkungen zu machen.

Inwiefern er einer besondern Vollmacht bedarf, um in einem anhängigen Rechtstreite Namens des Vollmachtgebers einzelne Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen abzugeben, wird durch das eidgenössische oder kantonale Prozessrecht bestimmt.

Art. 395 Hat der Auftraggeber für die Besorgung des übertragenen Geschäftes eine bestimmte Vorschrift gegeben, so darf der Beauftragte nur insofern abweichen, als nach den Umständen die Einholung einer Instruction nicht thunlich und überdiess anzunehmen ist, der Auftraggeber hätte ihn bei Kenntniss der Sachlage dazu ermächtigt.

Hat der Beauftragte, ohne dass diese Voraussetzungen zutreffen, den Auftrag unter ungünstigeren als den ihm vorgeschriebenen Bedingungen ausgeführt, so gilt derselbe nur dann als erfüllt, wenn der Beauftragte den daraus erwachsenen Nachtheil auf sich nimmt.

Art. 396 Der Beauftragte ist dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes haftbar; er hat dasselbe persönlich zu besorgen, ausgenommen, wenn er zur Uebertragung an einen Dritten ermächtigt oder durch die Umstände genöthigt ist.

Art. 397 Hat der Beauftragte die Besorgung des Geschäftes unbefugter Weise einem Dritten übertragen, so haftet er für die Handlungen desselben, wie wenn es seine eigenen wären.

War er zur Uebertragung befugt, so haftet er nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruction des Dritten.

In beiden Fällen kann der Auftraggeber die Ansprüche, welche dem Beauftragten gegen den Dritten zustehen, unmittelbar gegen diesen geltend machen.

Art. 398 Der Beauftragte ist schuldig, auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und Alles, was ihm in Folge derselben aus irgend einem Grunde zugekommen ist, zu erstatten. Gelder, mit deren Ablieferung er sich im Rückstande befindet, hat er zu verzinsen.

Art. 399 Hat der Beauftragte für Rechnung des Auftraggebers in eigenem Namen Forderungsrechte gegen Dritte erworben, so gehen dieselben auf den Auftraggeber über, sobald der letztere seinerseits allen Verbindlichkeiten aus dem Auftragsverhältniss nachgekommen ist. Dieses gilt auch gegenüber der Masse, wenn der Beauftragte in Conkurs gefallen ist.

Ebenso kann der Auftraggeber im Concourse des Beauftragten die beweglichen Sachen herauslangen, welche letzterer in eigenem Namen, aber für Rechnung des Auftraggebers, zu Eigenthum erworben hat; doch darf die Masse allfällige Retentionsrechte des Beauftragten geltend machen.

Art. 400 Der Auftraggeber ist schuldig, dem Beauftragten die Auslagen und Verwendungen, welche dieser in Ausführung des Auftrages gemacht hat, sammt Zinsen zu ersetzen und denselben von den eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien.

Er haftet dem Beauftragten für den aus dem Auftrage erwachsenen Schaden, soweit er nicht zu beweisen vermag, dass der Schaden ohne alles Verschulden von seiner Seite entstanden ist.

Art. 401 Haben mehrere Personen gemeinsam einen Auftrag gegeben, so haften sie dem Beauftragten für ihre Verpflichtungen aus dem Auftrage solidarisch.

Haben mehrere Personen einen Auftrag gemeinschaftlich auszuführen übernommen, so haften sie für die Ausführung desselben solidarisch und können den Auftraggeber nur durch gemeinschaftliches Handeln verpflichten.

Art. 402 Der Auftrag kann von jedem Theile jederzeit gekündigt werden.

Erfolgt jedoch die Kündigung zur Unzeit, so ist der zurücktretende Theil zum Ersatze des dem anderen verursachten Schadens verpflichtet.

Art. 403 Der Auftrag erlischt, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist oder aus der Natur des Geschäftes gefolgert werden muss, durch den Tod, durch eintretende Handlungsunfähigkeit und durch den Conkurs des Auftraggebers oder des Beauftragten.

So oft jedoch durch das Erlöschen des Auftrages eine Gefahr für das Geschäft eintritt, ist der Beauftragte, beziehungsweise sein Erbe oder sein Vertreter verpflichtet, so lange für die Fortführung des Geschäftes zu sorgen, bis der Auftraggeber, beziehungsweise sein Erbe oder sein Vertreter in der Lage ist, es selbst zu thun.

Art. 404 Aus den Geschäften, welche der Beauftragte führt, bevor er von dem Erlöschen des Auftrages Kenntniss erhalten hat, wird ihm der Auftraggeber oder dessen Erbe verpflichtet, wie wenn der Auftrag noch bestanden hätte.

Art. 405 Die Vorschriften dieses Kapitels kommen auch zur Anwendung, wenn Jemand den Abschluss eines Vertrages zu vermitteln übernimmt, ohne zu einer der beiden Parteien in einem dauernden Dienstverhältnisse zu stehen.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Kantonalgesetze über Mäkler, Courtiers, Sensale und andere Personen, welche die Vermittelung von Geschäften gewerbsmässig besorgen.

II. Anweisung.

Art. 406 Durch die Anweisung wird der Angewiesene (Assignat) beauftragt, dem Anweisungsempfänger (Assignatar) eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, und der letztere, die Zahlung in eigenem Namen zu erheben.

Art. 407 Soll mit der Anweisung eine Schuld des Anweisenden (Assignanten) an den Empfänger getilgt werden, so erfolgt die Tilgung erst durch die von dem Angewiesenen geleistete Zahlung.

Doch kann der Empfänger, welcher die Anweisung angenommen hat, seine Forderung gegen den Anweisenden nur dann wieder geltend machen, wenn er die Zahlung vom Angewiesenen gefordert und nach Ablauf der in der Anweisung bestimmten Zeit nicht erhalten hat.

Art. 408 Der Gläubiger, welcher eine von seinem Schuldner ihm ertheilte Anweisung nicht annehmen will, hat diesen bei Vermeidung von Schadenersatz ohne Verzug zu benachrichtigen.

Im Uebrigen gelten für den Empfänger einer Anweisung die Bestimmungen der Artikel 392 und 393.

Art. 409 Der Angewiesene, welcher dem Anweisungsempfänger die Annahme ohne Vorbehalt erklärt, wird demselben zur Zahlung verpflichtet; er kann ihm nur solche Einreden entgegensetzen, welche sich aus ihrem persönlichen Verhältnisse oder aus dem Inhalte der Anweisung selbst ergeben, nicht aber solche aus seinem Verhältnisse zum Anweisenden.

Art. 410 Soweit der Angewiesene Schuldner des Anweisenden ist und seine Lage dadurch, dass er an den Anweisungsempfänger Zahlung leisten soll, in keiner Weise verschlimmert wird, ist er zur Zahlung an diesen verpflichtet.

Vor der Zahlung die Annahme zu erklären, ist der Angewiesene selbst in diesem Falle nicht verpflichtet, es sei denn, dass er es mit dem Anweisenden vereinbart hätte.

Art. 411 Verweigert der Angewiesene die vom Anweisungsempfänger geforderte Zahlung, oder erklärt er zum Voraus, an denselben nicht zahlen zu wollen, so ist dieser bei Vermeidung von Schadenersatz verpflichtet, den Anweisenden sofort zu benachrichtigen.

Art. 412 Der Anweisende kann die Anweisung gegebenüber dem Anweisungsempfänger widerrufen, wenn er sie nicht zur Tilgung seiner Schuld oder sonst zum Vortheile des Empfängers ertheilt hat.

Gegenüber dem Angewiesenen kann der Anweisende widerrufen, so lange nicht jener dem Empfänger seine Annahme erklärt hat.

Wird über den Anweisenden der Conkurs eröffnet, so gilt die Anweisung als widerrufen.

Art. 413 Schriftliche Anweisungen zur Zahlung an den jeweiligen Inhaber der Urkunde werden nach den Vorschriften dieses Kapitels beurtheilt, in dem Sinne, dass dem Angewiesenen gegenüber jeder Inhaber als Anweisungsempfänger gilt, die Rechte zwischen dem Anweisenden und Empfänger dagegen nur für den jeweiligen Uebergeber und Abnehmer begründet werden.

Für den Check gelten die besondern Bestimmungen des dreissigsten Titels.

Art. 414 Die Grundsätze des kantonalen Rechtes über Anweisung grundversicherter Forderungen werden durch die Vorschriften dieses Kapitels nicht berührt.

III. Kreditbrief.

Art. 415 Kreditbriefe, durch welche der Adressant den Adressaten mit oder ohne Angabe eines Maximums beauftragt, einer bestimmten Person die verlangten Beträge auszubezahlen, werden nach den Vorschriften über die Anweisungen beurtheilt.

Art. 416 Wenn kein Maximum angegeben ist, so hat der Adressat bei ungewöhnlichen, den Verhältnissen der beteiligten Personen offenbar nicht entsprechenden Anforderungen des Empfängers den Adressanten zu benachrichtigen und so lange, bis dessen Weisung eingegangen ist, die Zahlung zu verweigern.

Art. 417 Die im Creditbriefe enthaltene Anweisung gilt im Sinne des Artikels 409 nur dann als angenommen, wenn die Annahme bezüglich eines bestimmten Vertrages erklärt worden ist.

IV. Creditauftrag.

Art. 418 Hat Jemand den Auftrag erhalten und angenommen, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, jedoch unter Verantwortlichkeit des Auftraggebers, einem Dritten Credit zu eröffnen oder zu erneuern, so haftet der Auftraggeber wie ein Bürge für die Schuld des Dritten, sofern der Beauftragte die Grenzen des Creditauftrages nicht überschritten hat.

Für diese Verbindlichkeit des Auftraggebers bedarf es der schriftlichen Vertragsform.

Art. 419 Der Auftraggeber kann dem Beauftragten nicht die Einrede entgegensetzen, der Dritte sei zur Eingehung der Schuld persönlich unfähig gewesen.

Art. 420 Die Haftpflicht des Auftraggebers erlischt, wenn der Beauftragte dem Dritten eigenmächtig Stundung gegeben oder es versäumt hat, gemäss den Weisungen des Auftraggebers gegen ihn vorzugehen.

Art. 421 Das Rechtsverhältniss des Auftraggebers zu dem Dritten, welchem ein Credit eröffnet worden ist, wird nach den Bestimmungen über das Rechtsverhältniss zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner beurtheilt.

Fünftehnter Titel. Prokuristen. Handlungsbevollmächtigte. Handelsreisende.

Art. 422 Wer von dem Inhaber eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, dem Prinzipal, ausdrücklich oder thatsächlich ermächtigt ist, für denselben das Gewerbe zu betreiben und „per procura“ die Firma zu zeichnen, ist Prokurist.

Der Prinzipal hat die Ertheilung der Prokura zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, er wird jedoch schon vor der Eintragung durch die Handlungen des Prokuristen verbunden.

Zur Betreibung anderer Gewerbe oder Geschäfte kann ein Prokurist nur durch Eintragung in das Handelsregister bestellt werden. Vor derselben kommen lediglich die allgemeinen Bestimmungen über Stellvertretung zur Anwendung.

Art. 423 Der Prokurist gilt gutgläubigen Dritten gegenüber als ermächtigt, den Prinzipal durch Wechsel-Zeichnungen zu verpflichten und in dessen Namen alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Zweck des Gewerbes oder Geschäftes des Prinzipals mit sich bringen kann.

Zur Veräusserung und Belastung von Liegenschaften ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniss ausdrücklich ertheilt worden ist.

Andere Beschränkungen der Prokura haben gegenüber gutgläubigen Dritten keine rechtliche Wirkung.

Art. 424 Die Prokura kann mehreren Personen zu gemeinsamer Unterschrift ertheilt werden (Collectiv-Prokura). In diesem Falle wirkt die Unterschrift des Einzelnen nicht, ohne die vorgeschriebene Mitwirkung der Uebrigen.

Art. 425 Der Widerruf der Prokura ist in das Handelsregister einzutragen, auch wenn bei Ertheilung derselben die Eintragung nicht stattgefunden hat.

So lange der Widerruf nicht in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht worden ist, hat er gegenüber gutgläubigen Dritten keine Wirkung.

Art. 426 Wenn der Inhaber eines Gewerbes der in Artikel 422 Absatz 1 bezeichneten Art Jemanden ohne Ertheilung der Prokura, sei es zum Betriebe des ganzen Gewerbes, sei es zu bestimmten Geschäften in seinem Gewerbe, als Vertreter, Handlungsbevollmächtigten, bestellt, so erstreckt sich die Vollmacht auf alle Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Gewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Jedoch ist der Handlungsbevollmächtigte zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugniss ausdrücklich ertheilt worden ist.

Art. 427 Der Prokurist, sowie derjenige Handlungsbevollmächtigte, welcher zum Betriebe des ganzen Gewerbes bestellt ist oder in einem Dienstverhältnisse zum Inhaber des Gewerbes steht, darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, welche zu dem Geschäftszweige des Prinzipals gehören.

Bei Uebertretung dieser Vorschrift kann der Prinzipal Ersatz des verursachten Schadens fordern und auch die betreffenden Geschäfte auf eigene Rechnung übernehmen.

Art. 428 Die Prokura und die Handlungsvollmacht sind jederzeit widerruflich, unbeschadet der Rechte, welche sich aus dem Dienstverhältnisse ergeben.

Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Prokura oder Handlungsvollmacht nicht zur Folge.

Art. 429 Wer als Handelsreisender für ein bestimmtes Etablissement an auswärtigen Orten Geschäfte zu besorgen hat, gilt für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihm im Namen des Geschäftsherrn abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen und darüber zu quittiren, sowie Zahlungsfristen zu bewilligen. Eine Beschränkung dieser Befugniss kann Dritten gegenüber, welche davon keine Kenntniss haben, nicht geltend gemacht werden.

Sechszehnter Titel. Commission.

Art. 430 Commissionär ist derjenige, welcher gegen eine Commissionsgebühr (Provision) in eigenem Namen für Rechnung eines Anderen, des Committenten, den Einkauf oder Verkauf von beweglichen Sachen oder Werthpapieren zu besorgen übernimmt.

Art. 431 Für das Commissionsverhältniss kommen die Vorschriften über den Auftrag zur Anwendung, soweit nicht die nachfolgende Bestimmungen dieses Titels etwas Anderes enthalten.

Art. 432 Der Commissionär hat dem Committenten die erforderlichen Nachrichten zu geben und insbesondere von der Ausführung des Auftrages sofortige Anzeige zu machen.

Er ist zur Versicherung des Commissionsgutes nur verpflichtet, wenn er vom Committenten Auftrag dazu erhalten hat.

Art. 433 Wenn das zum Verkaufe zugesandte Commissionsgut sich in einem erkennbar mangelhaften Zustande befindet, so hat der Commissionär die Rechte gegen den Frachtführer zu wahren, für den Beweis des mangelhaften Zustandes und so weit möglich für Erhaltung des Gutes zu sorgen und dem Committenten ohne Verzug Nachricht zu geben.

Versäumt der Commissionär diese Pflichten, so ist er für den aus der Versäumniss entstandenen Schaden haftbar.

Art. 434 Wenn sich Gefahr zeigt, dass das zum Verkaufe zugesandte Commissionsgut in schnelle Verderbniss gerathe, so ist der Commissionär berechtigt und, soweit die Interessen des Committenten es erfordern, auch verpflichtet, dasselbe unter Mit-

wirkung der zuständigen Amtsstelle des Ortes, wo die Sache sich befindet, verkaufen zu lassen.

Art. 435 Hat der Verkaufscommissionär unter dem ihm gesetzten Minimum verkauft, so muss er dem Committenten den Preisunterschied vergüten, sofern er nicht beweist, dass durch den Verkauf von dem Committenten Schaden abgewendet worden ist und eine Anfrage bei dem Committenten nicht mehr thunlich war.

Art. 436 Hat der Commissionär wohlfeiler gekauft, als der Committent vorausgesetzt, oder theurer verkauft, als er ihm vorgeschrieben hatte, so darf er den Gewinn nicht für sich behalten, sondern muss denselben dem Committenten anrechnen.

Art. 437 Der Commissionär, welcher ohne Einwilligung des Committenten einem Dritten Vorschüsse macht oder Credit gewährt, thut dieses auf eigene Gefahr.

Soweit jedoch der Handelsgebrauch am Orte des Geschäftes das Creditiren des Kaufpreises mit sich bringt, ist in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Committenten auch der Commissionär dazu berechtigt.

Art. 438 Abgesehen von dem Falle, wo der Commissionär unbefugter Weise Credit gewährt, steht er für die Zahlung oder anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeiten des Schuldners nur dann ein, wenn dieses von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist.

Der Commissionär, welcher für den Schuldner einsteht, ist zu einer Vergütung (del-credere-Provision) berechtigt.

Art. 439 Der Commissionär ist berechtigt, für alle im Interesse des Committenten gemachten Vorschüsse, Auslagen und andere Verwendungen Ersatz zu fordern und von diesen Beträgen Zinsen zu berechnen.

Er kann auch die Vergütung für die benutzten Lagerräume und Transportmittel, nicht aber den Lohn seiner Angestellten in Rechnung bringen.

Art. 440 Der Commissionär hat die Provision zu fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist.

Für Geschäfte, welche nicht zur Ausführung gekommen sind, hat der Commissionär nur den ortsüblichen Anspruch auf Vergütung seiner Bemühungen (Auslieferungsprovision).

Art. 441 Der Anspruch auf die Provision fällt dahin, wenn sich der Commissionär einer unredlichen Handlungsweise gegenüber dem Committenten schuldig gemacht, insbesondere, wenn er einen zu hohen Einkaufs- oder einen zu niedrigen Verkaufspreis in Rechnung gebracht hat.

Ueberdies steht dem Committenten in den beiden letzterwähnten Fällen die Befugniss zu, den Commissionär selbst als Verkäufer oder als Käufer in Anspruch zu nehmen.

Art. 442 Der Commissionär hat an dem Commissionsgute, beziehungsweise an dem Verkaufserlöse ein Retentionsrecht im Sinne des Artikels 224.

Für die auf Rechnung des Committenten erworbenen Forderungen kommt Art. 399 Absatz 1 zur Anwendung.

Art. 443 Wenn bei Unverkäuflichkeit des Commissionsgutes oder bei Widerruf des Auftrages der Committent mit der Zurücknahme des Gutes oder mit der Verfügung darüber ungebührlich zögert, so ist der Commissionär berechtigt, bei der zuständigen Amtsstelle des Ortes, wo die Sache sich befindet, die Versteigerung zu verlangen.

Diese kann, wenn am Orte der gelegenen Sache weder der Committent noch ein Stellvertreter desselben anwesend ist, ohne Anhören der Gegenpartei angeordnet werden. Es muss aber eine amtliche Mittheilung an den Committenten vorausgehen, sofern das Gut nicht einer schnellen Entwerthung ausgesetzt ist.

Art. 444 Bei Commissionen zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren, Wechselln und andern Werthpapieren, welche einen Börsenpreis oder Markpreis haben, ist der Commissionär, wenn der Committent nicht etwas Anderes bestimmt hat, befugt, das Gut, welches er einkaufen soll, als Verkäufer selbst zu liefern, oder das Gut, welches er zur verkaufen beauftragt ist, als Käufer für sich zu behalten.

In diesen Fällen ist der Commissionär verpflichtet, den zur Zeit der Ausführung des Auftrages geltenden Börsen- oder Marktpreis in Rechnung zu bringen.

Art. 445 Wenn der Commissionär von der im vorhergehenden Artikel ihm eingeräumten Befugniss Gebrauch macht, so ist er zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Commissionsgeschäften sonst regelmässig vorkommenden Unkosten berechnen. Im Uebrigen ist das Geschäft als Kaufvertrag zu behandeln.

Art. 446 Meldet der Commissionär in den Fällen des Artikels 444 die Ausführung des Auftrages, ohne eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft zu machen, so ist anzunehmen, dass er selbst die Verpflichtungen eines Käufers, beziehungsweise Verkäufers auf sich genommen habe.

Art. 447 Wenn der Committent den Auftrag widerruft und der Widerruf bei dem Commissionär eintrifft, bevor letzterer die Anzeige der Ausführung abgesendet hat, so kann sich der Commissionär der Befugniss, selbst als Käufer oder Verkäufer einzutreten, nicht mehr bedienen.

Art. 448 Wer gegen Vergütung der Versendung oder Weitersendung von Gütern für Rechnung des Versenders, aber in eigenem Namen, zu besorgen übernimmt (Spediteur, Transportcommissionär), gilt als Frachtführer und unterliegt den Bestimmungen des siebzehnten Titels.

Siebzehnter Titel. Frachtvertrag.

Art. 449 Frachtführer ist derjenige, welcher gegen Vergütung (Frachtlohn, Fracht) den Transport von Sachen auszuführen übernimmt.

Art. 450 Für den Frachtvertrag kommen die Vorschriften über den Auftrag zur Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen dieses Titels etwas Anderes enthalten.

Art. 451 Der Absender hat dem Frachtführer die Adresse des Empfängers und den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt und das Gewicht der Frachtstücke, die Lieferzeit und den Transportweg, sowie bei werthvollen Gegenständen auch deren Werth genau zu bezeichnen.

Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit einer solchen Angabe entstehenden Nachtheile fallen zu Lasten des Absenders.

Art. 452 Für gehörige Verpackung des Gutes hat der Absender zu sorgen; er haftet für die Folgen von äusserlich nicht erkennbaren Mängeln der Verpackung. Dagegen trägt der Frachtführer die Folgen solcher Mängel, welche äusserlich erkennbar waren, wenn er das Gut ohne Vorbehalt angenommen hat.

Art. 453 So lange das Frachtgut noch in Händen des Frachtführers ist, hat der Absender das Recht, dasselbe gegen Entschädigung des Frachtführers für allfällige von ihm schon gemachte Auslagen oder erweisliche Nachtheile, die aus der Rückziehung erwachsen, zurückzunehmen, ausgenommen:

- 1) wenn ein Frachtbrief vom Absender ausgestellt und vom Frachtführer an den Empfänger übergeben wurde;
- 2) wenn der Absender sich vom Frachtführer einen Empfangschein geben liess und denselben nicht zurückgeben kann;
- 3) wenn der Frachtführer an den Empfänger eine schriftliche Anzeige (Avisbrief) von der Ankunft des Gutes zum Zwecke der Abholung desselben abgesendet hat;
- 4) wenn der Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte die Ablieferung desselben verlangt hat.

In diesen Fällen hat der Frachtführer ausschliesslich die Anweisungen des Empfängers zu befolgen; im Falle der Ziffer 2 jedoch vor Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte nur unter der Voraussetzung, dass dem Empfänger der Empfangschein zugestellt worden ist.

Art. 454 Wenn das Frachtgut nicht angenommen oder die Zahlung der auf demselben haftenden Forderungen nicht geleistet wird oder der Empfänger nicht ermittelt werden kann, so hat der Frachtführer den Absender hievon zu benachrichtigen und inzwischen das Frachtgut auf Gefahr und Kosten des Absenders aufzubewahren oder bei einem Dritten zu hinterlegen.

Wird dann in einer den Umständen angemessenen Zeit weder vom Absender noch vom Empfänger über das Frachtgut verfügt, so kann der Frachtführer unter Mitwirkung der am Orte der gelegenen Sache zuständigen Amtsstelle das Frachtgut zu Gunsten des Berechtigten gemäss Artikel 443 verkaufen lassen.

Art. 455 Sind Frachtgüter schnellern Verderben ausgesetzt, oder deckt ihr vermuthlicher Werth nicht die darauf haftenden Kosten, so soll der Frachtführer den Thatbestand ohne Verzug amtlich feststellen lassen und kann darauf das Frachtgut in gleicher Weise wie im Falle des vorhergehenden Artikels verkaufen lassen.

Von der Anordnung des Verkaufes sind, soweit möglich, die Betheiligten zu benachrichtigen.

Art. 456 Der Frachtführer hat bei Ausübung der in Artikel 454 und 455 ihm eingeräumten Befugnisse die vermuthlichen Interessen des Eigenthümers bestmöglich zu wahren und haftet für Schadenersatz bei erwiesener Fahrlässigkeit.

Art. 457 Wenn ein Frachtgut verloren oder zu Grunde gegangen ist, so hat der Frachtführer den vollen Werth desselben zu ersetzen, sofern er nicht beweist, dass der Verlust oder Untergang durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch höhere Gewalt oder durch ein Verschulden oder eine Anweisung des Absenders, beziehungsweise des Empfängers verursacht sei.

Verabredungen, wonach ein den vollen Werth überschreitendes Interesse oder weniger als der volle Werth zu ersetzen ist, bleiben vorbehalten.

Art. 458 Unter den gleichen Voraussetzungen und Vorbehalten haftet der Frachtführer für allen Schaden, welcher aus Verspätung in der Ablieferung oder aus Beschädigung oder aus theilweisem Untergange des Gutes entstanden ist.

Ohne besondere Verabredung kann ein höherer Schadenersatz als für gänzlichen Verlust nicht begehrt werden.

Art. 459 Der Frachtführer haftet für alle Unfälle und Fehler, die auf dem übernommenen Transporte vorkommen, gleichviel, ob er den Transport bis zu Ende selbst besorgt oder durch einen anderen Frachtführer ausführen lässt, vorbehältlich des Rückgriffes gegen den Frachtführer, welchem er das Gut übergeben hat.

Art. 460 Der Frachtführer hat sofort nach Ankunft des Gutes dem Empfänger Anzeige zu machen.

Art. 461 Bestreitet der Empfänger die auf dem Frachtgut haftende Forderung, so kann er die Ablieferung nur verlangen, insofern er den streitigen Betrag amtlich hinterlegt. Dieser Betrag tritt in Bezug auf das Retentionsrecht des Frachtführers an die Stelle des Frachtgutes.

Art. 462 Durch vorbehaltlose Annahme des Gutes und Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche gegen den Frachtführer, die Fälle der Arglist und groben Fahrlässigkeit ausgenommen.

Ausserdem bleibt der Frachtführer haftbar für äusserlich nicht erkennbaren Schaden, falls der Empfänger solchen in der Zeit, in welcher ihm nach den Umständen die Prüfung möglich oder zuzumuthen war, entdeckt und den Frachtführer sofort nach der Entdeckung davon benachrichtigt hat. Diese Benachrichtigung muss jedoch spätestens acht Tage nach der Ablieferung stattgefunden haben.

Art. 463 In allen Streitfällen kann die am Orte der gelegenen Sache zuständige Amtsstelle auf Begehren eines der beiden Theile Hinterlegung des Frachtgutes in dritte Hand oder nöthigenfalls nach Feststellung des Zustandes den Verkauf desselben anordnen. Der Verkauf kann durch Bezahlung oder Hinterlegung aller angeblich auf dem Gute haftenden Forderungen abgewendet werden.

Art. 464 Die Ersatzklagen gegen Frachtführer verjähren in Jahresfrist und zwar im Falle des Unterganges, des Verlustes oder der Verspätung von dem Tage hinweg, an welchem die Ablieferung hätte geschehen sollen, im Falle der Beschädigung von dem Tage der Uebergabe des Gutes an den Adressaten.

Im Wege der Einrede kann der Empfänger, beziehungsweise der Absender seinen Anspruch immer geltend machen, sofern er innerhalb Jahresfrist reclamirt hat und der Anspruch nicht schon gemäss Artikel 462 erloschen ist.

Vorbehalten bleiben die Fälle von Arglist und grober Fahrlässigkeit des Frachtführers.

Art. 465 Transportanstalten, zu deren Betrieb es einer staatlichen Genehmigung bedarf, sind nicht befugt, die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des Frachtführers zu ihrem Vortheile durch besondere Uebereinkunft oder durch Reglemente im Voraus auszuschliessen oder zu beschränken.

Jedoch bleiben abweichende Vertragsbestimmungen, welche in diesem Titel als zulässig vorgesehen sind, vorbehalten.

Art. 466 Für die Frachtverträge der Post und der Eisenbahnen gelten die besonderen Gesetze.

Art. 467 Ein Frachtführer oder Spediteur, welcher sich zur Ausführung des von ihm übernommenen Transportes einer Eisenbahn bedient oder zur Ausführung des von einer Eisenbahn übernommenen Transportes mitwirkt, unterliegt den besonderen Bestimmungen über Eisenbahnfrachtverkehr.

Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Frachtführer oder Spediteur einerseits und dem Auftraggeber andererseits bleiben jedoch vorbehalten.

Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Camioneure.

Art. 468 Der Spediteur, welcher sich zur Ausführung des Transportes einer Eisenbahn bedient, kann seine Verantwortlichkeit nicht wegen mangelnden Rückgriffes ablehnen, wenn er selbst den Verlust desselben verschuldet hat.

Achtzehnter Titel. Geschäftsführung ohne Auftrag.

Art. 469 Wer für einen Anderen ein Geschäft besorgt, ohne von diesem beauftragt zu sein, der Geschäftsführer, ist verpflichtet, das unternommene Geschäft so zu führen, wie es dem Vortheile und der mutmasslichen Absicht des Anderen, des Geschäftsherrn, entspricht.

Art. 470 Der Geschäftsführer haftet für jede Fahrlässigkeit. Jedoch ist seine Haftpflicht milder zu beurtheilen, wenn er gehandelt hat, um einen dem Geschäftsherrn drohenden Schaden abzuwenden.

Hat er die Geschäftsführung entgegen dem ausgesprochenen oder sonst erkennbaren Willen des Geschäftsherrn unternommen, so haftet er auch für den Zufall, sofern er nicht beweist, dass derselbe auch ohne seine Einmischung eingetreten wäre.

Art. 471 War der Geschäftsführer unfähig, sich durch Verträge zu verpflichten, so haftet er aus der Geschäftsführung nur, soweit er bereichert ist oder auf böswillige

Weise sich der Bereicherung entäussert hat. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Haftung aus unerlaubten Handlungen.

Art. 472 Wenn die Uebernahme einer Geschäftsbesorgung durch das Interesse des Geschäftsherrn geboten war, so ist dieser verpflichtet, dem Geschäftsführer alle Verwendungen, welche nothwendig oder nützlich und den Verhältnissen angemessen waren, sammt Zinsen zu ersetzen und ihn in demselben Masse von den übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien.

Diesen Anspruch hat der Geschäftsführer, welcher mit der gehörigen Sorgfalt handelte, auch dann, wenn der beabsichtigte Erfolg nicht eintritt.

Sind die Verwendungen dem Geschäftsführer nicht zu ersetzen, so hat er das Recht der Wegnahme im Sinne von Artikel 74 Absatz 2.

Art. 473 Wenn die Geschäftsführung nicht mit Rücksicht auf das Interesse des Geschäftsherrn unternommen wurde, so ist dieser gleichwohl berechtigt, die aus der Führung seiner Geschäfte entspringenden Vortheile sich anzueignen.

Zur Ersatzleistung an den Geschäftsführer oder zur Entlastung desselben ist der Geschäftsherr nur soweit verpflichtet, als er bereichert ist.

Art. 474 Wenn die Geschäftsbesorgung nachträglich vom Geschäftsherrn gebilligt wird, so kommen die Vorschriften über Auftrag zur Anwendung.

Neunzehnter Titel. Hinterlegungsvertrag.

Art. 475 Durch den Hinterlegungsvertrag verpflichtet sich der Aufbewahrer (Depositar) dem Hinterleger (Deponenten), eine bewegliche Sache, welche dieser ihm anvertraut, zu übernehmen und sie an einem sicheren Orte aufzubewahren.

Eine Vergütung kann er nur dann fordern, wenn dieselbe ausdrücklich bedungen worden ist oder nach den Umständen zu erwarten war.

Art. 476 Der Aufbewahrer darf die hinterlegte Sache ohne Einwilligung des Hinterlegers nicht gebrauchen.

Andernfalls schuldet er dem Hinterleger entsprechende Vergütung und haftet auch für den Zufall, sofern er nicht beweist, dass dieser die Sache auch sonst getroffen hätte.

Art. 477 Der Hinterleger haftet dem Aufbewahrer für den aus der Hinterlegung entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass der Schaden ohne alles Verschulden von seiner Seite entstanden sei. Auch haftet er ihm für die mit Erfüllung des Vertrages nothwendig verbundenen Auslagen.

Art. 478 Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache nebst allfälligem Zuwachs jederzeit zurückfordern, selbst wenn für die Aufbewahrung eine bestimmte Dauer vereinbart wurde. Jedoch hat er dem Aufbewahrer den Aufwand zu ersetzen, welchen dieser mit Rücksicht auf die vereinbarte Zeit gemacht hat.

Art. 479 Der Aufbewahrer kann die hinterlegte Sache vor Ablauf der bestimmten Zeit nur dann zurückgeben, wenn unvorhergesehene Umstände ihn ausser Stand setzen, die Sache länger mit Sicherheit oder ohne eigenen Nachtheil aufzubewahren.

Ist keine Zeit für die Aufbewahrung bestimmt, so kann der Aufbewahrer die Sache jederzeit zurückgeben.

Art. 480 Die hinterlegte Sache ist auf Kosten und Gefahr des Hinterlegers da zurückzugeben, wo sie aufbewahrt werden sollte.

Art. 481 Haben Mehrere die Sache gemeinschaftlich zur Aufbewahrung erhalten, so haften sie solidarisch.

Art. 482 Wird an der hinterlegten Sache von einem Dritten Eigenthum beansprucht, so ist der Aufbewahrer dennoch zur Rückgabe an den Hinterleger verpflichtet, sofern nicht gerichtlich Beschlag auf die Sache gelegt oder die Eigenthumsklage gegen ihn anhängig gemacht worden ist. Von diesen Hindernissen hat er den Hinterleger sofort zu benachrichtigen.

Art. 483 Haben Mehrere eine Sache, deren Rechtsverhältnisse streitig oder zur Zeit unklar sind, zur Sicherung ihrer Ansprüche bei einem Dritten, dem Sequester, hinterlegt, so darf dieser die Sache nur mit Zustimmung der Parteien oder auf Geheiss des Richters herausgeben.

Art. 484 Ist Geld mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung hinterlegt worden, dass der Aufbewahrer nicht dieselben Stücke, sondern nur die gleiche Geldsumme zurückzuerstatten habe, so geht Nutzen und Gefahr auf ihn über.

Eine stillschweigende Vereinbarung in diesem Sinne ist zu vermuthen, wenn die Geldsumme unversiegelt und unverschlossen übergeben wurde.

Art. 485 Werden andere vertretbare Sachen oder Werthpapiere hinterlegt, so darf eine solche Vereinbarung nicht aus den Umständen gefolgert werden. Der Aufbewahrer darf über die Gegenstände nur verfügen, wenn ihm diese Befugniss vom Hinterleger ausdrücklich eingeräumt worden ist.

Art. 486 Gastwirthe, welche Fremde zur Beherbergung aufnehmen, haften für jede Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung der von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, dass der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt oder durch die Beschaffenheit der Sache verursacht wurde.

Ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, wenn er unterlassen hat, grössere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werthe dem Wirthe zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirth sowohl für sein eigenes Verschulden als für dasjenige seiner Dienstleute.

Art. 487 Der Wirth kann sich der im vorhergehenden Artikel bestimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch entziehen, dass er dieselbe durch Anschlag in den Räumen des Gasthofes ablehnt oder von besonderen Bedingungen abhängig macht.

Art. 488 Die Vorschriften der Artikel 486 und 487 über die Haftpflicht der Gastwirthe finden auch auf Stallwirthe rücksichtlich der bei ihnen eingestellten oder von ihnen oder ihren Leuten auf andere Weise übernommenen Thiere und Wagen und des dazu gehörigen Geschirres entsprechende Anwendung.

Zwanzigster Titel. Bürgschaft.

I. Voraussetzungen und Arten der Bürgschaft.

Art. 489 Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, des Hauptschuldners, für die Erfüllung der Schuld des Letzteren einzustehen.

Art. 490 Fähig, eine Bürgschaft einzugehen, ist Jeder, welcher sich nach Massgabe dieses Gesetzes durch Verträge verpflichten kann.

Art. 491 Die Bürgschaft bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vertragsform.

Art. 492 Jede Bürgschaft setzt eine zu Recht bestehende Hauptschuld voraus.

Für den Fall, dass die Hauptschuld wirksam werde, kann die Bürgschaft auch für eine künftige oder bedingte Schuld eingegangen werden.

Die Schuld aus einem wegen Irrthums oder wegen Vertragsunfähigkeit für den Hauptschuldner unverbindlichen Verträge kann gültig verbürgt werden, wenn der Bürge bei Eingehung seiner Verpflichtung den auf Seite des Hauptschuldners vorhandenen Mangel kennt.

Art. 493 Der einfache Bürge kann vom Gläubiger erst dann zur Zahlung angehalten werden, wenn der Hauptschuldner in Konkurs gerathen oder ohne Verschulden des Gläubigers erfolglos betrieben worden ist oder in der Schweiz nicht mehr belangt werden kann.

Vorbehalten bleiben die in Artikel 492 Absatz 3 vorgesehenen Fälle.

Art. 494 Ist die verbürgte Forderung vor oder gleichzeitig mit Bestellung der Bürgschaft durch Pfandrechte gesichert worden, so ist der einfache Bürge, so lange der Hauptschuldner nicht in Concurs gerathen ist und die Pfandrechte ohne Concurs des Hauptschuldners realisirt werden können, berechtigt zu verlangen, dass der Gläubiger sich vorerst an die Pfänder halte.

Art. 495 Wer sich mit dem Hauptschuldner als Bürge unter Beifügung der Worte: solidarisch mit dem Hauptschuldner, Zahler, Selbstzahler, Selbstschuldner oder anderer gleichbedeutender Ausdrücke verpflichtet, kann auch vor dem Hauptschuldner und vor der Realisirung der Pfandrechte belangt werden; im Uebrigen gelten für eine solche Bürgschaft die Bestimmungen dieses Titels.

Art. 496 Mehrere Bürgen, welche gemeinsam die nämliche theilbare Hauptschuld verbürgt haben, haften für ihre Antheile als einfache Bürgen und für die Antheile der Uebrigen als Nachbürgen.

Haben sie ausdrücklich mit dem Hauptschuldner nach Artikel 495 oder unter sich Solidarhaft übernommen, so haftet Jeder für die ganze Schuld mit verhältnissmässigem Rückgriffe gegen die Mitbürgen.

Art. 497 Der Nachbürge, welcher sich dem Gläubiger für die Erfüllung der von dem Vorbürgen übernommenen Verbindlichkeit verpflichtet hat, haftet neben diesem in derselben Weise wie der einfache Bürge neben dem Hauptschuldner.

Art. 498 Der Rückbürge ist verpflichtet, dem zahlenden Bürgen für die Regressforderung einzustehen, welche diesem gegen den Hauptschuldner erwächst.

II. Wirkungen der Bürgschaft.

Art. 499 Der Bürge haftet für den jeweiligen Betrag der Hauptschuld, inbegriffen die gesetzlichen Folgen eines Verschuldens oder Verzuges des Hauptschuldners.

Für die Kosten der Ausklagung des Hauptschuldners hat der Bürge nur insofern einzustehen, als ihm rechtzeitig Gelegenheit gegeben war, durch Befriedigung des Gläubigers dieselben zu vermeiden.

Für vertragsmässige Zinse haftet der Bürge, wenn nichts Anderes vereinbart ist, bis zum Betrage des laufenden und eines verfallenen Jahreszinses.

Art. 500 Der Bürge kann wegen der Hauptschuld vor dem für deren Bezahlung festgesetzten Termine selbst dann nicht belangt werden, wenn die Fälligkeit durch den Concurs des Hauptschuldners vorgerückt wird.

Erfordert die Fälligkeit der Hauptschuld eine Kündigung, so hat diese auch an den Bürgen zu geschehen.

Die Kündigungsfrist läuft für den Bürgen vom Tage der an ihn erfolgten Eröffnung.

III. Erlöschen der Bürgschaft.

Art. 501 Durch Erlöschen der Hauptschuld wird der Bürge befreit.

Art. 502 Ist die Bürgschaft nur für eine bestimmte Zeitfrist eingegangen, so erlischt die Verpflichtung des Bürgen, wenn nicht der Gläubiger binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist seine Forderung rechtlich geltend macht und ohne erhebliche Unterbrechung den Rechtsweg verfolgt.

Art. 503 Ist die Bürgschaft auf unbestimmte Zeit eingegangen, so kann der Bürge nach Eintritt der Fälligkeit der Hauptschuld vom Gläubiger verlangen, dass er binnen vier Wochen die Forderung rechtlich geltend mache und den Rechtsweg ohne Unterbrechung fortsetze.

Handelt es sich um eine Forderung, deren Fälligkeit durch Aufkündigung des Gläubigers herbeigeführt werden kann, so ist der Bürge nach Ablauf eines Jahres seit Eingehung der Bürgschaft zu dem Verlangen berechtigt, dass der Gläubiger die Aufkündigung vornehme und nach Eintritt der Fälligkeit die Forderung im Sinne der vorstehenden Bestimmung geltend mache.

Kommt der Gläubiger solchem Verlangen nicht nach, so wird der Bürge frei.

IV. Rückgriff des Bürgen.

Art. 504 Auf den Bürgen gehen in demselben Masse, als er den Gläubiger befriedigt hat, die Rechte desselben über. Vorbehalten bleiben die besonderen Ansprüche und Einreden aus dem zwischen Bürgen und Hauptschuldner jeweiligen bestehenden Rechtsverhältnisse.

Art. 505 Mit Vorbehalt der Fälle des Artikels 492 Absatz 3 ist der Bürge berechtigt und verpflichtet, dem Gläubiger die Einreden entgegenzusetzen, welche dem Hauptschuldner zustehen.

Unterlässt er dieses, so verliert er seinen Rückgriff so weit, als er sich mittelst dieser Einreden hätte befreien können, wenn er nicht seine unverschuldete Unkenntniss darzuthun vermag.

Art. 506 Der Bürge verliert seinen Rückgriff, wenn in Folge der von ihm unterlassenen Anzeige der Zahlung der Hauptschuldner die Schuld gleichfalls bezahlt. Jedoch bleibt es dem Bürgen vorbehalten, den Gläubiger aus ungerechtfertigter Bereicherung auf Widererstattung zu belangen.

Art. 507 Der Gläubiger hat dem Bürgen, welcher ihn befriedigt, die zur Geltendmachung seiner Rechte dienlichen Urkunden und die beim ihm hinterlegten Pfänder herauszugeben. War die Hauptschuld grundversichert, so hat der Gläubiger die nach kantonalem Rechte für den Uebergang des Pfandrechtes erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Art. 508 Der Gläubiger ist dem Bürgen dafür verantwortlich, dass er nicht zu dessen Nachtheile die bei Eingehung der Bürgschaft vorhandenen oder vom Hauptschuldner nachträglich erlangten anderweitigen Sicherheiten vermindere oder sich der vorhandenen Beweismittel entäussere.

Art. 509 Ist die Hauptschuld fällig, so kann der Bürge jederzeit vom Gläubiger verlangen, dass dieser von ihm Befriedigung annehme oder ihn aus der Bürgschaft entlasse.

Der Bürge wird ohne Weiteres frei, wenn der Gläubiger die Annahme der Zahlung oder die Uebertragung der Sicherheiten verweigert.

Art. 510 Fällt der Hauptschuldner in Conkurs, so liegt dem Gläubiger, unbeschadet des Rechtes, in diesem Falle nach Massgabe der Artikel 493 und 500 auf den Bürgen zu greifen, die Pflicht ob, seine Forderung im Concourse anzumelden.

Auch hat der Gläubiger, sobald er von dem Concourse Kenntniss erhält, den Bürgen davon zu benachrichtigen.

Wenn der Gläubiger solches unterlässt, so verliert er seine Ansprüche gegen den Bürgen in so weit, als diesem aus einer solchen Unterlassung ein Schaden entstanden ist.

Art. 511 Der Bürge kann von dem Hauptschuldner Sicherstellung verlangen:

- 1) wenn Letzterer den mit dem Bürgen getroffenen Abreden zuwider handelt, namentlich die auf einen bestimmten Termin versprochene Entlastung des Bürgen nicht bewirkt;
- 2) wenn der Hauptschuldner in Verzug kommt;
- 3) wenn durch Verschlimmerung der Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners oder durch ein Verschulden desselben die Gefahr für den Bürgen erheblich grösser geworden ist als bei Eingehung der Bürgschaft.

Einundzwanzigster Titel. Spiel und Wette.

Art. 512 Aus Spiel und Wette entsteht keine Forderung.

Dasselbe gilt von Darlehen und Vorschüssen, welche wissentlich zum Behufe des Spieles oder der Wette gemacht werden, sowie von solchen Lieferungs- und Diffe-

renzgeschäften über Waaren oder Börsenpapiere, welche den Charakter eines Spieles oder einer Wette haben.

Art. 513 Eine Schuldverschreibung oder Wechselverpflichtung, welche der Spielende oder Wettende zur Deckung der Spiel- oder Wettsumme gezeichnet hat, kann trotz erfolgter Aushändigung nicht geltend gemacht werden.

Vorbehalten bleiben die besonderen Grundsätze des Wechselrechtes.

Art. 514 Eine freiwillig geleistete Zahlung kann nur zurückgefordert werden, wenn die planmässige Ausführung des Spieles oder der Wette durch Zufall oder durch den Empfänger vereitelt worden ist, oder wenn dieser sich einer Unredlichkeit schuldig gemacht hat.

Art. 515 Aus Lotterie- oder Ausspielgeschäften entsteht nur dann eine Forderung, wenn die Unternehmung von der zuständigen Behörde bewilligt worden ist.

Ist dieses nicht der Fall, so findet Artikel 514 entsprechende Anwendung.

Art. 516 Für auswärts gestattete Lotterien oder Ausspielverträge wird in der Schweiz kein Rechtsschutz gewährt, wenn nicht die zuständige schweizerische Behörde den Vertrieb der Loose bewilligt hat.

Zweiundzwanzigster Titel. Leibrentenvertrag.

Art. 517 Die Leibrente kann auf die Lebenszeit des Rentengläubigers, des Rentenschuldners oder eines Dritten gestellt werden.

In Ermangelung einer bestimmten Verabredung wird angenommen, sie sei auf die Lebenszeit des Rentengläubigers versprochen.

Eine auf die Lebenszeit des Rentenschuldners oder eines Dritten gestellte Leibrente geht, sofern nicht etwas Anderes verabredet ist, auf die Erben des Rentengläubigers über.

Art. 518 Der Leibrentenvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Vertragsform. Dabei bleiben die Bestimmungen des Artikels 10 vorbehalten.

Art. 519 Die Leibrente ist halbjährlich und zum Voraus zu leisten, wenn nicht etwas Anderes vereinbart ist.

Stirbt die Person, auf deren Lebenszeit die Leibrente gestellt ist, vor dem Ablaufe der Periode, für welche sie zum Voraus zu leisten ist, so wird der volle Betrag geschuldet.

Art. 520 Der Leibrentengläubiger kann, sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist, die Ausübung seiner Rechte abtreten.

Art. 521 Wer einem Dritten unentgeltlich eine Leibrente bestellt, kann zugleich bestimmen, dass ihm dieselbe nicht durch Gläubiger auf dem Wege der Betreibung, des Arrestes oder Concurses entzogen werden darf.

Art. 522 Fällt der Leibrentenschuldner in Conkurs, so ist der Leibrentengläubiger berechtigt, seine Ansprüche in Form einer Kapitalforderung geltend zu machen, deren Werth durch dasjenige Einsatzkapital bestimmt wird, um welches die nämliche Leibrente zur Zeit der Concurseröffnung bei einer soliden Rentenanstalt bestellt werden könnte.

Art. 523 Die Bestimmungen über das Leibgeding (Verpfändungsvertrag) bleiben dem kantonalen Rechte vorbehalten.

Dreiundzwanzigster Titel. Einfache Gesellschaft.

I. Begriff.

Art. 524 Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln.

Die Gesellschaft ist eine einfache im Sinne dieses Titels, sofern dabei nicht die besonderen Voraussetzungen zutreffen, welche für die in den Titeln XXIV bis XXVIII behandelten Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine festgestellt sind.

II. Verhältniss der Gesellschafter unter sich.

Art. 525 Die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter unter einander richten sich, falls in dem Gesellschaftsvertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften der folgenden Artikel.

Vorbehalten bleiben in jedem Falle die Bestimmungen der Artikel 539 und 541.

Art. 526 Jeder Gesellschafter hat einen Beitrag zu leisten.

Die Beiträge können nach Art und Grösse ungleich sein und in Geld, Sachen, Forderungen oder Arbeit bestehen.

Art. 527 Ist nicht etwas Anderes vereinbart, so haben die Gesellschafter gleiche Beiträge und zwar in der Art und dem Umfange zu leisten, wie der vereinbarte Zweck es erheischt.

Art. 528 In Bezug auf Tragung der Gefahr und die Gewährspflicht finden, sofern der einzelne Gesellschafter den Gebrauch einer Sache zu überlassen hat, die Grundsätze des Miethvertrages und, sofern er Eigenthum zu übertragen hat, die Grundsätze des Kaufvertrages entsprechende Anwendung.

Art. 529 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, einen Gewinn, der seiner Natur nach der Gesellschaft zukommt, mit den andern Gesellschaftern zu theilen.

Art. 530 Die Antheile der Gesellschafter am Gewinn oder Verlust können ungleich verabredet werden.

Sind dieselben nicht vereinbart, so hat jeder Gesellschafter, ohne Rücksicht auf die Art und Grösse seines Beitrages, gleichen Antheil an Gewinn und Verlust.

Ist nur der Antheil am Gewinne oder nur der Antheil am Verluste vereinbart, so gilt diese Vereinbarung für Beides.

Art. 531 Die Verabredung, dass ein Gesellschafter, welcher zu dem gemeinsamen Zwecke Arbeit beizutragen hat, Antheil am Gewinne, nicht aber am Verluste haben soll, ist zulässig.

Art. 532 Gesellschaftsbeschlüsse können nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

Soll nach dem Verträge Stimmenmehrheit entscheiden, so ist die Mehrheit nach der Personenzahl zu berechnen.

Art. 533 Die Geschäftsführung steht allen Gesellschaftern zu, soweit sie nicht durch Vertrag oder Beschluss einem oder mehreren Gesellschaftern oder Dritten ausschliesslich übertragen ist.

Art. 534 Steht die Geschäftsführung entweder allen oder mehreren Gesellschaftern zu, so kann jeder von diesen ohne Mitwirkung der Uebrigen handeln. Es hat aber jeder andere zur Geschäftsführung befugte Gesellschafter das Recht, durch seinen Widerspruch die Handlung zu verhindern, bevor sie vollendet ist.

Art. 535 Zur Bestellung eines Generalbevollmächtigten und zur Vornahme von Rechtshandlungen, welche über den gewöhnlichen Betrieb der gemeinschaftlichen Geschäfte hinausgehen, ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge liegt, die Einwilligung sämmtlicher Gesellschafter erforderlich.

Art. 536 Kein Gesellschafter darf zu seinem besonderen Vortheile Geschäfte betreiben, durch welche der Zweck der Gesellschaft vereitelt oder beeinträchtigt würde.

Art. 537 Wenn ein Gesellschafter in den Angelegenheiten der Gesellschaft Auslagen macht oder Verbindlichkeiten eingeht, so sind ihm die übrigen Gesellschafter verhaftet; ebenso bei Verlusten, welche er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren erleidet, die von derselben unzertrennlich sind.

Von den vorgeschossenen Geldern kann er vom Tage des geleisteten Vorschusses an Zinse fordern.

Dagegen steht ihm für persönliche Bemühungen kein Anspruch auf besondere Vergütung zu.

Art. 538 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiss und die Sorgfalt anzuwenden, welcher er in seinen eigenen anzuwenden pflegt.

Er haftet den übrigen Gesellschaftern für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden, ohne dass er dagegen die Vortheile verrechnen könnte, welche er der Gesellschaft in anderen Fällen durch seinen Fleiss verschafft hat.

Art. 539 Die im Gesellschaftsvertrage einem Gesellschafter eingeräumte Befugniss zur Geschäftsführung kann von den übrigen Gesellschaftern ohne wichtige Gründe weder widerrufen noch beschränkt werden.

Liegen wichtige Gründe vor, so kann sie von jedem der übrigen Gesellschafter selbst dann widerrufen werden, wenn der Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmt.

Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn der Geschäftsführer sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zu einer guten Geschäftsführung unfähig geworden ist.

Art. 540 Soweit weder in den Bestimmungen dieses Titels noch im Gesellschaftsvertrage etwas Anderes vorgesehen ist, kommen auf das Verhältniss der geschäftsführenden Gesellschafter zu den übrigen Gesellschaftern die Vorschriften über Auftrag zur Anwendung.

Wenn ein Gesellschafter, welcher nicht zur Geschäftsführung befugt ist, Gesellschaftsangelegenheiten besorgt, oder wenn ein zur Geschäftsführung befugter Gesellschafter seine Befugniss überschreitet, so finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag Anwendung.

Art. 541 Auch der von der Geschäftsführung ausgeschlossene Gesellschafter hat das Recht, sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten, von den Geschäftsbüchern und Papieren der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und für sich auf Grundlage derselben eine Uebersicht über den Stand des gemeinschaftlichen Vermögens anzufertigen.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

Art. 542 Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen.

Wenn ein Gesellschafter einseitig einen Dritten an seinem Antheile betheilt oder seinen Antheil an denselben abtritt, so wird dieser Dritte dadurch nicht zum Gesellschafter der Uebrigen. Insbesondere geht auf ihn nicht das im vorhergehenden Artikel erwähnte Recht über.

III. Verhältniss der Gesellschafter zu Dritten.

Art. 543 Wenn ein Gesellschafter zwar für Rechnung der Gesellschaft, aber in eigenem Namen mit einem Dritten Geschäfte abschliesst, so wird er allein dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Wenn ein Gesellschafter im Namen der Gesellschaft, beziehungsweise im Namen sämtlicher Gesellschafter mit einem Dritten Geschäfte abschliesst, so werden die übrigen Gesellschafter dem Dritten gegenüber nur insoweit berechtigt und verpflichtet, als es die Bestimmungen über die Stellvertretung mit sich bringen.

Eine Ermächtigung des einzelnen Gesellschafters, die Gesellschaft oder sämtliche Gesellschafter Dritten gegenüber zu verpflichten, wird nicht vermuthet, selbst dann nicht, wenn demselben die Geschäftsführung überlassen ist.

Art. 544 Ist Eigenthum an die Gesellschaft übertragen oder im Namen derselben erworben worden, so gehört es den einzelnen Gesellschaftern zu Miteigenthum.

Sind Forderungsrechte an die Gesellschaft übertragen oder im Namen derselben erworben worden, so wird jeder Gesellschafter nach seinem Antheil Gläubiger des Schuldners.

Haben die Gesellschafter gemeinschaftlich, sei es durch persönliches Zusammenwirken oder nach Massgabe des vorhergehenden Artikels Absatz 2 und 3 durch Stellvertreter einem Dritten gegenüber Verpflichtungen eingegangen, so ist die Haftbarkeit eine solidarische. Eine entgegengesetzte Vereinbarung mit dem Dritten bleibt vorbehalten.

IV. Beendigung der Gesellschaft.

Art. 545 Die Gesellschaft wird aufgelöst:

- 1) wenn der Zweck, zu welchem sie abgeschlossen wurde, erreicht oder wenn dessen Erreichung unmöglich geworden ist;
- 2) wenn ein Gesellschafter stirbt und nicht schon vorher vereinbart worden ist, dass die Gesellschaft mit den Erben fortbestehen soll;
- 3) wenn ein Gesellschafter in Conkurs fällt oder bevormundet wird;
- 4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
- 5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen ist; wird jedoch die Gesellschaft stillschweigend fortgesetzt, so gilt sie als auf unbestimmte Dauer erneuert;
- 6) durch Kündigung von Seite eines Gesellschafters, wenn eine solche im Gesellschaftsvertrage vorbehalten oder wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer oder auf Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen worden ist;
- 7) durch richterlichen Beschluss nach Massgabe des Artikels 547.

Art. 546 Ist die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer oder auf Lebenszeit eines Gesellschafters geschlossen worden, so kann jeder Gesellschafter den Vertrag auf sechs Monate kündigen. Jedoch soll dieses in guten Treuen und nicht zur Unzeit geschehen. Namentlich darf die Aufkündigung, sofern jährliche Rechnungsabschlüsse vorgesehen sind, nur auf das Ende je eines Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 547 Aus wichtigen Gründen kann die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Vertragsdauer oder in den Fällen des vorhergehenden Artikels ohne vorherige Aufkündigung verlangt werden.

Art. 548 Bei der Auseinandersetzung, welche die Gesellschafter nach der Auflösung unter sich vorzunehmen haben, fallen diejenigen Sachen, welche ein Gesellschafter zu Eigenthum eingebracht hat, nicht an ihn zurück, sondern derselbe hat Anspruch auf den Werth, für welchen sie übernommen worden sind.

Fehlt es an dieser Werthbestimmung, so geschieht die Erstattung nach dem Werthe, welchen die Sachen zur Zeit des Einbringens hatten.

Art. 549 Verbleibt nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden, nach Ersatz der Auslagen und Verwendungen an einzelne Gesellschafter und nach Rückerstattung der Vermögensbeiträge ein Ueberschuss, so ist derselbe unter die Gesellschafter als Gewinn zu vertheilen.

Ist nach Tilgung der Schulden und Ersatz der Auslagen und Verwendungen das gemeinschaftliche Vermögen nicht ausreichend, um die geleisteten Vermögensbeiträge zurückzuerstatten, so haben die Gesellschafter das Fehlende als Verlust zu tragen.

Art. 550 Die Auseinandersetzung nach Auflösung der Gesellschaft ist von allen Gesellschaftern gemeinsam vorzunehmen, mit Einschluss derjenigen, welche von der Geschäftsführung ausgeschlossen waren.

Wenn jedoch der Gesellschaftsvertrag sich nur auf bestimmte einzelne Geschäfte bezog, welche ein Gesellschafter in eigenem Namen auf gemeinsame Rechnung zu besorgen hatte, so hat derselbe diese Geschäfte auch nach Auflösung der Gesellschaft allein zu erledigen und den übrigen Gesellschaftern Rechnung abzulegen.

Art. 551 An den Verbindlichkeiten gegenüber Dritten wird durch die Auflösung der Gesellschaft nichts geändert.

Vierundzwanzigster Titel. Collectivgesellschaft.

I. Begriff und Errichtung.

Art. 552 Eine Collectivgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen, ohne ihre Haftbarkeit nach Massgabe der folgenden Titel zu beschränken, unter einer gemeinsamen Firma ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

Die Mitglieder einer solchen Gesellschaft haben dieselbe als Collectivgesellschaft in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Gesellschaften für andere als die im ersten Absatz bezeichneten Zwecke können Collectivgesellschaften werden, wenn sie sich als solche in das Handelsregister eintragen lassen.

Art. 553 Die Eintragung einer Collectivgesellschaft in das Handelsregister hat da zu geschehen, wo sie ihren Sitz hat.

Die Eintragung muss enthalten:

- 1) den Namen und den Wohnort jedes Gesellschafters;
- 2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
- 3) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft ihren Anfang nimmt;
- 4) im Falle vereinbart ist, dass nur einer oder einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, sowie ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.

Art. 554 Die Anmeldungen zur Eintragung der im vorhergehenden Artikel unter 1 bis 4 erwähnten Thatsachen oder einer Veränderung derselben müssen von allen Gesellschaftern persönlich vor der Registerbehörde unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihren Namensunterschrift persönlich vor der Registerbehörde zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

II. Verhältniss der Gesellschafter unter sich.

Art. 555 Das Rechtsverhältniss der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage.

Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die Bestimmungen der Artikel 526 bis 542 über einfache Gesellschaft zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Artikel ergeben.

Art. 556 Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres ist ein Inventar und eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens anzufertigen, auf Grund derselben der Gewinn oder Verlust des Jahres zu ermitteln und für jeden Gesellschafter sein Antheil zu berechnen.

Dabei werden jedem Gesellschafter von seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen Zinse zu vier vom Hundert und ein allfällig für seine Arbeit verabredetes Honorar gutgeschrieben.

Zinse und Honorar werden bei Ermittlung von Gewinn und Verlust als Gesellschaftsschuld behandelt.

Art. 557 Jeder Gesellschafter hat das Recht, aus der Gesellschaftskasse Gewinn, Zinse und Honorar des letztverflossenen Jahres zu entnehmen. Macht er von diesem Rechte keinen Gebrauch, so wird sein Einlagekapital um den Betrag jener Summe vermehrt, sofern die anderen Gesellschafter keine Einwendung dagegen erheben.

Ist durch frühere Verluste das Einlagekapital eines Gesellschafters vermindert worden, so hat derselbe bis zur Wiedergängung seiner Einlage keinen Anspruch auf Auszahlung seines Gewinnantheiles.

Im Uebrigen hat kein Gesellschafter die Pflicht, seine durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen oder dieselbe über den im Verträge bestimmten Betrag zu erhöhen.

Art. 558 Ein Gesellschafter darf ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter weder in dem Geschäftszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen noch an einer andern gleichartigen Unternehmung als Collectivgesellschaft oder als Commanditär Theil nehmen.

III. Verhältniss der Gesellschaft zu Dritten.

Art. 559 Die Collectivgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte auch an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Art. 560 Enthält das Handelsregister keine entgegenstehenden Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis der einzelnen Gesellschafter, so sind Dritte zu der Annahme berechtigt, es sei jeder einzelne Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.

Art. 561 Jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter ist ermächtigt, im Namen der Gesellschaft alle Arten von Rechtshandlungen und Geschäften vorzunehmen, welche der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.

Eine Beschränkung dieser Vertretungsbefugnis hat gegenüber gutgläubigen Dritten keine rechtliche Wirkung.

Vorbehalten bleibt die in das Handelsregister eingetragene Bestimmung, dass überhaupt nur Mehrere zusammen die Firma führen können.

Art. 562 Zur Bestellung eines Prokuristen ist die Einwilligung aller zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter erforderlich. Der Widerruf der Prokura kann dagegen von jedem derselben mit Wirkung gegen Dritte geschehen.

Art. 563 Die Gesellschaft wird durch die Rechtsgeschäfte, welche ein zu ihrer Vertretung befugter Gesellschafter in ihrem Namen schliesst, berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob diese Absicht aus den Umständen hervorgeht.

Art. 564 Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.

Eine entgegenstehende Verabredung hat gegenüber Dritten keine rechtliche Wirkung.

Der einzelne Gesellschafter kann jedoch für eine Gesellschaftsschuld erst dann persönlich belangt werden, wenn die Gesellschaft aufgelöst oder erfolglos betrieben worden ist.

Art. 565 Wer einer bestehenden Collectivgesellschaft als Collectivgesellschafter beitrifft, haftet solidarisch auch für die vor seinem Beitritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Eine entgegenstehende Verabredung hat gegenüber Dritten keine rechtliche Wirkung.

Art. 566 Im Concourse der Collectivgenossenschaft werden die Gläubiger derselben mit Ausschluss der Sondergläubiger der einzelnen Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen befriedigt.

Art. 567 Die Collectivgesellschafter können im Concourse der Gesellschaft für ihre Kapitaleinlagen nicht als Gläubiger concurriren, wohl aber gleich anderen Gläubigern diejenigen Forderungen geltend machen, welche ihnen unter irgend einem anderen Titel wider die Gesellschaft zustehen.

Art. 568 Wenn das Gesellschaftsvermögen nicht hinreicht, um den Gesellschaftsgläubigern volle Befriedigung zu gewähren, so sind dieselben berechtigt, für den ganzen unbezahlt bleibenden Rest ihrer Forderungen aus dem Privatvermögen jedes einzelnen Gesellschafters in Concurrenz mit dessen Privatgläubigern Befriedigung zu suchen.

Art. 569 Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte zum Behuf ihrer Befriedigung oder zur Sicherstellung in Anspruch zu nehmen.

Gegenstand der Execution oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst an Honorar, an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und das, was demselben bei der Auseinandersetzung zukommt.

Art. 570 Wenn zu Gunsten eines Privatgläubigers ein Vorzugsrecht an dem Vermögen eines Gesellschafters besteht, so kann dasselbe nur im Sinne von Absatz 2 des vorhergehenden Artikels geltend gemacht werden.

Art. 571 Gegen eine Forderung der Gesellschaft kann der Schuldner einen Anspruch, welcher ihm an einen einzelnen Gesellschafter zusteht, nicht zur Verrechnung bringen.

Ebensowenig kann ein Gesellschafter gegenüber seinem Gläubiger eine Forderung der Gesellschaft verrechnen.

Es kann jedoch ein Gesellschaftsgläubiger, welcher gleichzeitig Privatschuldner eines Gesellschafters ist, diesem gegenüber die Verrechnung verlangen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 564 Absatz 3 vorliegen.

IV. Auflösung. Austritt einzelner Gesellschafter.

Art. 572 Die Collectivgesellschaft wird aufgelöst durch Concurs der Gesellschaft.

Im Uebrigen gelten über die Auflösung einer Collectivgesellschaft die für die einfache Gesellschaft aufgestellten Bestimmungen der Artikel 545 bis 551, mit den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Abweichungen.

Art. 573 Auch nach Auflösung der Collectivgesellschaft ist ein Concursverfahren über das Vermögen derselben so lange zulässig, als die Vertheilung nicht vollzogen ist.

Die Eröffnung des Concurses der Gesellschaft hat den Concurs der einzelnen Gesellschaft nicht ohne Weiteres zur Folge. Ebenso wenig begründet der Concurs einzelner Gesellschafter den Concurs der Gesellschaft.

Art. 574 Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters diesen bezüglich seines Privatvermögens erfolglos betrieben und gemäss Absatz 2 des Artikels 569 Execution oder Beschlagnahme auf das bei der Auflösung diesem zukommende Guthaben ausgemacht, so ist er berechtigt, unter Beobachtung einer mindestens sechsmonatlichen Kündigungsfrist die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, mag die Gesellschaft auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer eingegangen sein.

Die Wirkung einer solchen Kündigung kann aber jederzeit, so lange die Auflösung nicht vollzogen ist, von der Gesellschaft oder den übrigen Gesellschaftern durch Befriedigung des kündigenden Privatgläubigers abgewendet werden.

Art. 575 Wenn die Gesellschafter vor der Auflösung übereingekommen sind, dass ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden soll, so endigt dieselbe nur für die Ausscheidenden; im Uebrigen besteht sie mit allen ihrer bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fort.

Art. 576 Liegen die Gründe, aus welchen nach Massgabe des Art. 547 die Auflösung der Gesellschaft gefordert werden kann, vorwiegend in der Person eines Gesellschafters, so darf auf dessen Ausschliessung erkannt werden, sofern die sämtlichen übrigen Gesellschafter hierauf antragen.

Art. 577 Fällt ein einzelner Gesellschafter in Concurs, oder macht ein Privatgläubiger eines solchen von dem Rechte des Artikels 574 Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter das Ausscheiden desselben beschliessen und seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen in Geld entrichten.

Sind nur zwei Gesellschafter vorhanden, so kann derjenige, welcher keine derartige Veranlassung zur Auflösung gegeben hatte, in gleicher Weise den andern abfinden und unter Uebernahme sämtlicher Aktiven und Passiven das Geschäft auf seine alleinige Rechnung fortsetzen.

Art. 578 Das Nämliche kann der Richter verfügen, wenn die Auflösung wegen einer andern vorwiegend in der Person des einen Gesellschafters liegenden Ursache gefordert wird.

Art. 579 Die Auflösung der Gesellschaft, das Ausscheiden oder die Ausschliessung eines Gesellschafters sowie die Fortsetzung des Geschäftes durch einen einzelnen Gesellschafter müssen in das Handelsregister eingetragen werden.

Die Eintragung muss selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendet wird.

V. Liquidation.

Art. 580 Löst sich eine Gesellschaft in anderer Weise als durch ihren Conkurs auf, so haben die zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter, sofern in ihrer Person kein Hinderniss eingetreten ist, die Vertretung der aufgelösten Gesellschaft als Liquidatoren fortzusetzen.

Immerhin bleibt jedem Gesellschafter vorbehalten, die Wahl anderer Liquidatoren zu beantragen; im Streitfalle hat diese durch das Gericht zu erfolgen.

Die Ernennung von Liquidatoren ist in das Handelsregister einzutragen, wenn dadurch die bisherige Vertretung der Gesellschaft geändert wird.

Art. 581 Die Erben eines Gesellschafters haben einen gemeinschaftlichen Vertreter bei der Liquidation zu bezeichnen.

Art. 582 Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern; sie haben die Gesellschaft zu vertreten; sie können für dieselbe Prozesse führen, Vergleiche schliessen und Schiedsverträge abschliessen.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräusserung von Immobilien kann ohne Zustimmung der sämtlichen Gesellschafter nicht anders als durch öffentliche Versteigerung geschehen.

Art. 583 Die während der Liquidation entbehrlichen Gelder werden vorläufig unter die Gesellschafter vertheilt.

Zur Deckung von Schulden der Gesellschaft, welche erst später fällig werden, sowie zur Deckung der Ansprüche, welche den einzelnen Gesellschaftern bei der Auseinandersetzung zustehen, sind die erforderlichen Gelder zurückzubehalten.

Art. 584 Die Liquidatoren haben die schliessliche Auseinandersetzung der Gesellschafter herbeizuführen.

Streitigkeiten, welche über diese Auseinandersetzung entstehen, fallen der richterlichen Entscheidung anheim.

VI. Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter.

Art. 585 Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen an die Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschliessung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Auf Ansprüche der Gesellschafter unter einander findet diese Verjährung keine Anwendung.

Art. 586 Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschliessung des Gesellschafters in das Handelsregister eingetragen ist.

Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

Art. 587 Ist noch ungetheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger, sofern er seine Befriedigung nur aus jenem sucht, die fünfjährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden.

Hat ein Gesellschafter das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernommen, so kann er die fünfjährige Verjährung nicht entgegengesetzen.

Art. 588 Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen andern Gesellschafter vorgenommen werden.

Art. 589 Vor Ablauf der Verjährung wird ein ausgeschiedener oder ausgeschlossener Gesellschafter von seiner Haftung für die Gesellschaftsschulden nur frei, wenn eine ausdrückliche oder aus den Umständen zu schliessende Entlassung von Seite der Gläubiger stattgefunden hat.

Fünfundzwanzigster Titel. Commanditgesellschaft.

I. Begriff und Errichtung.

Art. 590 Eine Commanditgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen sich zum Betriebe eines in Artikel 552 Absatz 1 bezeichneten Gewerbes unter gemeinsamer Firma in der Weise verbinden, dass wenigstens eine unbeschränkt, die andern (Commanditäre) nur bis zum Betrage einer bestimmten Vermögenseinlage (Commanditsumme) haften wollen.

Die Mitglieder einer solchen Gesellschaft haben dieselbe als Commanditgesellschaft in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Gesellschaften für andere als die im Artikel 552 Absatz 1 bezeichneten Zwecke können Commanditgesellschaften werden, wenn sie sich als solche in das Handelsregister eintragen lassen.

Art. 591 Die Eintragung einer Commanditgesellschaft in das Handelsregister hat da zu geschehen, wo sie ihren Sitz hat.

Die Eintragung muss enthalten:

- 1) Namen und Wohnort eines jeden unbeschränkt haftenden Gesellschafters;
- 2) Namen und Wohnort eines jeden Commanditärs und den Betrag seiner Vermögenseinlage;
- 3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
- 4) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft ihren Anfang nimmt.

Art. 592 Die Anmeldungen zur Eintragung der im vorhergehenden Artikel unter 1 bis 4 erwähnten Thatsachen oder einer Veränderung derselben müssen von allen Gesellschaftern, die Commanditäre eingeschlossen, persönlich vor der Registerbehörde unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen.

Die unbeschränkt haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor der Registerbehörde zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 593 Sind in einer Commanditgesellschaft mehrere unbeschränkt haftende Gesellschafter, so ist die Gesellschaft mit Bezug auf sie zugleich eine Collectivgesellschaft.

II. Verhältniss der Gesellschafter unter sich.

Art. 594 Das Rechtsverhältniss der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage.

Ist keine Vereinbarung getroffen, so kommen die für Collectivgesellschaften nach Artikel 526 bis 542 und Artikel 556 bis 558 geltenden Bestimmungen zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Artikel ergeben.

Art. 595 Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den einen oder die mehreren unbeschränkt haftenden Gesellschafter besorgt.

Der Commanditär ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet.

Er ist auch nicht befugt, gegen die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung Widerspruch zu erheben.

Art. 596 Am Verluste nimmt ein Commanditär nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil.

Im Uebrigen entscheidet über die Höhe der Beteiligung des Commanditärs am Gewinn und Verlust, sofern es darüber an besondern Vereinbarungen fehlt, das richterliche Ermessen.

III. Verhältniss der Commanditgesellschaft zu Dritten.

Art. 597 Die Commanditgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte auch an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Art. 598 Die Commanditgesellschaft wird durch die unbeschränkt haftenden Gesellschafter vertreten.

Ueber den Umfang ihrer Vertretungsbefugniss kommen die Bestimmungen über Collectivgesellschaften zur Anwendung.

Ein Commanditär, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schliesst, ohne ausdrücklich zu erklären, dass er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handelt, ist aus diesen Geschäften gleich einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter verpflichtet.

Art. 599 Ist die Commanditgesellschaft ohne Eintragung in das Handelsregister entstanden, so haftet jeder Commanditär dritten Personen für die bis zur Eintragung eingegangenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter, wenn er nicht beweist, dass denselben seine beschränkte Beteiligung bei der Gesellschaft bekannt war.

Art. 600 Der Commanditär, dessen Name in der Firma der Gesellschaft steht, haftet den Gesellschaftsgläubigern gleich einem Collectivgesellschafter.

Art. 601 Der einzelne unbeschränkt haftende Gesellschafter kann für eine Gesellschaftsschuld erst dann persönlich belangt werden, wenn die Gesellschaft aufgelöst oder erfolglos betrieben worden ist.

Art. 602 Der Commanditär haftet Dritten gegenüber mit dem Betrage, welcher im Handelsregister eingetragen ist. Er haftet darüber hinaus, sofern er Dritten gegenüber durch Circular oder in anderer Weise eine höhere Commanditsumme angegeben hat.

Art. 603 Während der Dauer der Commanditgesellschaft haben ihre Gläubiger keinerlei direktes Klagerecht gegen den Commanditär.

Wird die Gesellschaft in anderer Weise als durch Conkurs aufgelöst, so haben sie nur so weit ein direktes Klagerecht gegen den Commanditär, als die Commanditsumme noch nicht eingeworfen oder wieder zurückgezogen ist.

Im Concourse der Gesellschaft können ihre Gläubiger nur verlangen, dass die Commanditsumme, so weit sie noch nicht eingeworfen oder wieder zurückgezogen ist, zur Masse abgeliefert werde.

Art. 604 Wenn der Commanditär die in das Handelsregister eingetragene oder sonst publicirte Commanditsumme durch Vereinbarung mit den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern oder durch Bezüge aus dem Gesellschaftsvermögen vermindert, so tritt diese Veränderung Dritten gegenüber erst dann in Wirksamkeit, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und nach Massgabe des Artikels 862 gehörig publicirt worden ist.

Für diejenigen Verbindlichkeiten, welche vor dieser Bekanntmachung eingegangen worden sind, haftet die unverminderte Commanditsumme fort.

Art. 605 Zinse dürfen dem Commanditär nur insoweit ausgezahlt werden, als dadurch die Commanditsumme nicht vermindert wird.

Bis zur Wiederergänzung der durch Verluste verminderten Einlage darf der Commanditär weder Zinse noch Gewinn beziehen.

Er haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und so weit er diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von ihr empfangen hat.

Er ist jedoch nicht verpflichtet, Zinse und Gewinn zurückzuzahlen, welche er auf Grund einer ordnungsmässigen Bilanz in gutem Glauben bezogen hat.

Art. 606 Wer einer bestehenden Collectiv- oder Commanditgesellschaft als Commanditär beitrifft, haftet mit der Commanditsumme auch für die vor seinem Beitritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Dieser Bestimmung entgegenstehende Vereinbarungen haben gegenüber Dritten keine rechtliche Wirkung.

Art. 607 Die Bestimmungen der Artikel 569 bis 571 finden auch bei der Commanditgesellschaft Anwendung.

Es kann jedoch ein Gesellschaftsgläubiger, welcher gleichzeitig Privatschuldner des Commanditärs ist, diesem gegenüber eine Verrechnung nur verlangen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 603 Absatz 2 vorliegen.

Art. 608 Im Concourse der Commanditgesellschaft werden die Gläubiger derselben mit Ausschluss der Sondergläubiger der einzelnen Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen befriedigt.

Zu dem Gesellschaftsvermögen gehört auch die Commanditsumme.

Art. 609 Wenn das Gesellschaftsvermögen nicht hinreicht, um den Gesellschaftsgläubigern volle Befriedigung zu gewähren, so sind dieselben berechtigt, für den ganzen unbezahlt bleibenden Rest ihrer Forderungen aus dem Privatvermögen jedes einzelnen unbeschränkt haftenden Gesellschafter in Concurrenz mit dessen Privatgläubigern Befriedigung zu suchen.

Art. 610 Im Concourse des Commanditärs haben weder die einzelnen Gesellschaftsgläubiger noch die Gesellschaft oder deren Concurssmasse ein Vorzugsrecht vor den Privatgläubigern.

IV. Auflösung. Liquidation. Klagverjährung.

Art. 611 Für die Auflösung und Liquidation der Commanditgesellschaft und für die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter gelten die in den Artikeln 572 bis 589 aufgestellten Bestimmungen.

Wenn jedoch ein Commanditär stirbt oder in Concurss fällt oder bevormundet wird, so hat dieses die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Sechszwanzigster Titel. Actiengesellschaft (Anonyme Gesellschaft).

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 612 Actiengesellschaft (anonyme Gesellschaft) ist eine unter gemeinsamer, die Personennamen ihrer Mitglieder nicht enthaltender Firma gebildete Gesellschaft, deren zum voraus bestimmtes Kapital in Theilsummen (Actien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeit nur das Gesellschaftsvermögen, nicht aber der einzelne Gesellschafter persönlich haftet.

Art. 613 Auf Anstalten (Banken, Versicherungsanstalten u.s.w.), welche durch besondere kantonale Gesetze gegründet und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, kommen, sofern der Staat die subsidiäre Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernimmt, die nachfolgenden Bestimmungen selbst dann nicht zur Anwendung, wenn das erforderliche Kapital ganz oder theilweise in Actien zerlegt ist und durch Betheiligung von Privatpersonen aufgebracht wird.

Art. 614 Die Actien können auf Inhaber oder auf Namen lauten und sind untheilbar.

Der Nominalbetrag der Actien darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden, sofern dadurch der Nominalbetrag des Grundkapitals eine Veränderung erleidet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Artikels 670.

Art. 615 Ueber die Errichtung der Actiengesellschaft und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages, der Statuten, muss eine öffentliche oder eine von sämtlichen Actionären unterzeichnete Urkunde aufgenommen werden.

Die Actienzeichnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen auf die Statuten bezugnehmenden Erklärung.

Art. 616 Die Statuten müssen insbesondere bestimmen:

- 1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
- 2) den Gegenstand des Unternehmens;
- 3) die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
- 4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Actien;
- 5) die Eigenschaft der Actien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, die etwa bestimmte Zahl der einen oder der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
- 6) die Organe für die Verwaltung und Controle;
- 7) die Anzahl der Actien, welche von den Mitgliedern der Verwaltung zu hinterlegen sind;
- 8) die Bedingungen der Zusammenberufung der Generalversammlung, das Stimmrecht der Actionäre und die Beschlussfassung;
- 9) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Actionäre, sondern nur durch eine grössere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluss gefasst werden kann;
- 10) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
- 11) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Art. 617 Jede Zeichnung von Actien ist an die stillschweigende Bedingung geknüpft, dass die Actiengesellschaft zu Stande komme.

Wird irgend eine andere Bedingung beigefügt, so darf eine solche Actienzeichnung bei der Feststellung des Grundkapitals nur dann eingerechnet werden, wenn sie für den Fall des Nichteintrittes der Bedingung durch eine andere Actienzeichnung gedeckt ist.

Art. 618 Nach dem Schlusse der Actienzeichnung hat eine Generalversammlung der Actionäre auf Grund der ihr vorzulegenden Bescheinigungen durch Beschluss festzustellen, dass das Grundkapital vollständig gezeichnet und dass mindestens zwanzig Procent auf jede Actie eingezahlt sind, sofern nicht die Statuten von den sämtlichen Actionären unterzeichnet sind und darin die Erfüllung jener Erfordernisse anerkannt ist.

Ueber den Beschluss ist eine öffentliche oder eine von allen Personen, welche bei der Beschlussfassung mitgewirkt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen.

Art. 619 Wenn ein Actionär eine auf das Grundkapital anzurechnende Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn Anlagen oder sonstige Vermögensstücke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen, so ist in den Statuten genau der Uebernahmspreis festzusetzen, und wenn Actien an Zahlungsstatt genommen werden, die Zahl derselben anzugeben. Jede besondere Vortheil, welcher zu Gunsten eines Actionärs oder einer anderen bei der Gründung der Gesellschaft beteiligten Person bedungen wurde, ist in den Statuten gleichfalls festzusetzen.

Derartige Bestimmungen der Statuten bedürfen der Genehmigung durch Mehrheitsbeschluss in einer nach der Zeichnung des Grundkapitales zu berufenden Generalversammlung.

Bei dieser Beschlussfassung hat jeder anwesende oder gehörig vertretene Actienzeichner nur eine Stimme.

Die Mehrheit muss mindestens einen Viertheil der sämtlichen Actienzeichner begreifen und der Vertrag ihrer Antheile mindestens einen Viertheil des gesammten Grundkapitals darstellen. Der Gesellschafter, welcher die betreffende Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

Ueber den Beschluss ist eine öffentliche oder eine von allen Personen, welche demselben zugestimmt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen.

Art. 620 Die Bestimmungen der Statuten über die Zusammenberufung der Generalversammlung gelten auch für die in den Artikeln 618 und 619 vorgesehenen Fälle.

Art. 621 Die Statuten müssen der Registerbehörde, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift übergeben, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muss enthalten:

- 1) das Datum der Statuten;
- 2) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
- 3) den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
- 4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Actien;
- 5) die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
- 6) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Ist in den Statuten eine Form bestimmt, in welcher die Verwaltung ihre Willenserklärungen kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Art. 622 Die Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muss beigelegt sein:

- 1) die Bescheinigung, dass der gesammte Betrag des Grundkapitales durch Unterschriften gedeckt ist;
- 2) die Bescheinigung, dass mindestens zwanzig Procent des von jedem Actionär gezeichneten Betrages wirklich eingezahlt sind;
- 3) der Nachweis, dass die Verwaltung und die Controlstelle besetzt sei;
- 4) betreffenden Falles die vorschriftsmässig abgefasste Urkunde über die in den Artikeln 618 und 619 bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung.

Die Anmeldung muss von sämtlichen Mitgliedern der Verwaltung vor der Registerbehörde unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden von der Registerbehörde in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Art. 623 Die Actiengesellschaft erwirbt Persönlichkeit erst in Folge der Eintragung in das Handelsregister. Die vor der Eintragung ausgegebenen Actien sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Es können aber solche Verpflichtungen, sofern sie ausdrücklich im Namen der zu bildenden Aktiengesellschaft eingegangen wurden und nicht unter die Bestimmungen des Artikels 619 fallen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Eintragung in das Handelsregister von der Actiengesellschaft übernommen werden, in welchem Falle den Gläubigern nur die Actiengesellschaft haftet.

Art. 624 Wenn die Actiengesellschaft in einem andern Bezirke eine Filiale hat, so ist diese in das dortige Handelsregister einzutragen, unter Bezugnahme auf die Eintragung der Hauptniederlassung.

Die Anmeldung geschieht durch die Geschäftsführer der Filiale.

Art. 625 Die Actiengesellschaft hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte auch an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Geschäfte der Filiale kann sie auch vor den Gerichten desjenigen Bezirkes belangt werden, in welchem die Filiale sich befindet.

Art. 626 Ueber jeden Beschluss der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft, eine Herabsetzung des Actienkapitals oder eine Erhöhung desselben (weitere Emission) oder irgend eine andere Abänderung der Bestimmungen der Statuten zum Gegenstande hat, ist eine öffentliche oder eine von sämtlichen Personen, welche der Beschlussfassung zugestimmt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen.

Ein solcher Beschluss muss in gleicher Weise wie die ursprünglichen Statuten in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden.

Der Beschluss hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe in das Handelsregister des Bezirkes, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, eingetragen ist.

Art. 627 Wohlerworbene Rechte der Actionäre können denselben nicht durch Mehrheitsbeschlüsse der Generalversammlung entzogen werden.

Eine Erweiterung des Geschäftsbereiches der Gesellschaft durch Aufnahme verwandter Gegenstände oder eine Verengerung desselben oder eine Vereinigung (Fusion) mit einer andern Gesellschaft kann, wenn die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittheile sämtlicher Actien vertreten sind. Sollten in einer ersten Generalversammlung nicht zwei Drittheile sämtlicher Actien vertreten sein, so kann auf einen mindestens dreissig Tage spätern Termin eine zweite Versammlung einberufen werden, in welcher die in diesem Artikel erwähnten Beschlüsse gefasst werden können.

nen, auch wenn nur ein Drittheil sämmtlicher Actien vertreten ist. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Eintragung in das Handelsregister.

Eine Umwandlung des Gesellschaftszweckes kann der Minderheit durch die Mehrheit nicht aufgenöthigt werden.

Art. 628 Die Actiengesellschaft darf eigene Actien nicht erwerben.

Von diesem Verbote findet eine Ausnahme statt:

- 1) wenn die Erwerbung zum Zwecke einer in den Statuten selbst vorbehaltenen Amortisation vorgenommen wird;
- 2) wenn dieselbe in Gemässheit des Artikels 670 Absatz 1 und 2 zum Zwecke der theilweisen Rückzahlung des Grundkapitals vorgenommen wird;
- 3) wenn dieselbe im Executionswege zur Befriedigung eigener Forderungen der Gesellschaft erfolgt;
- 4) wenn dieselbe mit dem Betriebe eines nach den Statuten zum Gegenstande des Unternehmens gehörigen Geschäftszweiges verbunden ist.

In den Fällen 1 und 2 sind die zurückerworbenen Actien sofort für jede weitere Veräusserung unbrauchbar zu machen.

In den Fällen 3 und 4 müssen die erworbenen Actien mit thunlichster Beschleunigung weiter veräussert und die im Laufe des Jahres erfolgten Erwerbungen und Veräusserungen von eigenen Actien im Jahresberichte ersichtlich gemacht werden.

Die durch die Gesellschaft zurückerworbenen Actien dürfen in den Generalversammlungen nicht vertreten sein.

II. Rechte und Pflichten der Actionäre.

Art. 629 So lange die Gesellschaft besteht, hat jeder Actionär einen Anspruch auf einen verhältnissmässigen Antheil an dem reinen Gewinn, soweit dieser nach den Statuten zur Vertheilung unter die Actionäre bestimmt ist.

Bei Auflösung der Gesellschaft hat er das Recht auf einen verhältnissmässigen Antheil an dem Ergebniss der Liquidation.

Ein Recht, den eingezahlten Betrag zurückzufordern, steht dem Actionär weder vor noch bei der Auflösung der Gesellschaft zu.

Art. 630 Zinse dürfen für das Actienkapital nicht bezahlt werden; Dividenden und Tantiemen nur aus dem reinen Gewinn, welcher sich aus der Jahresbilanz ergibt.

Jedoch können für den in den Statuten angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Actionären Zinse von bestimmter Höhe bedungen werden.

Art. 631 Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die statutengemässe Ausstattung des Reservefonds vom Reingewinn in Abzug gebracht ist.

Die Generalversammlung ist befugt, vor Vertheilung der Dividende auch solche Reserveanlagen, welche nicht in den Statuten vorgesehen sind, zu beschliessen, sofern die Sicherstellung des Unternehmens es erfordert.

Art. 632 Der Actionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Dividenden oder Zinse zurückzugeben.

Art. 633 Der Actionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen als den für die Actie statutenmäßig festgesetzten Betrag.

Art. 634 Ein Actionär, welcher den Betrag seiner Actie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist von Rechtes wegen zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet.

In den Statuten können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Actienbetrages oder eines Theiles desselben Conventionalstrafen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, dass die säumigen Actionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Actien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, an Stelle der ausfallenden neuen Actien auszugeben.

Art. 635 Ein Actionär kann seines Anrechtes nicht verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlusstermine, bekannt gemacht worden ist.

Wenn die Actien auf Namen lauten und ohne Anmeldung zum Actienbuche der Gesellschaft nicht übertragbar sind, so hat die Mittheilung dieser drei Aufforderungen durch besondere Erlasse (rekommandirte Briefe) an die einzelnen Actionäre zu geschehen. In diesem Falle bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht.

Art. 636 Auf Inhaber lautende Actien, Promessen oder Interimsscheine dürfen nur nach Einzahlung von fünfzig Procent des Nominalbetrages ausgegeben werden.

Der Zeichner einer Inhaberactie bleibt bis zur Einzahlung von fünfzig Procent des Nominalbetrages unbedingt haftbar, auch wenn er kein Anrecht auf einen Andern übertragen und dieser die Verbindlichkeit zur Einzahlung an seiner Stelle übernommen hat.

Auch nach Einzahlung von fünfzig Procent des Nominalbetrages ist die Entlastung nur statthaft, sofern sie in den ursprünglichen Statuten vorgesehen war.

Art. 637 Wenn die Actien auf Namen lauten, so sind der Name und der Wohnort des Actionärs in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragen.

Die Namenactien sind, wenn nicht die Statuten etwas Anderes bestimmen, übertragbar.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

Der Erwerb der Namenactie durch einen Anderen ist zur Eintragung in das Actienbuch anzumelden und zu diesem Behufe die Actie vorzulegen und der Erwerb nachzuweisen.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur die im Actienbuche verzeichneten Personen als Actionäre betrachtet.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

So lange der Nominalbetrag der Actie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Actionär durch Uebertragung seines Anrechtes von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle als Schuldner annimmt und ihn der Verbindlichkeit entlässt; doch auch in diesem Falle haftet der ursprüngliche Zeichner, wenn die Gesellschaft innerhalb ei-

nes Jahres seit seiner Entlassung in Concurs geräth, subsidiär für den ganzen Rückstand bis zum Nominalbetrage.

Art. 638 So lange Actien, seien es Inhaber- oder Namenactien, nicht voll einbezahlt sind, ist auf jedem Titel der wirklich einbezahlte Betrag deutlich anzugeben. Auch ist bei allen öffentlichen Kundgebungen der Gesellschaft (Annoncen, Circularen, Berichten u.s.w.), in welchen auf das Actienkapital hingewiesen wird, deutlich hervorzuheben, wie viel von demselben wirklich einbezahlt ist.

Art. 639 Die Rechte, welche den Actionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz, der Gewinnberechnung und der Vorschläge zur Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesamtheit der Actionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

Art. 640 Die Actionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältniss der Zahl der in ihrem Besitze befindlichen Actien aus. Jeder Actionär, auch wenn er nur eine Actie besitzt, hat eine Stimme.

Vorbehalten bleibt der Gesellschaft, durch ihre Statuten die Stimmenzahl der Besitzer von mehreren Actien zu beschränken. Keinenfalls darf ein einzelner Actionär mehr als den fünften Theil der sämmtlichen vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen.

Art. 641 Spätestens acht Tage vor der Generalversammlung sind die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust sammt dem Revisionsbericht zur Einsicht der Actionäre aufzulegen.

Wenn Inhaberactien ausgegeben sind, so muss die Anzeige dieser Vorlage durch diejenigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, welche für Bekanntmachungen der Art bestimmt sind.

An die im Actienbuch verzeichneten Namenactionäre soll diese Anzeige durch Zustellung gegen Bescheinigung oder durch recommandirte Briefe geschehen.

Die Actionäre sind berechtigt, die Controlstelle auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam zu machen und die erforderlichen Aufschlüsse zu begehren. Eine Einsicht in die Bücher und Correspondenzen ist denselben nur in Folge einer Ermächtigung der Generalversammlung oder einer Erlaubniss der Verwaltung oder einer gerichtlichen Anordnung gestattet; dabei ist aber die nöthige Rücksicht auf das Geschäftsgeheimniss zu nehmen.

Diese Rechte der Actionäre dürfen weder durch die Statuten noch durch Beschlüsse der Generalversammlung aufgehoben oder beschränkt werden.

III. Organe der Actiengesellschaft.

Art. 642 Die nothwendigen Organe einer Actiengesellschaft sind:

- 1) die Generalversammlung der Actionäre;
- 2) eine Verwaltung;
- 3) eine Controlstelle.

Generalversammlung.

Art. 643 Die Generalversammlung der Actionäre ist das oberste Organ der Actiengesellschaft.

Art. 644 Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung und nöthigenfalls durch die Controlstelle berufen.

Eine ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach dem Schlusse des Geschäftsjahres statt zur Abnahme der Bilanz, der Beschlussfassung über deren Ergebniss und zur Festsetzung der Dividende. Die Beschlussfassung ist ungültig ohne vorhergehende Berichterstattung der Controlstelle.

Zu den ausschliesslichen Befugnissen der Generalversammlung gehören ferner:

- 1) die Wahl der Verwaltung und die Besetzung der Controlstelle;
- 2) die Beschlussfassung über die Statuten und die Abänderung derselben;
- 3) die Beschlussfassung über die durch gesetzliche Bestimmungen oder durch die Statuten ihr vorbehaltenen Gegenstände.

Ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfniss einberufen.

Art. 645 Die Generalversammlung muss auch dann berufen werden, wenn es von einem oder mehreren Actionären, deren Actien zusammen mindestens den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe, unter Anführung des Zweckes, verlangt wird.

Art. 646 Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch die Statuten bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muss jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hievon ist jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 647 Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, die in Art. 644 Ziff. 1 bezeichneten Mitglieder der Verwaltung und Controlstelle, sowie andere von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte abzuberufen, immerhin unter Beachtung der Vorschriften des Art. 646 und unter Vorbehalt allfälliger Entschädigungsansprüche des Abberufenen.

Art. 648 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der vertretenen Actienstimmen.

Die Verwaltung.

Art. 649 Die Verwaltung kann nur von Actionären ausgeübt werden. Werden Nicht-actionäre gewählt, so können dieselben ihr Amt nur antreten, wenn sie zuvor durch Erwerb von Actien Actionäre geworden sind.

Die Verwaltung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen.

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf höchstens sechs Jahre gewählt und sind, wenn die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, wieder wählbar.

Für die ersten drei Jahre können die Mitglieder der Verwaltung durch die Statuten bezeichnet werden, ohne dass eine Bestätigung durch die Generalversammlung nöthig ist.

Art. 650 Die Statuten können bestimmen, dass die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben von der Verwaltung an ein oder mehrere ihrer Mitglieder oder an einen oder mehrere Dritte, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen, übertragen werden.

Die von der Verwaltung bestellten Ausschüsse, Geschäftsführer und Bevollmächtigten können von derselben unter Vorbehalt allfälliger Entschädigungsansprüche jederzeit ihrer Stellung enthoben werden.

Art. 651 Wenn die Statuten nicht etwas Anderes darüber bestimmen, so ist zur Vertretung der Gesellschaft nach Aussen und zur verbindlichen Unterschrift Namens derselben die Mitwirkung und die Unterschrift sämmtlicher Mitglieder der Verwaltung erforderlich.

Art. 652 Die Zeichnung hat in der Weise zu geschehen, dass die Zeichnenden der Firma die Gesellschaft oder der Benennung der Verwaltung ihrer Unterschriften beifügen.

Art. 653 Wer für die Gesellschaft die verbindliche Unterschrift führt, hat dieselbe in das Handelsregister eintragen zu lassen, unter Vorlage der Urkunde, welche ihn dazu ermächtigt.

Bei jeder in Bezug auf die Führung der Unterschrift vorkommenden Aenderung ist das gleiche Verfahren zu beobachten.

Art. 654 Die Gesellschaft wird durch die von ihren Vertretern innerhalb der Grenzen ihres Auftrages abgeschlossenen Rechtsgeschäfte verpflichtet.

Gutgläubigen Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Befugniss der Vertreter mit Bezug auf den Umfang, den Ort und die Zeit der einzelnen Rechtsgeschäfte rechtlich unwirksam. Wohl aber kann die Anordnung einer Collectivunterschrift erlassen und können die Geschäftsführer einer Filiale mit einem besonderen Sitze auf die Vertretung der Filiale beschränkt werden.

Art. 655 Die Verwaltung hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Geschäftsbücher geführt werden. Sie muss den Actionären innerhalb der gesetzlichen Frist die Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung betreffend die Geschäftsführung und Rechnungsablegung haben Personen, welche in irgend einer Weise an der Geschäftsführung Theil genommen haben, kein Stimmrecht.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Diejenigen, welche nur die Aufsicht über die Geschäftsführung ausüben.

Art. 656 Die Bilanz ist so klar und übersichtlich aufzustellen, dass die Actionäre einen möglichst sichern Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft erhalten.

Insbesondere sind dabei folgende Grundsätze zu beachten:

- 1) Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten sind in der Jahresrechnung vollständig in Ausgabe zu bringen. Ausnahmsweise dürfen Organisationskosten,

welche in den Statuten oder in den Beschlüssen der Generalversammlung, sei es für die ursprüngliche Einrichtung, sei es für einen später hinzugekommenen Geschäftszweig oder eine Geschäftsausdehnung, vorgesehen sind, auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in dem Sinne vertheilt werden, dass in jedem Jahre mindestens der entsprechende Bruchtheil als Ausgabe zu verrechnen ist.

- 2) Grundstücke, Gebäude, Maschinen sind höchstens nach den Anschaffungskosten mit Abzug der erforderlichen und den Umständen angemessenen Abschreibungen anzusetzen. Uebrigens ist, wenn dieselben versichert sind, die Versicherungssumme anzumerken.
- 3) Curshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Curswerthe angesetzt werden, welchen dieselben durchschnittlich in dem letzten Monate vor dem Bilanztage gehabt haben.
- 4) Waarenvorräthe dürfen höchstens zum Kostenpreis und, falls dieser höher als der Marktpreis stehen sollte, höchstens zu diesem angesetzt werden.
- 5) Die Gesamtsumme der zweifelhaften Posten und die Gesamtsumme der vorgenommenen Abschreibungen sind anzugeben.
- 6) Der Betrag des Grundkapitals und der Reserve- und Erneuerungsfonds ist unter die Passiven aufzunehmen.
- 7) Von der Gesellschaft ausgegebene Obligationen sind zu dem vollen Betrage, zu welchem sie zurückbezahlt werden müssen, anzusetzen. Dagegen kann die Differenz zwischen dem Emissionscurs und dem Rückzahlungsbetrage, welche durch jährliche Abschreibungen bis zum Verfalltage zu amortisiren ist, unter die Activen aufgenommen werden.

Art. 657 Zeigt die letzte Bilanz, dass sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muss die Verwaltung unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser von der Sachlage Anzeige machen.

Sobald die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nicht mehr durch die Activen gedeckt sind, hat die Verwaltung hievon das Gericht behufs Eröffnung des Concurse zu benachrichtigen.

Dem Gerichte bleibt jedoch überlassen, auf Antrag der Gläubiger oder eines zur Wahrung der gemeinsamen Interessen bestimmter Gläubigerklassen bestellten Curators die Eröffnung des Concurse aufzuschieben und inzwischen andere zur Erhaltung des Vermögens dienliche Anordnungen zu treffen.

Art. 658 Die Mitglieder der Verwaltung haben für die Dauer ihrer Verrichtungen die durch die Statuten bestimmte Anzahl von Actien der Gesellschaft zu hinterlegen.

Die Controlstelle.

Art. 659 Die Generalversammlung bezeichnet einen oder mehrere Revisoren, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen, mit dem Auftrage, der Generalversammlung einen Bericht über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen zu unterbreiten.

Art. 660 Die Revisoren sind berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege zu begehren und den Kassenbestand festzustellen.

Art. 661 Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung und einzelner Theile derselben besondere Commissäre oder Sachverständige zu ernennen.

Art. 662 Den Statuten bleibt vorbehalten, über die Organisation der Controlstelle andere Bestimmungen zu treffen und deren Befugnisse und Pflichten weiter auszu dehnen.

Art. 663 Die Controlstelle kann das erste Mal nicht länger als für ein Jahr und später nicht länger als für fünf Jahre besetzt werden.

IV. Auflösung.

Art. 664 Die Actiengesellschaft wird aufgelöst:

- 1) durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeit;
- 2) durch einen Beschluss der Generalversammlung, über welchen eine öffentliche oder eine von allen Actionären, welche dem Beschluss zugestimmt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen ist;
- 3) durch Eröffnung des Concurres.

Wenn die Auflösung einer Actiengesellschaft aus anderen Gründen erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Kapitels ebenfalls Anwendung.

Art. 665 Erfolgt die Auflösung der Gesellschaft nicht durch Concur, so ist sie von der Verwaltung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Sie muss zu drei verschiedenen Malen durch die für die Publicationen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden mit der Aufforderung an die Gläubiger, ihre Ansprüche anzumelden.

Art. 666 Die Liquidation geschieht durch die Verwaltung, sofern sie nicht durch die Statuten oder einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Bestimmungen des Titels XXIV über die Pflicht zur Einschreibung, über die Anmeldung und das Rechtsverhältniss der Liquidatoren kommen auch hier zur Anwendung, in der Meinung, dass die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch die Verwaltung erfolgen.

Die Bestellung der Liquidatoren kann jederzeit durch die Mehrheit sämtlicher Actionäre oder auf Antrag eines oder mehrerer Actionäre durch den Richter widerrufen werden.

Art. 667 Das Vermögen einer aufgelösten Actiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Actionäre nach Verhältniss ihrer Actien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Die aus den Geschäftsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse (recommandirte Briefe) zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern, unterlassen sie dieses, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich zu hinterlegen.

Das Letztere muss auch in Ansehung der noch schwebenden oder streitigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Geschäftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Mitglieder der Verwaltung oder Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind den Gläubigern persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Art. 668 Die Geschäftsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von der Registerbehörde zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Art. 669 Bei Auflösung einer Actiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Actiengesellschaft kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- 1) das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist;
- 2) der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der neuen Gesellschaft geführt;
- 3) die Verwalter der letzteren Gesellschaft sind den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich;
- 4) die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden;
- 5) die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft kann verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung des Vermögens der beiden Gesellschaften erst in demjenigen Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Actiengesellschaft unter die Actionäre erfolgen darf.

Art. 670 Eine Rückzahlung des Grundkapitals an die Actionäre oder eine Herabsetzung desselben kann nur auf Beschluss der Generalversammlung erfolgen.

Die Rückzahlung oder Herabsetzung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung massgebend sind.

Die Mitglieder der Verwaltung, welche dieser Vorschrift entgegen handeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

Von diesen Bestimmungen wird nicht berührt der in Artikel 628 Ziffer 1 erwähnte Fall der Amortisation von Actien, welche in den Statuten selbst vorbehalten ist.

V. Verantwortlichkeit.

Art. 671 Wer bei der Gründung einer Actiengesellschaft thätig war, haftet sowohl der Gesellschaft selbst als den einzelnen Actionären und Gesellschaftsgläubigern für Schadenersatz:

- 1) wenn er wissentlich unwahre Angaben in Prospecten oder Circularen gemacht oder verbreitet hat;

- 2) wenn er wissentlich dabei mitgewirkt hat, dass eine Einlage oder die Uebnahme von Vermögensstücken oder eine Begünstigung einzelner Actionäre oder anderer Personen entgegen der Bestimmung des Artikels 619 Absatz 1 in den Statuten verschwiegen oder verschleiert worden ist;
- 3) wenn er wissentlich dazu beigetragen hat, dass die Eintragung der Actiengesellschaft im Handelsregister auf Grund einer Bescheinigung oder Urkunde vorgenommen worden ist, welche thatsächlich unwahre Angaben enthält.

Art. 672 Hat eine bereits constituirte Actiengesellschaft eine Emission von Actien oder Obligationen, sei es für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter, vorgenommen, so haftet Jeder, welcher dabei thätig war, den einzelnen Actionären oder Obligationären für Schadenersatz, wenn er wissentlich unwahre Angaben in Prospecten oder Circularen gemacht oder verbreitet hat.

Art. 673 Der Actiengesellschaft sind die mit der Verwaltung und Controle betrauten Personen solidarisch für denjenigen Schaden verantwortlich, welchen die Gesellschaft in Folge Verletzung oder Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten erleidet.

Art. 674 Den einzelnen Actionären und den Gesellschaftsgläubigern sind die mit der Verwaltung und Controle betrauten Personen solidarisch für allen Schaden verantwortlich, welchen sie jenen durch absichtliche Verletzung der ihnen obliegenden Verwaltungs- und Aufsichtspflichten verursacht haben.

Art. 675 Dem in Artikel 671, 672 und 674 einem jeden einzelnen Actionär eingeräumten Klagerechte steht ein Beschluss der Generalversammlung, welcher die schadenersatzpflichtigen Personen von ihrer Verantwortlichkeit entbindet, nur entgegen, wenn der Actionär der Beschlussfassung zugestimmt oder nicht binnen sechs Monaten nach erlangter Kenntniss dagegen Einsprache erhoben oder wenn er die Actien seither in Kenntniss der Schlussnahme erworben hat.

Das in den angeführten Artikeln den Gesellschaftsgläubigern eingeräumte Klagerecht kann nur geltend gemacht werden, wenn über die Actiengesellschaft Concurs eröffnet worden ist, es sei denn, dass es sich um Forderungen aus Inhaberpapieren handle.

VI. Commanditactiengesellschaft.

Art. 676 Wird ein Commanditkapital in Actien zerlegt, so kommen für diese Gesellschaft (Commanditactiengesellschaft) im Allgemeinen die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels zur Anwendung, jedoch mit folgenden Abänderungen:

- 1) die unbeschränkt haftenden Mitglieder bilden für sich allein jederzeit den Vorstand, welcher die Gesellschaft gerichtlich und aussergerichtlich vertritt;
- 2) die Mitglieder des Vorstandes haften den Gesellschaftsgläubigern mit ihrem ganzen Vermögen und solidarisch gleich den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern der Commanditgesellschaft;
- 3) den Vorstandsmitgliedern kann die Vollmacht zur Führung der Firma nur unter denselben Voraussetzungen entzogen werden, unter welchen es einem geschäftsführenden Collectivgesellschafter gegenüber geschehen darf;
- 4) die unbeschränkt haftenden Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die statutenmässig bestimmte Anzahl von Gesellschaftsactien zu hinterlegen, und dür-

fen dieselben, so lange sie der Gesellschaft verantwortlich bleiben, nicht veräus-
sern;

- 5) für die Commanditactiengesellschaft ist ein Aufsichtsrath nothwendig. Derselbe kann Namens der Gesellschaft die Mitglieder des Vorstandes zur Rechenschaft ziehen und nöthigenfalls vor Gericht belangen. Soweit seine eigene Verantwortlichkeit reicht oder bei arglistigem Verhalten von Vorstandsmitgliedern ist er zur Einleitung und Durchführung von Prozessen wider dieselben sogar gegen den Willen der Generalversammlung berechtigt;
- 6) zur Prozessführung Namens der Gesellschaft gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes kann die Generalversammlung Bevollmächtigte ernennen;
- 7) die Commanditactiengesellschaft wird beendet, wenn sämmtliche Mitglieder des Vorstandes durch Austritt, Tod oder eingetretene Handlungsunfähigkeit verhindert werden, die Geschäfte fortzuführen. Die Auflösung muss der Registerbehörde angemeldet werden.

Art. 677 Wird ein Commanditkapital lediglich in dem Sinne in Theile zerlegt, dass diese das Mass der Betheiligung mehrerer Commanditäre regeln, nicht aber als Actien behandelt werden oder übertragbar sein sollen, so kommen die Vorschriften des vorigen, nicht diejenigen des gegenwärtigen Titels zur Anwendung.

Siebenundzwanzigster Titel. Genossenschaften.

I. Entstehung.

Art. 678 Personenverbände, welche, ohne zu den in den Titeln XXIV bis XXVI normirten Gesellschaften zu gehören, gemeinsame Zwecke des wirthschaftlichen Verkehrs verfolgen, müssen sich, um als Genossenschaften das Recht der Persönlichkeit zu erwerben, nach Massgabe der folgenden Artikel in das Handelsregister eintragen lassen.

Art. 679 Die Statuten einer solchen Genossenschaft (Gründungsvertrag) müssen in Schrift verfasst und von mindestens sieben Genossenschaftern unterzeichnet sein.

Art. 680 Die Eintragung der Genossenschaft in das Handelsregister hat da zu geschehen, wo sie ihren Sitz hat. Dieselbe darf nur stattfinden, wenn die Statuten mit gehöriger Beglaubigung der nach Artikel 679 erforderlichen Unterzeichnungen unter Angabe der Namen und Wohnorte der Zeichner der Registerbehörde eingereicht werden und über die nachfolgenden Punkte Bestimmungen enthalten:

- 1) den Namen (die Firma) der Genossenschaft;
- 2) den Sitz der Genossenschaft und allfälliger Filialen;
- 3) den Zweck der Vereinigung;
- 4) die Bedingungen des Ein- und Austrittes der Genossenschafter;
- 5) die Art und Grösse der von ihnen zu leistenden Beiträge;
- 6) die Organisation der Genossenschaft, die Bildung des Vorstandes, die Stellvertretung der Genossenschaft und die Zeichnung für dieselbe;
- 7) die Berechnung und Vertheilung des Gewinnes, wenn ein solcher beabsichtigt wird.

Art. 681 Die Statuten sind entweder ihrem ganzen Inhalte nach oder in einem Auszuge durch das Handelsamtsblatt zu veröffentlichen. In letzterem Falle sind die Bestimmungen über die in Artikel 680 angegebenen Punkte und ausserdem die Namen und Wohnorte der zur Vertretung der Genossenschaft ermächtigten Personen, sowie eine allfällige Ausschliessung der persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter in die Bekanntmachung aufzunehmen.

Art. 682 Sofern die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, können Abänderungen derselben nur mit Zustimmung sämmtlicher Genossenschafter vorgenommen werden. Diese Abänderungen sind in gleicher Weise wie die ursprünglichen Statuten in das Handelsregister einzutragen und zu veröffentlichen.

II. Rechte und Pflichten der Genossenschafter.

Art. 683 Sofern die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, können in eine bestehende Genossenschaft jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden.

Zum Beitritt derselben genügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 684 So lange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschafter der Austritt frei.

Ein statutarisches Verbot des Austrittes oder ein vertragsmässiger Verzicht auf denselben ist ungültig.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austrittes in den Statuten nichts festgesetzt, so kann der Austritt nur am Schlusse des Geschäftsjahres nach mindestens vierwöchentlicher Kündigung stattfinden.

Art. 685 Auch wenn die Statuten über die Ausschliessung von Genossenschaffern keine oder abweichende Bestimmungen enthalten, kann ein Mitglied der Genossenschaft auf Begehren jedes andern aus wichtigen Gründen durch Urtheil des Richters ausgeschlossen werden.

Art. 686 Beim Mangel abweichender Bestimmungen der Statuten erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod.

Art. 687 Die Statuten bestimmen, ob und welche Ansprüche an das Vermögen der Genossenschaft dem ausscheidenden Mitgliede, beziehungsweise seinen Erben zukommen. Ist nicht etwas Anderes vorgeschrieben, so besteht ein Anspruch auf einen Kopftheil an dem Genossenschaftsvermögen für den Fall, dass die Genossenschaft sich innerhalb eines Jahres seit der Ausscheidung oder dem Tode eines Genossenschaffers auflöst und das Vermögen zur Vertheilung kommt.

Art. 688 In den Statuten kann jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausgeschlossen und bestimmt werden, dass dafür nur das Vermögen der Genossenschaft haftbar sei.

Diese Ausschliessung der Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder muss durch das Handelsamtsblatt veröffentlicht werden. Unter dieser Voraussetzung können die einzelnen Genossenschafter aus Genossenschaftsschulden nicht belangt werden.

Art. 689 Ist eine Bestimmung, durch welche die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter ausgeschlossen wird, in den Statuten nicht enthalten oder nicht gehörig veröffentlicht worden, so haften sämtliche Mitglieder solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Haftbarkeit ist eine subsidiäre, in dem Sinne, dass die Genossenschafter so weit haften, als die Gläubiger in dem Genossenschaftsconcurs zu Verlust gekommen sind.

Art. 690 Wer in eine Genossenschaft eintritt, für deren Verbindlichkeiten die Genossenschafter persönlich einstehen müssen, haftet gleich den Anderen auch für die vor seinem Eintritte eingegangenen Schulden.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist gegenüber Dritten ohne Wirkung.

Art. 691 Wenn ein persönlich haftbarer Genossenschafter durch Tod oder in anderer Weise ausscheidet, so dauert die Haftbarkeit für die vor seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten fort, sofern die Genossenschaft innerhalb zweier Jahre seit der Eintragung des Ausscheidens in das Handelsregister in Conkurs geräth.

Art. 692 Wenn nicht innerhalb zweier Jahre, seitdem die Auflösung der Genossenschaft in das Handelsregister eingetragen ist, der Conkurs über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet wird, so erlischt die persönliche Haftbarkeit sämtlicher Mitglieder.

Art. 693 Die Klagerechte aus der persönlichen Haftbarkeit einzelner Mitglieder, sofern sie nach Artikel 691 und 692 nicht schon vorher erloschen sind, verjähren in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Conkurs über das Vermögen der Genossenschaft beendet worden ist.

Art. 694 Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Sachen, Forderungen oder Rechte zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Execution oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen, Dividenden oder Antheilen im Liquidationsfalle zu fordern berechtigt ist.

III. Organe der Genossenschaft.

Art. 695 Jede Genossenschaft muss einen Vorstand (Direktion) haben, welcher dieselbe im Verkehr mit dritten Personen und vor Gericht vertritt.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Dieselben können Mitglieder der Genossenschaft oder Nichtmitglieder, besoldet oder unbesoldet sein.

Art. 696 Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung in das Handelsregister eingetragen werden.

Diejenigen Mitglieder, welche zur Zeichnung Namens der Genossenschaft berechtigt sind, haben ihre Unterschrift vor der competenten Behörde zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 697 Der Vorstand soll in der durch die Statuten bestimmten Form für die Genossenschaft handeln und zeichnen.

Ist nicht etwas Anderes darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise deren Stellvertreter erforderlich.

Art. 698 Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande für dieselbe geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob diese Absicht aus den Umständen hervorgeht.

Art. 699 Der Genossenschaft gegenüber richtet sich die Befugnis des Vorstandes zur Geschäftsführung nach den Statuten und den Beschlüssen der Genossenschaft.

Sofern diese nicht etwas Anderes verfügen, gilt der Vorstand als ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, welche der Zweck der Genossenschaft mit sich bringt.

Art. 700 Gegenüber dritten Personen gilt der Vorstand als ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen für die Genossenschaft vorzunehmen, welche in den Bereich ihres genossenschaftlichen Zweckes gehören.

Gegen gutgläubige dritte Personen hat eine Beschränkung dieser Befugnis keine rechtliche Wirkung.

Art. 701 Der Vorstand ist für die regelmässige Führung der Bücher und der Protokolle über die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane verantwortlich.

Art. 702 Wenn die Genossenschafter für die Genossenschaftsschulden persönlich haftbar sind, so ist der Vorstand verpflichtet, ein Verzeichniss sämtlicher Mitglieder der Registerbehörde einzureichen und spätestens innerhalb dreier Monate jeden Austritt oder Eintritt anzumelden. Das Verzeichniss der Mitglieder im Handelsregister steht Jedermann zur Einsicht offen.

Uebrigens steht jedem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliede, sowie den Erben eines durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes die Befugnis zu, die Eintragung des Austrittes, Ausschlusses oder Todesfalles ohne Vermittelung des Vorstandes in das Handelsregister vornehmen zu lassen.

Von einer solchen Erklärung hat jedoch die Registerbehörde dem Vorstande sofort Kenntniss zu geben.

Art. 703 Bei Genossenschaften, welche einen Gewinn beabsichtigen, ist der Vorstand verpflichtet, Rechnung und Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres spätestens in den ersten sechs Monaten nach Ablauf desselben zu veröffentlichen.

Art. 704 Ergibt sich, dass die Forderungen der Genossenschaftsgläubiger nicht mehr durch die Activen gedeckt sind, so liegt dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren die Verpflichtung ob, die Zahlungen sofort einzustellen und dem Gerichte behufs Eröffnung des Concurses hievon Anzeige zu machen.

Dem Gerichte bleibt jedoch überlassen, auf Antrag der Gläubiger oder eines zur Wahrung ihrer Interessen bestellten Curators die Eröffnung des Concurses aufzuschieben und inzwischen andere zur Erhaltung des Vermögens dienliche Anordnungen zu treffen.

Art. 705 Die Genossenschaft kann dem Vorstande einen Ausschluss sowohl zur Ueberwachung der Geschäftsführung (Aufsichtsrath) als nach Umständen zur Mit-

wirkung bei wichtigen Geschäften (Verwaltungsrath) beordnen oder die Controle einem oder mehreren Sachverständigen übertragen.

Wer als Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses oder als Bevollmächtigter für die Genossenschaft handelt, darf, wenn die Prüfung dieser Geschäfte und Controlmassregeln in Frage stehen, nicht mitstimmen.

Art. 706 Die Generalversammlung der Genossenschaftler wird durch den Vorstand oder ein anderes nach den Statuten dazu befugtes Organ der Genossenschaft (Aufsichtsrath u.s.f.) berufen.

Sie muss berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschaftler oder bei Genossenschaften von weniger als dreissig Mitgliedern mindestens drei Genossenschaftler es verlangen.

Art. 707 Beim Mangel abweichender Bestimmungen der Statuten hat in der Generalversammlung jeder Genossenschaftler eine Stimme und werden die Beschlüsse derselben mit absoluter Mehrheit der Stimmenden gefasst.

Art. 708 Die Generalversammlung ist, wenn nicht die Statuten die Abberufung anders ordnen oder ganz untersagen, jederzeit berechtigt, sowohl die Mitglieder des Vorstandes als die Mitglieder des Aufsichtsrathes, unbeschadet allfälliger Entschädigungsansprüche derselben, abzurufen.

In allen Fällen, auch wenn die Statuten die Abberufung untersagen, kann das Gericht auf den Antrag eines oder mehrerer Genossenschaftler Vorstandsmitglieder, welche die ihnen obliegenden Pflichten versäumen oder zu erfüllen ausser Stande sind, abberufen, eine Neuwahl durch die zuständigen Genossenschaftsorgane verfügen und für die Zwischenzeit die geeigneten Anordnungen für einstweilige Besetzung des Vorstandes treffen.

IV. Auflösung und Liquidation.

Art. 709 Die Genossenschaft wird aufgelöst:

- 1) durch Beschluss eines nach den Statuten competenten Genossenschaftsorganes (Generalversammlung, Aufsichtsrath u.s.w.);
 - 2) durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeitdauer, wenn nicht die Fortdauer der Genossenschaft beschlossen oder dieselbe thatsächlich fortgesetzt wird;
 - 3) durch Eröffnung des Concurses über die Genossenschaft.
- Uebrigens können die Statuten noch andere Gründe der Auflösung aufstellen.

Art. 710 Eine Genossenschaft kann ausserdem durch richterliches Urtheil auf Antrag eines Genossenschaftlers, eines Gläubigers oder einer zuständigen öffentlichen Amtsstelle aufgelöst werden:

- 1) wenn sie unerlaubte oder unsittliche Zwecke verfolgt oder wenn sie unerlaubte oder unsittliche Mittel anwendet;
- 2) wenn die statutenmässige Besetzung des Vorstandes oder anderer in den Statuten als nothwendig vorausgesetzter Organe aus Mangel an der erforderlichen Mitgliederzahl oder aus anderen Gründen unmöglich gewesen ist.

Art. 711 Von der Auflösung durch Concur hat das Gericht der Registerbehörde behufs Eintragung in das Handelsregister von Amteswegen Mittheilung zu machen.

Sofern die Auflösung der Genossenschaft in anderer Weise als durch Conkurs erfolgt, hat der Vorstand und in Ermangelung eines solchen das Gericht der Registerbehörde behufs Eintragung der Auflösung in das Handelsregister Anzeige zu machen. Zugleich sind durch die dazu competenten Genossenschaftsorgane (Generalversammlung, Aufsichtsrath u.s.w.) und in Ermangelung solcher durch das Gericht Liquidatoren zu ernennen.

Art. 712 Sofern die Liquidatoren nicht gemäss Artikel 704 veranlasst sind, die Eröffnung des Concurses zu beantragen, haben sie die Gläubiger der Genossenschaft durch das Handelsamtsblatt zur Geltendmachung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Die aus den Geschäftsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind ausserdem durch besondere Erlasse (recommandirte Briefe) zur Anmeldung aufzufordern.

Art. 713 Nach Tilgung der Schulden wird das Vermögen der aufgelösten Genossenschaft, sofern die Statuten oder besondere stiftungsmässige Anordnungen nicht etwas Anderes festsetzen, unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen, beziehungsweise die während des letzten Jahres ausgeschiedenen Genossenschafter nach Köpfen vertheilt.

Diese Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger in dem Handelsamtsblatte erschienen ist.

In der Zwischenzeit sind die eingegangenen Gelder in einer öffentlichen Kasse innerhalb des Kantons zu hinterlegen.

Haben einzelne den Liquidatoren bekannte Gläubiger der Genossenschaft ihre Forderungen nicht vor der Vertheilung geltend gemacht, so soll zu ihren Gunsten ein entsprechender Theil des Genossenschaftsvermögens während drei Jahren unvertheilt bleiben.

Art. 714 Bei Verletzung der Bestimmungen des Artikels 704 und der Artikel 712 und 713 haften der Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren den Mitgliedern und Gläubigern der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den entstandenen Schaden.

Art. 715 In Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes und eines allfällig vorhandenen Aufsichtsrathes, sowie der Genossenschaft als solcher, kommen die Bestimmungen der Artikel 62, 113 und 115 zur Anwendung.

Achtundzwanzigster Titel. Vereine.

Art. 716 Vereine, welche wohlthätige, gesellige, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische oder andere ideale Zwecke verfolgen, können das Recht der Persönlichkeit, auch wenn sie bisher darauf nach kantonalem Rechte keinen Anspruch hatten, dadurch erwerben, dass sie sich in das Handelsregister eintragen lassen.

Die Eintragung und die Veröffentlichung in dem Handelsamtsblatte hat den Namen, den Sitz, den Zweck und die Organisation des Vereins, insbesondere die Bildung des Vorstandes und die Stellvertretung im Verkehre anzugeben.

Wenn solche Vereine sich auflösen und die Statuten oder besondere stiftungsmässige Anordnungen nicht etwas Anderes bestimmen, so kann die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit beschliessen, dass das Vermögen nicht unter die

Mitglieder vertheilt, sondern einer anerkannten öffentlichen Anstalt des Kantones oder des Bundes zugewendet werde, welche für dieselben oder ähnliche Zwecke sorgt.

Wird ein solcher Verein durch Urtheil des Gerichtes aufgelöst, weil er unerlaubte oder unsittliche Zwecke verfolgt oder unerlaubte oder unsittliche Mittel anwendet, so kann das Gericht, wenn die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, eine derartige Zuwendung anordnen. Verfolgt der Verein einen Zweck von öffentlichem Interesse, so muss das Gericht diese Zuwendung verfügen.

Art. 717 Wirthschaftlichen Vereinen, welche sich nicht in das Handelsregister haben eintragen lassen, desgleichen Vereinen für ideale Zwecke, welche weder nach kantonalem Rechte als juristische Personen anerkannt sind noch sich in das Handelsregister haben eintragen lassen, steht kein Recht der Persönlichkeit zu.

Wenn im Namen solcher Vereine Rechtshandlungen gegenüber Dritten vorgenommen werden, so sind die Handelnden persönlich und solidarisch den Dritten verantwortlich, mit Vorbehalt ihres Rückgriffes auf die übrigen Vereinsmitglieder.

Art. 718 In allen Fällen bleiben die Vorschriften vorbehalten, welche aus Gründen des öffentlichen Rechtes des Bundes und der Kantone bestimmte Arten von Personenverbänden beschränken oder untersagen.

Art. 719 Das kantonale Recht ordnet die Entstehung und die Verhältnisse der Körperschaften des öffentlichen Rechtes, der Stiftungen und andere juristische Personen (Allmendgenossenschaften u.s.f.).

Neunundzwanzigster Titel. Der Wechsel.

I. Wechselfähigkeit.

Art. 720 Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Dagegen bleiben die Bestimmungen des Artikels 812 dieses Gesetzes, sowie die in anderen eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen für Wechselexecution und Wechselprozess enthaltenen besonderen Vorschriften auf diejenigen Personen und Gesellschaften beschränkt, welche im Handelsregister eingetragen sind.

Art. 721 Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, so hat dieses auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluss.

II. Erfordernisse des gezogenen Wechsels.

Art. 722 Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

- 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel (de change, cambio);
- 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, im Contexte mit Buchstaben geschrieben;
- 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Wechselnehmers, Remittenten);
- 4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden:
auf einen bestimmten Tag,

auf Sicht (Vorzeigung, a vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
auf eine Messe oder einen Markt (Mess- oder Marktwechsel);

- 5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
- 6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
- 7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassanten);
- 8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 723 Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 724 Der Aussteller kann sich selbst als Wechselnehmer bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt eigene Wechsel).

Art. 725 Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels fehlt, entsteht keine wechselfähige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.

III. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 726 Der Aussteller eines Wechsel haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselfähig.

IV. Indossament.

Art. 727 Der Wechselnehmer kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 728 Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnis, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt oder von denselben weiter indossirt werden.

Art. 729 Das Indossament muss auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Art. 730 Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie oder auf die Allonge schreibt (Blanko-Indossament).

Art. 731 Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossieren.

Art. 732 Der Indossant haftet jedem früheren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselförmig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung“, „ohne Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 733 Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben Diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regress.

Art. 734 Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regressrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ein solcher Wechsel ist, sofern er bereits acceptirt war, binnen drei Jahren, vom Verfalltage an gerechnet, sofern er dagegen nicht acceptirt war, innerhalb eines Jahres vom Datum des ersten Nachindossamentes an wie ein Sichtwechsel zur Zahlung zu präsentiren.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselförmig verpflichtet.

Art. 735 Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung“, „in procura“ oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung und zur Protesterhebung, sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniss durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossament der Zusatz „oder Ordre“ hinzugefügt ist.

V. Präsentation zur Annahme.

Art. 736 Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und, wenn die Annahme nicht binnen vierundzwanzig Stunden erfolgt, Protest erheben zu lassen. Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.

Nur bei Mess- oder Marktwechslern findet eine Ausnahme dahin statt, dass solche Wechsel erst in der an dem Mess- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der blosse Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme, nicht aber zur Erstattung einer nachträglichen Wiederaufhebung (Streichung) oder Einschränkung eines bereits geschriebenen Acceptes.

Art. 737 Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechslern statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten.

Solche Wechsel müssen, bei Verlust des wechslmässigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Massgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben innerhalb eines Jahres nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechslmässige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 738 Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muss der Inhaber bei Verlust des wechslmässigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

VI. Annahme (Acceptation).

Art. 739 Die Annahme des Wechsels muss auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, dass der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Art. 740 Die einmal erfolgte Annahme kann nachträglich, auch wenn der Wechsel von dem Bezogenen noch nicht an den präsentirenden Inhaber zurückgegeben ist, weder ganz zurückgenommen noch in irgend einer Weise beschränkt werden.

Auf den Nachweis, dass der Eigenthümer des Wechsels zur nachträglichen Wiederaufhebung (Durchstreichung) oder Beschränkung der Annahme seine Zustimmung gegeben habe, kann sich der Acceptant nur dem Zustimmenden selbst, nicht aber anderen Wechselberechtigten gegenüber berufen.

Art. 741 Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleich geachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselfähig.

Art. 742 Der Bezogene wird durch die Annahme wechselfähig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselfähig. Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 743 Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergeht, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dieses vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken.

Ist dieses nicht geschehen, so wird angenommen, dass der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme verschreiben.

Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VII. Regress auf Sicherstellung.

Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 744 Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder unter Einschränkungen oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselfähig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, dass die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlassten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 745 Der Wechselnehmer, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu begehren und im Wege der wechselfähigen Execution oder des Wechselprozesses beizutreiben oder einzuklagen.

Der Regressnehmer ist hiebei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, dass der Regressnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 746 Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloss dem Regressnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regress auf Sicherstellung nehmen.

Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Grösse der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 747 Die bestellte Sicherheit muss zurückgegeben werden:

- 1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
- 2) wenn gegen den Regresspflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
- 3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 748 Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

- 1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Conkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet ist;
- 2) wenn der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
- 3) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution wegen irgend einer Zahlungsverpflichtung des Acceptanten vollstreckt worden und ganz oder theilweise erfolglos geblieben ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht bestellt und dierhalb Protest erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Wechselnehmer sowie jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherheitsbestellung fordern.

Der blosser Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den in Ziffer 1, 2 und 3 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu begehren und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

Der als Eigenthümer des Wechsels legitimirte Inhaber ist berechtigt, in den in Ziffer 2 und 3 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege der wechselfässigen Execution oder des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung beizutreiben oder einzuklagen.

VIII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

Zahlungstag.

Art. 749 Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am fünfzehnten dieses Monats fällig.

Art. 750 Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muss bei Verlust des wechselfässigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller nach Massgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben innerhalb eines Jahres nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselfällige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Ist ein auf Sicht gestellter Wechsel ohne Angabe eines Datums acceptirt worden, so gilt in Ermangelung eines die Präsentation constatirenden Protestes der letzte Tag der Präsentationsfrist als Verfalltag.

Art. 751 Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

- 1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet; geht die Frist auf acht oder fünfzehn Tage, so werden darunter nicht eine oder zwei Wochen, sondern volle acht oder fünfzehn Tage verstanden;
- 2) wenn die Frist nach Wochen bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche, welcher durch seine Benennung dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht;
- 3) wenn die Frist nach Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Wechseljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage des Zahlungsmonates, welcher durch seine Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonates ein.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraume von fünfzehn Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Art. 752 Respekttage finden nicht statt.

Art. 753 Ist in einem Lande, in welchem nach alten Stile gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, dass der Wechsel nach neuem Stile datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stilen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Stiles berechnet, welcher dem nach altem Stile sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 754 Mess- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Mess- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

Zahlung.

Art. 755 Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt.

Das erste Indossament muss demnach mit dem Namen des Wechselnehmers, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt.

Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, dass der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 756 Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 757 Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 758 Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, dass die Zahlung auf dem Wechsel beschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 759 Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

Art. 760 Vor dem Verfalltage ist kein Wechselinhaber verpflichtet, Zahlung anzunehmen; insofern eine solche stattfindet, ist sie auf Gefahr des Zahlenden geleistet.

Art. 761 Gewährt der Wechselinhaber dem Acceptanten eine Prolongation der Verfallzeit, so verliert er seine Rechte gegen diejenigen Vormänner, welche zu dieser Prolongation nicht eingewilligt haben.

IX. Regress Mangels Zahlung.

Art. 762 Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

- 1) dass der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
- 2) dass sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage nicht zulässig, sie muss aber spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 763 Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest“, „ohne Kosten“ u.), gilt als Erlass des Protestes, nicht aber als Erlass der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation.

Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muss die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 764 Domizilierte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domiziliert ist, zur Zahlung zu präsentieren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestieren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung bei einem vom Bezogenen verschiedenen Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselfässige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 765 Zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Artikel 764 Absatz 2 erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 766 Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittierten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 767 Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestierten Wechsels kann die Wechselforderung gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen einige oder einen derselben rechtlich geltend machen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 768 Die Regressansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestieren lassen, beschränken sich auf:

- 1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst sechs Prozent jährlicher Zinse vom Verfalltage ab;
- 2) die Protestkosten und andere Auslagen;
- 3) eine Provision von einem Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Curs gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Curs auf jenen Wohnort, so wird der Curs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am nächsten liegt.

Der Curs ist auf Verlangen des Regresspflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Curszettel oder durch das Attest eines Mäklers oder, in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 769 Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

- 1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berechnete Summe nebst sechs Prozent jährlicher Zinse vom Tage der Zahlung;
- 2) die ihm entstandenen Kosten;
- 3) eine Provision von Zwei pro mille.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem anderen Orte als der Regressnehmer wohnt, zu demjenigen Curs gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regressnehmers auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regressnehmers kein Curs auf den Wohnort des Regresspflichtigen, so wird der Curs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Curses kommt die Bestimmung des Art. 768 zur Anwendung.

Art. 770 Durch die Bestimmungen der Artikel 768 und 769 Ziffer 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 771 Der Regressnehmer kann über den Betrag seiner Forderungen einen Rückwechsel auf den Regresspflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muss auf Sicht zahlbar oder unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Art. 772 Der Regresspflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden; der Wechsel darf keine Veränderung enthalten, welche den weiteren Rückgriff des Regresspflichtigen beeinträchtigen könnte.

Art. 773 Jeder Indossant, welcher einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seinen Nachmänner Indossament ausstreichen.

X. Intervention.

Ehrenannahme.

Art. 774 Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muss, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 775 Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 776 Der Ehrenacceptant muss sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhang zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muss den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterlässt er dieses, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 777 Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 778 Der Ehrenacceptant wird den sämtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselfällig verpflichtet.

Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Die rechtzeitige Vorlegung kann nur durch Protest festgestellt werden.

Art. 779 Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regress auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

Ehrenzahlung.

Art. 780 Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muss der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstag den sämtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhang zu demselben bemerken lassen.

Unterlässt er dieses, so verliert er den Regress gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regress gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 781 Der Ehrenzahler muss sich den Wechsel und den Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten aushändigen lassen. Er muss den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Ehrenzahlung benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste binnen zwei Tagen nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterlässt er dieses, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Der Ehrenzahler tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 782 Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Protest ersichtlich ist, dass ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müsste, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regress gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

XI. Vervielfältigung eines Wechsels.

Wechselduplikate.

Art. 783 Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Wechselnehmer auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u.s.w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen.

Er muss sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muss, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt.

Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, dass die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

Art. 784 Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

- 1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
- 2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 785 Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muss auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist.

Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte verwandten Exemplares ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 786 Der Inhaber eines Duplikates, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regress auf Sicherstellung, und Mangels Zahlung den Regress auf Zahlung nicht eher nehmen, als bisher durch Protest hat feststellen lassen:

- 1) dass das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist;

- 2) dass auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

Wechselcopien.

Art. 787 Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hieher Abschrift (Copie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte oder in Verwahrung gegebene Original des Wechsels anzutreffen ist.

Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselfähige Kraft.

Art. 788 Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.

Art. 789 Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Artikel 786 Ziffer 1 erwähnten Protestes Regress auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regress auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XII. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 790 Der nach den Bestimmungen des Artikels 755 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe des Wechsels, beziehungsweise des Betrages, welchen er durch Einkassirung oder Weiterbegebung empfangen hat, angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Art. 791 Derjenige, welchem ein Wechsel abhanden gekommen ist, kann bei dem zuständigen Richter beantragen, dass dem Bezogenen die Bezahlung des Wechsels untersagt und derselbe ermächtigt werde, am Verfalltage den Betrag bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu hinterlegen.

Art. 792 Ist der neue Erwerber des Wechsels bekannt, so hat der Antragende gegen ihn binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Klage auf Herausgabe des Wechsels zu erheben, widrigenfalls das an den Bezogenen erlassene Verbot aufgeschoben wird.

Art. 793 Ist der Inhaber des Wechsels unbekannt, so tritt das Amortisationsverfahren ein.

Art. 794 Wird die Amortisation begehrt, muss eine Abschrift des Wechsels beibringen oder den wesentlichen Inhalt desselben angeben, sowie den Besitz und Verlust glaubhaft machen.

Art. 795 Hierauf wird der Richter durch öffentliche Bekanntmachung den unbekannteten Inhaber auffordern, binnen einer zu bestimmenden Frist den Wechsel vorzulegen, bei Vermeidung der Amortisation.

Art. 796 Die Anmeldefrist ist auf mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr zu bestimmen.

Bei verfallenen Wechseln ist die Frist von dem Tage an, unter welchem die erste Aufforderung erscheint, bei noch nicht verfallenen Wechseln erst von der Verfallzeit an zu berechnen.

Eine kürzere Frist als drei Monate ist bei verfallenen Wechseln zulässig, wenn und soweit die Verjährung schon früher eintreten würde.

Art. 797 Die Aufforderung muss dreimal in dem Handelsamtsblatte bekannt gemacht werden.

Es ist in das Ermessen des Richters gestellt, noch in anderer Weise für angemessene Veröffentlichung eines Amortisationsbegehrens zu sorgen.

Art. 798 Wenn innerhalb der bestimmten Frist der Wechsel dem Gerichte nicht vorgelegt worden ist, so wird derselbe als kraftlos erklärt.

Art. 799 War der Wechsel acceptirt, so kann der Richter, bei welchem das Amortisationsverfahren eingeleitet ist, dem Acceptanten schon vor der Amortisationserklärung die Deposition und gegen Sicherheitsstellung sogar die Zahlung des Wechselbetrages auferlegen.

Art. 800 Wird der Wechsel, ehe die Amortisation ausgesprochen worden ist, vorgelegt, so ist dem Beauftragenden eine angemessene Frist zur Anhebung der Klage auf Herausgabe des Wechsels zu setzen. Wird diese Frist versäumt, so ist der vorgelegte Wechsel dem neuen Erwerber zurückzugeben und das an den Bezogenen erlassene Zahlungsverbot aufzuheben.

XIII. Fälschungen und Veränderungen.

Art. 801 Falsche oder gefälschte Unterschriften auf einem Wechsel sind ohne Einfluss auf die Wechselkraft der darauf befindlichen ächten Unterschriften.

Art. 802 Ist der Inhalt eines Wechsels (Summe, Verfallzeit u.s.w.) nach der Ausstellung und Begebung verändert worden, so haften alle Diejenigen, welche den Wechsel erst nach der Veränderung als Wechselschuldner (Indossanten, Acceptanten, Ehrenacceptanten, Mitzeichner) gezeichnet haben, in Gemässheit des veränderten Inhaltes wechselfähig.

Ist nicht erweislich, ob die Zeichnung vor oder nach der Veränderung stattgefunden habe, so wird angenommen, dass sie schon vor derselben erfolgt sei.

XIV. Wechselverjährung.

Art. 803 Der wechselfällige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

Art. 804 Die Regressansprüche des Inhabers gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

- 1) in einem Monate, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;
- 2) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln zahlbar war;
- 3) in zwölf Monaten, wenn der Wechsel in einem andern aussereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 805 Die Regressansprüche des Indossanten gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

- 1) in einem Monate, wenn der Regressnehmer in der Schweiz wohnt;
- 2) in drei Monaten, wenn der Regressnehmer in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln wohnt;
- 3) in zwölf Monaten, wenn der Regressnehmer in einem andern aussereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist von dem Zeitpunkte an, wo er den Wechsel eingelöst oder im Regresswege zurückerhalten hat, wenn aber gegen ihn Klage oder Schuldbetreibung angehoben worden ist, schon von dem Zeitpunkte an, wo ihm die Vorladung oder der Schuldbetreibungsact zugestellt worden ist.

Art. 806 Die Verjährung wird nur durch Anhebung der Betreibung oder der Klage oder durch Eingabe im Concurs unterbrochen und nur in Beziehung auf Denjenigen, gegen welchen die Geltendmachung gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Beklagten oder Betriebenen geschehene Streitverkündung die Stelle der Klage oder Betreibung.

Art. 807 Mit der Unterbrechung der Wechselverjährung beginnt eine neue dreijährige Verjährung.

XV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 808 Die wechselfällige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an jeden Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 809 Die Regressansprüche eines Mitunterzeichners, welcher sich als Bürge bezeichnet hat, gegen denjenigen, für welchen er sich verbürgt hat, sowie gegen allfällige Mitbürgen sind nach den Bestimmungen über Bürgschaft zu beurtheilen.

Art. 810 Sind Regresspflichtige in Concurs gerathen, so ist der Regressnehmer berechtigt, bei jeder Concursmasse seine ganze Forderung an Kapital, Zinsen, Auslagen u.s.w. geltend zu machen.

So lange der Gesamtbetrag der Summen, welche aus den Massen vertheilt werden, den Betrag der Forderung des Regressnehmers nicht übersteigt, haben die einzelnen Concursmassen wegen der geleisteten Theilzahlungen keinen Regress gegeneinander.

Ergeben die Theilzahlungen zusammen einen Ueberschuss, so fällt derselbe nach der Reihenfolge der Regresspflichtigen vom letzten Indossanten an gerechnet an die Massen, welche Theilzahlungen geleistet haben, bis zum Betrag der Theilzahlungen.

Der Wechsel, der Protest, die Retourrechnung und sonstige Belege sind der Masse des letzten Indossanten, durch dessen Theilzahlung die vollständige Befriedigung des Wechselgläubigers bewirkt wurde, zum Zwecke des Rückgriffes gegen dessen Vormänner und den allfälligen Acceptanten herauszugeben.

Art. 811 Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 812 Bei allen nach Art. 811 zulässigen Einreden soll der Richter, wenn ihm die vorgebrachten Thatsachen ungläubhaft erscheinen, sofortige vorläufige Execution, nöthigenfalls unter Kautionsauflage, verfügen.

Art. 813 Durch Verjährung oder durch Nichtbeobachtung einer zur Erhaltung des Wechselrechtes vorgeschriebenen Frist oder Formalität erlöschen die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten aus dem Wechsel selbst dann, wenn die Verjährung oder Versäumniss durch höhere Gewalt oder sonst ohne eigenes Verschulden des Wechselgläubigers herbeigeführt worden ist.

Der Acceptant und der Aussteller bleiben jedoch auch nach ihrer Befreiung durch Verjährung oder Versäumniss dem Wechseleigenthümer im gewöhnlichen Prozesse insoweit verpflichtet, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden.

Auch gegen den Trassaten, den Domiziliaten oder Denjenigen, für dessen Rechnung der Aussteller den Wechsel gezogen hat, ist ein solcher Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung zulässig.

XVI. Protest.

Art. 814 Jeder Protest muss durch einen Notar oder eine andere obrigkeitlich dazu ermächtigte Person aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 815 Der Protest muss enthalten:

- 1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
- 2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
- 3) die an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Aufforderung, ihre Antwort oder die Bemerkung, dass die keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
- 4) die Angabe des Ortes sowie des Kalendertages, Monates und Jahres, an welchem die vorerwähnte Aufforderung geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
- 5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
- 6) die Unterschrift Desjenigen, welcher den Protest verfasst hat.

Art. 816 Muss eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 817 Die Proteste sind ihrem ganzen Inhalte nach Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit der Präsentation und andere Handlungen.

Art. 818 Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikates, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslokal oder in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden.

An einem anderen Orte, z.B. an der Börse, kann dieses nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Dass das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde oder der Poststelle des Ortes geschehene Nachfrage der Person, welche den Protest verfasst, fruchtlos geblieben ist, was im Proteste bemerkt werden muss.

Art. 819 Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder einem staatlich anerkannten Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag.

Auch die Herausgabe eines Wechselduplikates, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden.

Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden musste, auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so muss diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 820 Wechselklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben selbst dann, wenn diese Zeichen amtlich oder notariell beglaubigt worden, keine Wechselkraft.

Art. 821 Wer eine Wechselklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Vollmachtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselklärungen ausstellen.

XIX. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 822 Die Fähigkeit von Ausländern, wechselfähige Verpflichtungen zu übernehmen, richtet sich nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören.

Wenn jedoch ein nach dem Rechte seines Landes nicht wechselfähiger Ausländer in der Schweiz Wechselverbindlichkeiten eingeht, so wird er verpflichtet, insofern er nach dem schweizerischen Gesetze wechselfähig wäre.

Für die Wechselfähigkeit von Schweizern, seien sie im Inlande oder Auslande wohnhaft, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 823 Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselklärung, werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselklärungen den Anforderungen des schweizerischen Gesetzes, so kann daraus, dass sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später in der Schweiz auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselklärungen, wodurch sich ein Schweizer einem anderen Schweizer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der schweizerischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 824 Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XX. Der eigene Wechsel.

Art. 825 Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

- 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel (de change, cambio);
- 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, im Contexte mit Buchstaben geschrieben;
- 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
- 4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll, nach Massgabe des Artikels 722 Ziff. 4;
- 5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
- 6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 826 Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 827 Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

- 1) die Artikel 720 und 721 für die Wechselfähigkeit;
- 2) die Artikel 723 und 725 über die Form des Wechsels;
- 3) die Artikel 727 bis 735 über das Indossament;
- 4) die Artikel 737 und 738 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Massgabe, dass der Wechsel dem Aussteller zur Beurkundung des Datums der Vorzeigung (Sicht) zu präsentiren ist und dass durch Versäumniss der Präsentationsfrist nicht der Aussteller, sondern nur die Indossanten befreit werden;
- 5) der Artikel 748 über den Sicherheitsregress mit der Massgabe, dass derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet und dass der Aussteller selbst nur in dem in Artikel 748 Ziffer 3 erwähnten Falle auf Sicherheitsbestellung gerichtlich belangt oder betrieben werden kann;
- 6) die Artikel 749 bis 761 über die Zahlung und die Befugniss zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Massgabe, dass letztere durch den Aussteller geschehen kann und dass im Falle der Versäumniss der im Artikel 750 erwähnten Präsentationsfrist nur die Indossanten befreit werden, der Aussteller selbst dagegen noch während der vom Ablaufe der Präsentationsfrist an zu berechnenden Verjährungszeit behaftet bleibt;
- 7) die Artikel 762 und 763, sowie die Artikel 766 bis 773 über den Regress Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
- 8) die Artikel 774 Absatz 2, 775 und 778 bis 782 über Ehrenannahme und Ehrenzahlung mit der Massgabe, dass der Inhaber die Ehrenannahme eines Nothadressaten nur im Falle der Unsicherheit des Ausstellers anzunehmen braucht und dass in Ermangelung einer Benennung des Honoraten bei der Ehrenacceptation eines indossirten Eigenwechsels der erste Indossant als Honorat anzusehen ist;
- 9) die Artikel 787 bis 789 über die Copien;
- 10) die Artikel 790 bis 802 über abhanden gekommene, falsche und veränderte Wechsel mit der Massgabe, dass im Falle des Artikels 799 die Deposition und Zahlung durch den Aussteller erfolgen muss;
- 11) die Artikel 804 bis 812, und 814 bis 824 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regressansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften und die ausländische Gesetzgebung;
- 12) der Artikel 813 mit der Massgabe, dass bei indossirten Eigenwechseln nicht bloss der Aussteller, sondern auch der erste Indossant im gewöhnlichen Prozesse dem Wechselinhaber insoweit verbindlich bleibt, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde.

Art. 828 Eigene domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung bei einem vom Aussteller verschiedenen Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselfässige Anspruch nicht nur gegen den Indossanten, sondern auch gegen den Aussteller verloren.

Mit Ausnahme dieses Falles bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 829 Der wechselfähige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Ist der Wechsel prolongiert worden, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

Dreissigster Titel. Der Check.

Art. 830 Die wesentlichen Erfordernisse eines Check sind:

- 1) die Bezeichnung als „Check“;
- 2) die mit Worten auszusetzende Angabe der Geldsumme;
- 3) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
- 4) die Angabe des Ortes, des Jahres und des Monatstages der Ausstellung, letzterer mit Worten ausgedrückt;
- 5) der Name der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen);
- 6) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Check als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 831 Ein Check darf nur ausgestellt werden, wenn der Aussteller über den angewiesenen Betrag bei dem Bezogenen sofort zu verfügen das Recht hat.

Art. 832 Die Ausstellung des Check kann an den Inhaber, an eine bestimmte Person oder an deren Ordre geschehen.

Ist Niemand genannt, an den bezahlt werden soll, so wird Ausstellung auf den Inhaber angenommen.

Art. 833 Der Check ist auch dann auf Sicht zahlbar, wenn er eine andere oder keine Bestimmung über die Verfallzeit enthält.

Art. 834 Die Präsentation zur Annahme und die Annahme finden bei dem Check nicht statt.

Die Frist für Präsentation zur Zahlung beträgt bei dem Check, welcher am Ausstellungsort zahlbar ist, fünf Tage, bei einem solchen, welcher an einem anderen Orte zahlbar ist, acht Tage.

Art. 835 Wird der Check innerhalb der vorgenannten Frist nicht präsentiert, so erlischt das Regressrecht gegen die Indossanten und auch gegen den Aussteller, insofern Letzterer durch die nicht erfolgte Präsentation dem Bezogenen gegenüber in Verlust gekommen ist.

Art. 836 Die Bestimmungen über den gezogenen Wechsel gelten, soweit sie mit denjenigen dieses Titels nicht in Widerspruch stehen, auch für den Check.

Art. 837 Wer einen Check ausstellt, ohne bei dem Bezogenen für den angewiesenen Betrag Deckung zu besitzen, hat dem Inhaber des Check ausser dem verursachten Schaden fünf Prozent der angewiesenen Summe zu vergüten.

Einunddreissigster Titel. Wechselähnliche und andere Ordre-Papiere.

I. Wechselähnliche Papiere.

Art. 838 Zahlungsverprechen, welche nicht im Contexte als Wechsel bezeichnet sind, aber ausdrücklich an Ordre lauten und im Uebrigen den im Artikel 825 vorgeschriebenen Erfordernissen des Eigenwechsels entsprechen (billets à ordre) stehen, soweit nicht die Artikel 840 und 842 eine Ausnahme feststellen, den eigenen Wechseln gleich.

Art. 839 Anweisungen, welche weder im Contexte als Wechsel noch als Checks bezeichnet sind, aber ausdrücklich an Ordre lauten und im Uebrigen den im Artikel 722 vorgeschriebenen Erfordernissen des gezogenen Wechsels entsprechen, stehen bis auf die in Artikel 841 und 842 genannten Ausnahmen den gezogenen Wechseln gleich.

Art. 840 Auf die im Artikel 838 bezeichneten Zahlungsverprechen an Ordre (billets à ordre) sind die nach Massgabe der Ziffer 5 und 8 des Artikels 827 für Eigenwechsel geltenden Bestimmungen über den Sicherheitsregress, die Ehrenannahme und die Ehrenzahlung nicht anwendbar.

Art. 841 Die in Art. 839 bezeichneten Anweisungen an Ordre werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht es, so ist der zur Zahlung Angewiesene nicht verpflichtet, sich über Annahme oder Verweigerung derselben zu erklären, und der Inhaber nicht berechtigt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest erheben zu lassen und Regress zu nehmen.

Wird eine solche Anweisung an Ordre freiwillig acceptirt, so entsteht für den Acceptanten die gleiche Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels. Es können jedoch weder vom ersten Erwerber noch von irgend einem Indossatar die im Artikel 748 normirten Befugnisse geltend gemacht werden.

Art. 842 Die Bestimmungen des Artikels 812 dieses Gesetzes, sowie die in anderen eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen für Wechselexecution und Wechselprozess enthaltenen besonderen Vorschriften finden bei der Geltendmachung der Forderungen aus den das Wort „Wechsel“ oder „Check“ nicht enthaltenden Urkunden keine Anwendung.

II. Andere indossable Papiere.

Art. 843 Urkunden, in welchen der Zeichner sich verpflichtet, nach Ort, Zeit und Summe bestimmte Geldzahlungen zu leisten oder ebenso bestimmte Quantitäten vertretbarer Sachen zu liefern, können, wenn sie ausdrücklich an Ordre lauten, durch Indossament übertragen werden.

Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach dem Inhalte der Urkunde oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Ordre-Papierses zur Erfüllung verpflichtet.

Art. 844 Für die im vorigen Artikel erwähnten Ordre-Papiere, sowie für andere indossable Papiere (Lagerscheine, Warrants, Ladescheine u.s.w.), kommen in Betreff der Form des Indossamentes, der Legitimation des Inhabers, der Amortisation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzes zur Herausgabe die für Wechsel geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Für Amortisation indossabler Actien kommen jedoch, sofern die Statuten der Gesellschaft kein besonderes Verfahren vorschreiben, die Bestimmungen über Inhaberpapiere zur Anwendung.

Art. 845 Die Bestimmungen über den Wechselregress kommen bei Ordre oder anderen indossablen Papieren, welche nicht den Erfordernissen für Wechsel, Check oder wechselähnliche Ordrepapiere entsprechen, nicht zur Anwendung.

Vorbehalten bleiben Bestimmungen der Kantonalgesetze über Regress bei Warrants.

Zweiunddreissigster Titel. Inhaberpapiere.

Art. 846 Ist in einer Urkunde eine Leistung an den Inhaber versprochen, so gilt dieser als forderungsberechtigt.

Der Schuldner darf jedoch nicht mehr bezahlen, wenn ein gerichtliches oder polizeiliches Zahlungsverbot an ihn erlassen worden ist.

Art. 847 Der Schuldner kann der Forderung aus einem Inhaberpapier nur solche Einreden entgegensetzen, welche gegen die Gültigkeit der Urkunde gerichtet sind oder aus der Urkunde selbst hervorgehen.

Art. 848 Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Erfüllung an den Inhaber verpflichtet, es sei denn die Urkunde amortisirt.

Art. 849 Bei Inhaberpapieren, welche mit Couponsbogen oder Talons (Bezugsscheine für Couponsbogen) versehen sind oder den Inhaber der Urkunde selbst zum Bezuge von wiederkehrenden Leistungen (Zinsen, Dividenden, Renten, Ratenzahlungen) berechtigen, findet das Amortisationsverfahren nach Massgabe der folgenden Bestimmungen statt.

Art. 850 Der Gesuchsteller hat den Besitz und Verlust des Papieres dem Richter des Wohnortes des Schuldners glaubhaft zu machen.

Ist dem Inhaber eines mit Couponsbogen oder Talon versehenen Papieres bloss der Couponsbogen oder Talon abhanden gekommen, so genügt zur Begründung des Amortisationsantrages die Vorzeigung der Haupturkunde.

Art. 851 Erachtet der Richter die Darstellung über den Besitz und Verlust des Papieres für glaubhaft, so fordert er durch öffentliche Bekanntmachung den unbekannt Inhaber auf, das Papier binnen einer Frist von mindestens drei Jahren, vom Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, vorzulegen, widrigenfalls die Amortisation ausgesprochen werde.

Dem Schuldner des Papieres kann auf Verlangen des Antragstellers die Einlösung bei Vermeidung nochmaliger Zahlung untersagt werden.

Handelt es sich um die Amortisation von Couponsbogen, so findet in Bezug auf die während des Verfahrens verfallenden einzelnen Coupons die Bestimmung des Artikels 857 entsprechende Anwendung.

Art. 852 Die Aufforderung zur Anmeldung muss dreimal durch das Handelsamtsblatt bekannt gemacht werden.

Es ist in das Ermessen des Richters gestellt, noch in anderer Weise für angemessene Veröffentlichung eines Amortisationsbegehrens zu sorgen.

Art. 853 Wird das abhanden gekommene Inhaberpapier in Folge der Ausschreibung vorgelegt, so ist demjenigen, welcher die Amortisation beantragt hatte, eine angemessene Frist zur Prüfung der Identität und Aechtheit der vorgelegten Urkunde, sowie zur Stellung sachbezoglicher Anträge, namentlich auf provisorische Verfügungen im Interesse eines vom ihm einzuleitenden Vindicationsprozesses oder Strafverfahrens anzusetzen.

Werden innerhalb dieser Frist keinerlei Anträge gestellt, durch welche sich der Richter zu weiteren Schritten veranlasst sieht, so ist die vorgelegte Urkunde zurückzugeben, das an den Aussteller erlassene Zahlungsverbot aufzuheben und das Amortisationsbegehren abzuweisen.

Art. 854 Wenn die in der öffentlichen Aufforderung angesetzte Zeit abgelaufen ist, ohne dass innerhalb derselben die abhanden gekommene Urkunde vorgelegt wurde, so kann der Richter die Urkunde als kraftlos erklären oder je nach Umständen weitere Anordnungen treffen.

Art. 855 Die Amortisation einer Urkunde auf den Inhaber ist sofort durch das Handelsamtsblatt und nach Ermessen des Richters anderweitig zu veröffentlichen.

Art. 856 Nach erfolgter Amortisation ist der Gesuchsteller berechtigt, auf seine Kosten die Ausfertigung einer neuen Urkunde und je nach Umständen die Ausfertigung eines neuen Couponsbogens oder, sofern die Leistung bereits fällig ist, deren Erfüllung zu fordern.

Art. 857 Sind einzelne Coupons oder andere Inhaberpapiere, welche weder dem Inhaber selbst zum Empfange wiederkehrender Leistungen berechtigten noch auch mit Couponsbogen oder Talon versehen sind, abhanden gekommen, so kann der Richter des Wohnsitzes des Schuldners auf Antrag Desjenigen, der den Besitz und Verlust des Papieres glaubhaft zu machen vermag, verfügen, dass das Schuldobjekt nach Ablauf des Verfalltages oder, sofern das Papier bereits verfallen ist, sofort gerichtlich deponirt und nach Ablauf der Verjährungszeit, wenn sich auch dann noch kein Berechtigter zum Bezuge gemeldet haben sollte, an den Antragsteller herausgegeben werde.

Art. 858 Bei Banknoten und ähnlichen in grösserer Anzahl emittirten auf Sicht zahlbaren selbstständigen Inhaberpapieren mit bestimmter Summe (Kassascheinen des Staates, der Gemeinden u.s.w.) findet weder ein Amortisationsverfahren noch das in Artikel 857 angeordnete Verfahren statt.

Dreiunddreissigster Titel. Handelsregister. Geschäftsfirmen. Geschäftsbücher.

I. Handelsregister.

Art. 859 In jedem Kantone wird ein Handelsregister geführt, in welchem die in diesem oder anderen Gesetzen des Bundes vorgeschriebenen Eintragungen zu geschehen haben.

Die Nationalgesetzgebung hat die Behörden zu bestimmen, welchen die Führung des Handelsregisters und die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Es steht jedem Kantone frei, für einzelne Bezirke besondere Handelsregister und besondere Behörden für deren Führung und Beaufsichtigung einzuführen.

Art. 860 Wenn der zu einer Eintragung in das Handelsregister Verpflichtete dieselbe unterlässt, so hat er für den allfälligen Schaden, der durch die Unterlassung der Eintragung veranlasst wurde, einzustehen.

Art. 861 Wenn bezüglich einer Thatsache, deren Eintragung in das Handelsregister vorgeschrieben ist, eine Veränderung eintritt, so muss auch diese eingetragen werden.

Ist dieses geschehen, so kann ein Dritter, sofern die Eintragung ihm gegenüber nach Massgabe des Artikels 863 wirksam geworden, sich nicht auf Unkenntniss der Veränderung berufen.

Wurde dagegen die Eintragung unterlassen, so kann Derjenige, bei welchem die Veränderung eintrat, dieselbe einem Dritten nur insofern entgegenhalten, als er beweist, dass sie demselben ohnehin bekannt war.

Art. 862 Die Eintragungen in das Handelsregister sollen ihrem ganzen Inhalte nach ohne Verzug durch das Handelsamtsblatt bekannt gemacht werden.

Eine nur theilweise oder auszugsweise Bekanntmachung ist nur in den Fällen statthaft, wo dieses durch das Gesetz bestimmt wird.

Die Registerbehörde hat von Amtes wegen für die Vollziehung dieser Vorschriften zu sorgen und gegen Verzögerungen einzuschreiten.

Art. 863 Die Eintragungen in das Handelsregister werden gegenüber dritten Personen in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie durch die amtliche Bekanntmachung zur Kenntniss derselben gelangt sein können.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen, wonach unmittelbar mit der Eintragung selbst auch Dritten gegenüber Rechtswirkungen verbunden sind.

Art. 864 Wo das Gesetz die Beteiligten zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, hat die Registerbehörde von Amtes wegen gegen die Fehlbaren mit Ordnungsbussen im Betrage von 10 bis 500 Franken einzuschreiten.

II. Geschäftsfirmen.

Art. 865 Wer sich durch Verträge verpflichten kann, hat das Recht, sich in das Handelsregister seines Wohnortes eintragen zu lassen.

Wer unter einer Firma ein Geschäft betreibt, ist befugt, dieselbe in das Handelsregister des Ortes, wo er seine Hauptniederlassung hat, eintragen zu lassen.

Hat er an einem andern Orte eine Zweigniederlassung (Filiale, Succursale), so kann er diesem Orte die Firma eintragen lassen, nachdem sie zuvor am Orte der Hauptniederlassung eingetragen worden ist.

Wer ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, sich am Orte seiner Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen. Hat er an einem anderen Orte eine Zweigniederlassung, so ist auch an diesem die Eintragung vorzunehmen.

Art. 866 Wenn das Geschäft, für welches eine Firma eingetragen ist, aufhört, so liegt dem bisherigen Inhaber oder, wenn er verstorben ist, seinen Erben ob, die Eintragung löschen zu lassen.

Geht das Geschäft auf eine andere Person über, so haben der bisherige Inhaber oder dessen Erben ebenso für die Löschung zu sorgen.

Art. 867 Wer ein Geschäft ohne Betheiligung eines Collectivgesellschafters oder Commanditärs betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen.

Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältniss andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zu einer näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen.

Art. 868 Eine in dem Handelsregister eingetragene Firma darf an demselben Orte von keinem Anderen als Firma benutzt werden, selbst dann nicht, wenn der neue Geschäftsinhaber denselben bürgerlichen Namen hat, mit welchem die ältere Firma bezeichnet wird. In einem solchen Falle hat jener seinem Namen in der Firma einen Zusatz beizufügen, durch welchen dieselbe deutlich von der älteren Firma unterschieden wird.

Art. 869 Die Firma einer Collectivgesellschaft muss, sofern in dieselbe nicht die Namen sämtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusätze enthalten.

Art. 870 Die Firma einer Commanditgesellschaft muss den Namen wenigstens eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusätze enthalten.

Art. 871 Die Namen anderer Personen als der unbeschränkt haftenden Gesellschafter dürfen in die Firma einer Collectiv- oder Commanditgesellschaft nicht aufgenommen werden; auch darf eine Collectiv- oder Commanditgesellschaft sich nicht als Actiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Gesellschaftskapital ganz oder theilweise in Actien zerlegt ist.

Art. 872 Wenn eine Person, deren Namen in der Firma einer Collectiv- oder Commanditgesellschaft enthalten ist, aufhört, Mitglied der Gesellschaft zu sein, so darf auch mit Einwilligung dieser Person oder ihrer Erben die bisherige Gesellschaftsfirmen nicht beibehalten werden.

Art. 873 Actiengesellschaften und Genossenschaften können ihre Firma frei wählen; nur muss sich dieselbe von jeder bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheiden und darf keinen Namen einer bestimmten lebenden Person enthalten.

Art. 874 Auch der Erwerber oder Uebernehmer eines bestehenden Geschäftes ist an die obigen Vorschriften über Führung einer Firma gebunden. Er kann jedoch, wenn der frühere Inhaber oder dessen Erben ausdrücklich oder thatsächlich dazu einwilligen, seiner Firma einen das Nachfolgeverhältniss andeutenden Zusatz beifügen.

Art. 875 Die Registerbehörden sind verpflichtet, von Amtes wegen die Beteiligten zur Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen über Eintragung, Löschung und Aenderung einer Firma anzuhalten.

Art. 876 Die Firma eines einzelnen Geschäftsinhabers oder einer Gesellschaft, welche gemäss den Vorschriften dieses Titels in das Handelsregister eingetragen und in dem Handelsamtsblatte veröffentlicht ist, steht dem Berechtigten zu ausschliesslichem Gebrauche zu.

Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma beeinträchtigt wird, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadenersatz belangen.

Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, noch weitere Bestimmungen zum Schutze der an die Führung einer Firma sich anknüpfenden Verhältnisse aufzustellen.

III. Geschäftsbücher.

Art. 877 Wer verpflichtet ist, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, ist auch zu ordnungsgemässer Führung von Geschäftsbüchern verhalten, aus welchen die Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die einzelnen mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen werden können.

Art. 878 Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, hat dieselben während zehn Jahren von dem Tage der letzten Eintragung an aufzubewahren.

Während derselben Zeitdauer, vom Tage ihres Einganges an berechnet, sind auch die empfangenen Geschäftsbriefe und Telegramme aufzubewahren.

Art. 879 Bei Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, welche aus dem Betriebe eines Geschäftes herrühren, können Diejenigen, welche zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, zur Vorlegung derselben, sowie der empfangenen Geschäftsbriefe und Telegramme angehalten werden.

Art. 880 Strafbestimmungen wegen Verletzung der in Art. 877 und 878 enthaltenen Verpflichtungen bleiben der Kantonalgesetzgebung vorbehalten.

Vierunddreissigster Titel. Uebergangsbestimmungen.

Art. 881 Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft. Durch dasselbe werden alle ihm entgegenstehenden Vorschriften sowohl eidgenössischer als auch kantonaler Gesetze und Verordnungen aufgehoben, soweit nicht durch die folgenden Artikel etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 882 Die rechtlichen Wirkungen von Thatsachen, welche vor den 1. Januar 1883 fallen, sind auch nach diesem Tage gemäss denjenigen Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechtes zu beurtheilen, welche zur Zeit des Eintrittes dieser Thatsachen gegolten haben.

Demgemäss unterliegen vor dem 1. Januar 1883 vorgenommene Handlungen mit Bezug auf ihre rechtliche Verbindlichkeit und ihre rechtlichen Folgen auch in Zukunft den bei ihrer Vornahme geltend gewesenen Bestimmungen.

Die nach dem 1. Januar 1883 eintretenden Thatsachen dagegen, insbesondere auch die Uebertragung und der Untergang von Forderungen, welche schon vor jenem Tage entstanden sind, werden nach diesem Gesetze beurtheilt. Mit Bezug auf die Fristen, welche am 1. Januar 1883 noch nicht abgelaufen sind, gelten die Bestimmungen des Artikels 883.

Art. 883 Wo durch dieses Gesetz eine Verjährung von fünf oder mehr Jahren eingeführt wird, kommt auch der bereits abgelaufene Zeitraum einer vor dem 1. Januar 1883 begonnenen Verjährung in Anrechnung; es bedarf aber in diesem Falle zur Vollendung der Verjährung noch des Ablaufes von mindestens zwei Jahren seit dem 1. Januar 1883.

Kürzere durch dieses Gesetz bestimmte Fristen der Verjährung oder der Verwirkung fangen erst mit dem 1. Januar 1883 zu laufen an.

Mit Bezug auf die Unterbrechung der Verjährung gelten vom 1. Januar 1883 an durchweg die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 884 Die Wirkungen des Mobiliarpfandrechtes, die Berechtigungen und Verpflichtungen des Pfandgläubigers, des Verpfänders und des Pfandschuldners richten sich vom 1. Januar 1883 an, auch wenn das Pfandrecht schon vorher entstanden ist, nach diesem Gesetz.

Ein vor dem 1. Januar 1883 zu Gunsten eines Pfandgläubigers gültig geschlossener Verfallsvertrag verliert mit diesem Tage seine Gültigkeit.

Art. 885 Ein vor dem 1. Januar 1883 durch freiwillige Verpfändung ohne Besitzesübertragung errichtetes und an diesem Tage noch bestehendes Mobiliarpfandrecht erlischt, falls nicht ein früherer Untergang desselben durch das kantonale Recht bestimmt ist, sechs Monate nach der Fälligkeit der Forderung und, wenn diese schon vor dem 1. Januar 1883 fällig ist, mit dem 1. Juli 1883.

Bei Forderungen, deren Fälligkeit eine vorangegangene Kündigung voraussetzt, laufen die sechs Monate vor dem ersten Tage an, auf welchen die Kündigung zulässig ist.

Die Verjährung wird unterbrochen durch den Beginn der Realisirung des Pfandrechtes, falls dieselbe ohne Verzug durchgeführt wird.

Art. 886 Von den pfandrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes werden die gerichtlichen Pfandrechte nicht berührt; es bleiben für dieselben bis zum Erlasse eines eidgenössischen Betreibungs- und Concursrechtes die kantonalen Vorschriften massgebend.

Art. 887 Die in diesem Gesetze bestimmten Retentionsrechte erstrecken sich auch auf solche Sachen, welche vor dem 1. Januar 1883 in die Verfügungsgewalt des Gläubigers gekommen sind.

Sie stehen dem Gläubiger auch für solche Forderungen zu, welche vor dem 1. Januar 1883 entstanden sind.

Früher entstandene Retentionsrechte unterliegen bezüglich ihrer Wirksamkeit den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 888 Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1875 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen bleiben unverändert in Kraft. Ebenso bleibt für die Haftbarkeit aus Fabrikbetrieb die besondere Gesetzgebung des Bundes vorbehalten.

Art. 889 Die Anfechtung von Rechtsgeschäften, welche ein Schuldner in der Absicht abschliesst, keine Gläubiger zu beeinträchtigen, wird bis zum Erlasse eines eidgenössischen Gesetzes über Betreibung und Concurs nach dem kantonalen Rechte beurtheilt.

Art. 890 Beim Handel mit Vieh (Pferden, Eseln, Mauleseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) gelten hinsichtlich der Gewährleistung wegen Mängel die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebungen, beziehungsweise des Concordates über die Viehhauptmängel bis zu dem Zeitpunkte, wo hierüber ein eidgenössisches Gesetz erlassen sein wird.

Art. 891 Bei stillschweigender Fortsetzung eines vor dem 1. Januar 1883 abgeschlossenen Miethvertrages, Dienstvertrages, Gesellschafts- oder Genossenschaftsvertrages treten die Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft.

Art. 892 Für Handlungen, welche ein Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter nach dem 1. Januar 1883 vornimmt, haftet sein Prinzipal nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, auch wenn die Prokura oder Vollmacht vor jenem Tage ertheilt worden ist.

Art. 893 Ueber Einrichtung, Führung und Controlirung der Handelsregister, über das bei den Eintragungen in dieselben zu beobachtende Verfahren, die zu entrichtenden Taxen, die Beschwerdeführung, sowie über die Einrichtung des Handelsamtsblattes, wird der Bundesrath eine Verordnung erlassen, welche zugleich mit diesem Gesetze in Kraft zu treten hat.

Art. 894 Die in diesem Gesetze ausgesprochene Verpflichtung zur Eintragung in die Handelsregister besteht auch für solche Rechtsverhältnisse, welche aus der Zeit vor dem 1. Januar 1883 herrühren; für deren Eintragung wird jedoch noch eine Frist bis Ende März 1883 eingeräumt.

Art. 895 Der Umstand, dass eine nach dem 1. Januar 1883 eingegangene Bürgschaft oder ein nach diesem Tage errichtetes Pfandrecht zur Sicherung einer vor demselben entstandenen Forderung dient, hindert nicht, dass der Bestand und die rechtliche Wirksamkeit dieser Bürgschaft, beziehungsweise dieses Pfandrechtes nach den Vorschriften dieses Gesetzes beurtheilt wird.

Art. 896 Bis zum Erlass eines eidgenössischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag bleiben die allfällig bestehenden besonderen Bestimmungen des kantonalen Rechtes über die Versicherungsverträge in Kraft.

Art. 897 Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Rechte der Gläubiger im Concourse einer Gesellschaft oder eines Gesellschafters finden auf die vor dem 1. Januar 1883 eröffneten Concourse keine Anwendung.

Ist der Conkurs aber erst nach dem 1. Januar 1883 eröffnet worden, so wird das Verhältniss der Gläubiger zu einander sowohl im Gesellschafts- als auch im Privatconkurs eines Gesellschafters nach diesem Gesetze beurtheilt, auch wenn die Gesellschaft oder die Forderungen der Gläubiger vor dem 1. Januar 1883 entstanden sind.

Art. 898 Statuten einer vor dem 1. Januar 1883 rechtsgültig entstandenen Actiengesellschaft oder Genossenschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, dürfen bis Ende Dezember 1887 unverändert fortbestehen. Sind die Vertreter einer solchen Actiengesellschaft durch die Statuten in der Befugniss, für die Gesellschaft zu handeln, beschränkt, so bleibt diese Beschränkung, falls die Statuten vor dem 1. Januar 1883 einregistriert worden sind, entgegen dem Artikel 654 Absatz 2 auch gutgläubigen Dritten gegenüber für alle bis zum 31. Dezember 1887 geschlossenen Geschäfte wirksam.

Mit dem 1. Januar 1888 treten auch für die in dem ersten Absatz erwähnten Actiengesellschaften sämtliche Bestimmungen dieses Gesetzes mit Bezug auf alle von da an geschlossenen Rechtsgeschäfte in Kraft. Falls bis dahin die Statuten nicht mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung gebracht worden sind, so unterliegen die mit der Verwaltung und Controle betrauten Personen den in den Artikeln 671 bis 675 aufgestellten Bestimmungen über deren Verantwortlichkeit, und es hat jeder Gläubiger der Gesellschaft, dessen Forderung nicht vollständig bezahlt ist, sowie jeder Actionär das Recht, die sofortige Auflösung der Gesellschaft gerichtlich zu verlangen.

Art. 899 Auf Anstalten (Banken, Versicherungsanstalten u.s.w.), welche vor dem 1. Januar 1883 durch besondere kantonale Gesetze gegründet worden sind und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über Actien- oder Commanditgesellschaften keine Anwendung.

Art. 900 Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 bleiben unverändert in Kraft.

Art. 901 Die Haftung aus einer Wechselunterschrift und die Zulässigkeit der Wechselexecution ist nach demjenigen Rechte zu beurtheilen, welches zur Zeit der Unterzeichnung massgebend war.

Dagegen richtet sich vom 1. Januar 1883 an die Form des Protestes und das Verfahren der Amortisation von Inhaberpapieren in allen Fällen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 902 Die am 1. Januar 1883 bereits bestehenden, diesem Gesetze widersprechenden Firmen dürfen bis zum 31. Dezember 1892 unverändert fortbestehen. Bei irgend welcher Aenderung der Firmen vor diesem letzteren Zeitpunkte sind sie jedoch sofort mit dem Gesetz in Einklang zu bringen.

Art. 903 Die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend die Pflicht zur Führung und zur gerichtlichen Vorlegung von Geschäftsbüchern treten auch für die Inhaber der am 1. Januar 1883 bereits bestehenden Geschäfte mit diesem Tage in Kraft.

Art. 904 Wo der Richter im Zweifel darüber ist, zu welcher Zeit eine Handlung vorgenommen wurde (z.B. beim Blanko-Indossament), spricht die Vermuthung für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 10. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **Kappeler.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 14. Brachmonat 1881.

Der Präsident: **A. Bellaz.**
Der Protokollführer: **Schiess.**

Der schweizerische Bundesrath beschliesst:

Das vorstehende, unterm 18. Brachmonat 1881 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz wird hiemit gemäss Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und vom 1. Jänner 1883 an als vollziehbar erklärt.

Bern, den 30. Herbstmonat 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.